

Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

RA Friedemann Däblitz, Hermannstraße 22, 20095 Hamburg

An den
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Elßholzstraße 30 - 33
10781 Berlin

per Fax an: (030) 9015 2666






**EILT!!! SOFORT AUF
DEN TISCH**

Unser Zeichen
0100/21

Ort, Datum
Hamburg, den 31.07.2021

In der Sache  **VG 1 L 377/21 - OVG 1 S 107/21**

wende mich Namens und in Vollmacht 
  nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, fachgerichtlichen
Rechtsschutz zu erlangen mit einem

Eilantrag gemäß § 31 VerfGHG

an das Landesverfassungsgericht.

- die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert -

Präambel

Der Antragsteller hat alles getan, was er tun konnte, um „andere Abhilfe“ im Sinne des Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz zu erreichen.

Der Antragsteller ist davon überzeugt, dass das Widerstandsrecht ein friedliches Recht ist.

Weil eine sachfremd politisch motivierte Bestätigung des Versammlungsverbotes durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg von vornherein als wahrscheinlich gelten musste, hat der Unterzeichner bereits am Freitag, den 30. Juli 2021 um 10:55 Uhr die Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin telefonisch über einen zu erwartenden Eilantrag verständigt.

Es folgten weitere Telefonate zur Absprache der nötigen organisatorischen Vorkehrungen einer Entscheidungsfindung am Wochenende. Der Unterzeichner hielt fortan absprachegemäß den Verfassungsgerichtshof über die jeweiligen Verfahrensstadien vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht per Email an eine vom Verfassungsgerichtshof zur Weiterleitung eingerichtete Emailadresse ██████████@verfgh.berlin.de auf dem Laufenden.

Am 31. Juli 2021 um 16:17 Uhr wurde der Unterzeichner von RiVerfGH-██████████ angerufen. Man habe im Kollegium mit 4 Richtern für 16 Uhr eine Zäsur entschieden. Ab 16 Uhr würde man sich aus organisatorischen Gründen nicht mehr in der Lage sehen, eine Entscheidung zu treffen. Er führte sinngemäß aus: Man würde dort auch nachts arbeiten, um Rechtsschutz zu ermöglichen. Aber man habe es hier mit einem doppelt hypothetischen Fall zu tun: Das OVG müsste die Beschwerde zurückweisen und dann müsste der Verfassungsgerichtshof noch genügend Zeit zur rechtlichen Würdigung haben.

Da dies nicht zu erwarten sei waren die weiteren Richter des Verfassungsgerichtshofes zur Zeit des Telefonates bereits nicht mehr im Hause. Er selbst würde nach diesem Telefonat auch gehen und dort würde dann niemand mehr den Posteingang sichten.

In dem insgesamt 9 Minuten dauernden Telefonat äußerte der Richter sein Bedauern über die missliche Lage, das gefalle ihm nicht, die gesetzliche Lage sei ungünstig. Man müsste da sicherlich darüber nachdenken, wie man das in Zukunft ändere, so einen Fall hätten sie noch nicht gehabt.

Der Unterzeichner sah sich insoweit dennoch gezwungen, auf die Ermöglichung einer Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof zu bestehen. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sei Samstags ab 15 Uhr [oder 15:30 Uhr] nicht mehr besetzt. Dort wäre kein Rechtsschutz mehr zu erlangen.

Man könne notfalls auch nachts arbeiten; bis zum Beginn der angemeldeten Versammlung am 1. August 2021 um 10 Uhr gäbe es noch genügend Zeit zur rechtlichen Würdigung einer zu erwartenden abschlägigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Der Unterzeichner machte deutlich, dass nach Rechtsauffassung des Antragstellers in diesem vorgeschlagenen Vorgehen die einzig verbleibende Abhilfe im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 Grundgesetz zu sehen wäre. Er stellte daher auf Rückfrage des RiVerfGH sinngemäß den Antrag, vorbeugend darauf hinzuwirken, dass sich die 3 Richter, die sich bereits außer Haus befanden, für den Fall einer zurückweisenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, erneut bereit halten zur Entscheidung über den für diesen Fall bereits angekündigten verfassungsgerichtlichen Eilantrag.

Der Unterzeichner hatte gegenüber der Geschäftsstelle bereits am Vortag mehrfach angeboten, die jeweils eingereichten Schriftsätze und Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof weiterzuleiten. Darauf einzugehen sah sich die Geschäftsstelle indes nicht in der Lage, da Voraussetzung der Arbeit des Verfassungsgerichtshofes eine wirksame Antragstellung sei. Mit dem Einwand des Unterzeichners, dem Verfassungsgerichtshof könne es so ermöglicht werden, sich bereits Gedanklich mit der Materie auseinanderzusetzen und die spätere Entscheidungsfindung zu beschleunigen, drang er nicht durch.

Es wird beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30.07.2021 - VG 1 L 377/21 - und des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 31.07.2021 - OVG 1 S 107/21- die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 29.07.2021 zum Aktenzeichen LPD St 611 - 07701/010821 wiederherzustellen.

Nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof - VerfGHG - kann der Verfassungsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Wegen der meist weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslösen kann, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 VerfGHG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. Beschlüsse vom 2. August 2019 - VerfGH 112 A/19 und VerfGH 114 A/19 -, jeweils Rn. 10, st. Rspr.; wie alle nachfolgend zitierten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de).

Ein Antrag nach § 31 Abs. 1 VerfGHG ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung substantiiert dargelegt sind. Die Anforderungen an die Begründung eines isolierten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richten sich nach den spezifischen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 31 Abs. 1 VerfGHG) und sind mit den Begründungsanforderungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht identisch (vgl. zum Bundesrecht im Hinblick auf die gleichlautende Vorschrift des § 32 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz: BVerfG, Beschlüsse vom 27. Dezember 2016 - 1 BvQ 49/16 -, juris Rn. 2, vom 26. März 2017 - 1 BvQ 15/17 -, juris Rn. 3, vom 8. Mai 2017 - 1 BvQ 19/17 -, juris Rn. 4 und vom 13. Februar 2020 - 1 BvQ 12/20 -, juris Rn. 4).

Hiernach ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nur dann zulässig, wenn substantiiert dargelegt ist, dass einer der in § 31 Abs. 1 VerfGHG genannten Eilfälle vorliegen könnte. Insbesondere müssen Umstände dargetan sein, aus denen sich ergibt, dass die vom Verfassungsgerichtshof nach § 31 Abs. 1 VerfGHG vorzunehmende Folgenabwägung (vgl. Beschlüsse vom 2. August 2019 - VerfGH 112 A/19 und VerfGH 114 A/19 -, jeweils Rn. 10, st. Rspr.) zugunsten der antragstellenden Person ausgehen könnte (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschlüsse vom 27. Dezember 2016 - 1 BvQ 49/16 -, juris Rn. 4, vom 26. März 2017 - 1 BvQ 15/17 -, juris Rn. 5 und vom 8. Mai 2017 - 1 BvQ 19/17 -, juris Rn. 6). Insoweit muss der Antragsteller drohende schwere Nachteile, die durch den Erlass der einstweiligen Anordnung abgewehrt werden sollen, darlegen und - soweit möglich - glaubhaft machen (vgl. Beschluss vom 11. Juni 2008 - VerfGH 65 A/08 - Rn. 7).

In Anbetracht der Kürze der zur Entscheidungsfindung zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Beginn der angemeldeten Versammlung am 01.08.2021 um 10 Uhr kann unter Berücksichtigung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz vom Antragssteller und seinem Prozessbevollmächtigten nicht verlangt werden, einen Eilantrag in voller Ausführlichkeit darzustellen. Die Ursache dafür, dass hierzu nicht mehr ausreichend Zeit ist liegt daran, dass der Verbotsbescheid und die Entscheidungen der Gerichte erst sehr kurzfristig kamen. Der Verbotsbescheid erging erst am 29.07.2021, der hiergegen noch am selben Tag eingelegte Widerspruch verbunden mit einem Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO blieb bis dato unbeantwortet. Der am 30.07.2021 um 1:56 Uhr an das Verwaltungsgericht Berlin übermittelte Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Begründung auf 68 Seiten wurde am 30.07.2021 um 15:40 Uhr abgelehnt. Die hiergegen (entsprechend dem OVG Berlin-Brandenburg schon vor abschlägiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts für diesen Fall angekündigte) am 30.07.2021 um 18:37 Uhr eingelegte und am 31.07.2021 um 05:28 Uhr auf 13 Seiten begründete Beschwerde wurde mit Beschluss vom 31.07.2021, zugegangen um 19:37 Uhr, zurückgewiesen.

Zur Begründung wird daher zunächst vollumfänglich auf die Begründung der Schriftsätze zum Verwaltungsgericht und zum Oberverwaltungsgericht Bezug genommen. Das Versammlungsverbot, die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Berlin und des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzen den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 26 VVB.

In der Beschwerdebeurteilung zum Obergerverwaltungsgericht wurde ausführlich dargetan, dass das Versammlungsverbot vorliegend den Antragsteller in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt. Artikel 26 VvB, wonach *alle Männer und Frauen das Recht haben, sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken friedlich und unbewaffnet zu versammeln*, dessen Geltung der Antragsteller vorliegend beansprucht, steht mit der Reichweite seines Schutzes dem Artikel 8 Grundgesetz in nichts nach.

In seiner abschlägigen Entscheidung verkennt das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg grundlegend die Reichweite des Schutzbereiches der Versammlungsfreiheit. Denn es nimmt die Begründung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben durch das Nichttragen der Maske und das Nichteinhalten des Abstandsgebotes an, ohne sich mit der in beiden Instanzen durch den Antragsteller dargetanen erdrückenden wissenschaftlichen Beweislast des Gegenteils auseinanderzusetzen. Indem das Obergerverwaltungsgericht auf Seite 6 des Beschlusses im Kontrast zu Versammlungen aus dem sog. „Querdenken-Spektrum“ sinngemäß hervorhebt, dass bei anderen Versammlungen, bei denen es zu Verstößen käme, die sich Versammelnden diese Verstöße nicht zur Protestform erheben wollten oder erhoben haben, gibt es unzweideutig zu erkennen, dass es das Versammlungsverbot aus rein politischen Gründen „hält“. Wenn es auf die Verstöße offenbar nicht wegen ihrer behaupteten Gefährlichkeit ankommt, sondern weil sie als Mittel des Protestes eingesetzt werden, verkennt das Obergerverwaltungsgericht mit der Vorinstanz und dem Antragsgegner die Reichweite Schutzbereich der Versammlungsfreiheit grundlegend und verletzt seinerseits den Antragsteller in seinen Grundrechten.

Der verfassungsgerichtliche Eilantrag ist geboten, um dem Antragsteller vor dem schweren Nachteil eines vollständigen Verlustes seines Versammlungsrechts für die angemeldete Versammlung zu bewahren. Er ist ferner vor dem Hintergrund der konstituierenden Bedeutung des Versammlungsrechts für die freiheitlich demokratische Staatsordnung zum Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung insgesamt dringend geboten.

Die Übertreffende Bedeutung der Sicherstellung des Erhaltes des Versammlungsrechts auch und vorliegend gerade für die größte außerparlamentarische Oppositionsbewegung, der sog. „Querdenkerbewegung“ durch den Verfassungsgerichtshof ergibt sich aus der Eigenart des Willensbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen.

Hierzu heißt es im KPD-Urteil, die freiheitlich demokratische Ordnung gehe davon aus, dass die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig seien; damit werde eine nie endende Aufgabe gestellt, die durch stets erneute Willensentscheidung gelöst werden müsse (BVerfGE 5, 85 [197]). Der Weg zur Bildung dieser Willensentscheidungen wird als ein Prozess von "trial and error" beschrieben, der durch ständige geistige Auseinandersetzung, gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gebe (a.a.O. [135]; vgl. auch BVerfGE 12, 113 [125]). An diese Erwägungen knüpft das spätere Urteil zur Parteienfinanzierung an und betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen müsse (BVerfGE 20, 56 [98 f.]).

Vor dem Hintergrund, dass sich das deutsche Staatswesen seit inzwischen mehr als 15 Monaten in einem dauerhaften Ausnahmezustand befindet;

Vor dem Hintergrund, dass sich dafür zutreffend nur noch die Charakterisierung als faschistoid-hysterischer Hygienestaat anbringen lässt (Vokabular des Ex-BVerfG Präsidenten Hans-Jürgen Papier, (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus206862007/Coronakrise-Medizin-darf-nicht-gefaehrlicher-sein-als-die-Krankheit.html>));

Vor dem Hintergrund, dass jüngst der Baden-Württembergische Ministerpräsident eine Änderung des Grundgesetzes in die Diskussion gebracht hat, um auch unverhältnismäßige Maßnahmen (sic!) treffen zu können und damit quasi die offenbar als Last empfundene Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz zu überwinden: Kretschmann hatte in einem Interview mit „Stuttgarter Zeitung“ und „Stuttgarter Nachrichten“ vorgeschlagen, harte Eingriffe in die Bürgerfreiheiten zu

ermöglichen, um Pandemien schneller in den Griff zu bekommen. „Meine These lautet: Wenn wir frühzeitige Maßnahmen gegen die Pandemie ergreifen können, die sehr hart und womöglich zu diesem Zeitpunkt nicht verhältnismäßig gegenüber den Bürgern sind, dann könnten wir eine Pandemie schnell in die Knie zwingen“. Möglicherweise müsse man dafür das Grundgesetz ändern.

Quelle: <https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/haerteres-pandemie-regime-kretschmann-rudert-zurueck-a3543937.html>;

Vor dem Hintergrund, dass führende Forscher der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina inzwischen sogar eine Impfpflicht mit einem nur bedingt zugelassenen völlig neuartigen Impfstoff fordern und *offen menschenverachtend* finden, „dass der Impfstatus bei der Triage eine Rolle spielen sollte“

ist eine stattgebende Entscheidung dringend erforderlich, um die zahlreichen rechtsstaatswidrigen Angriffe auf den demokratischen Willensbildungsprozess von Innen, vorliegend insbesondere auch durch das Land Berlin, gestützt durch die rechtsverletzenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin und des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, abzuwehren.

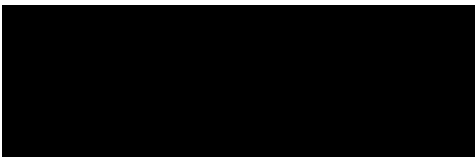
Dass die vorliegend entscheidungserhebliche nicht allgemeine Anwendung eines allgemeinen Gesetzes den Antragsteller in seinen Rechten verletzt, wurde bereits im Beschwerdeschriftsatz durchgreifend dargetan und vom Obergerverwaltungsgericht rechtsfehlerhaft verkannt. Es verhält sich indes sogar so, dass eine Rechtsverletzung sogar bei der durch das Obergerverwaltungsgericht implizit angenommenen allgemeinen Anwendung eines allgemeinen Gesetzes, vorliegend des § 14 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zu konstatieren ist.

Denn Verstöße gegen die Maskenpflicht und das Abstandsgebot auf Versammlungen aus Protest gegen die Maskenpflicht und das Abstandsgebot bei Versammlungen fallen als „idealtypische Ausformung einer Demonstration“ durch „gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen“, „bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen“ (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>; 128, 226 <250) deshalb in den vor staatlichen Eingriffen durch Art. 8 GG und Art. 26 VvB geschützten Bereich, weil sie mangels unmittelbarer Gefahr für ein dem

Versammlungsrecht gleichwertiges Rechtsgut nicht dazu führen, dass eine solche Versammlung die Schwelle zur Unfriedlichkeit i.S.d Artikels 8 Abs. 1 Grundgesetz und des Artikels 26 der Verfassung von Berlin überschreiten.

Anlagen:

- Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 31.7.21
- Begründung der Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 31.7.2021
- Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 30.7.21
- Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30.7.21
- Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zum Verwaltungsgericht Berlin vom 30.7.21
- Widerspruch verbunden mit Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO vom 29.7.21
- Verbotsverfügung vom 29.7.21



Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

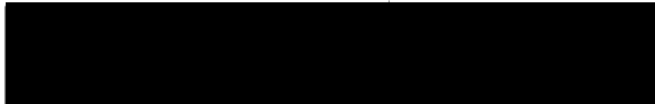


OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 1 S 107/21
VG 1 L 377/21 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Friedemann Däblitz,
Hermannstraße 22, 20095 Hamburg,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Polizei Berlin
- Justizariat -,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Baumert und John
sowie die Richterin am Oberverwaltungsgericht Krause am 31. Juli 2021 beschlos-
sen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungs-
gerichts Berlin vom 30. Juli 2021 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsteller.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller möchte am 1. August 2021 von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Berlin-Mitte eine Versammlung zu dem Thema „Für Frieden, Freiheit und Grundrechte“ veranstalten, die auf der Straße Unter den Linden beginnen und zum Platz des 18. März führen und dort enden soll. Der Antragsgegner hat die Versammlung mit Verfügung vom 29. Juli 2021 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten. Das Verwaltungsgericht hat das Begehren des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Dagegen richtet sich seine Beschwerde.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Das für die Prüfung des Senats gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO maßgeblichen Beschwerdevorbringen zeigt keine Gründe auf, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben wäre. Die Abwägung der für und gegen den sofortigen Vollzug des Versammlungsverbots sprechenden Interessen durch das Verwaltungsgericht ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens im Lichte von Art. 8 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Beschwerde stellt sich die angefochtene Verbotsverfügung bei summarischer Prüfung als rechtmäßig dar.

Es spricht bereits viel dafür, dass die Beschwerde deshalb unzulässig ist, weil sie den Darlegungsanforderungen nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht gerecht wird. Denn die Beschwerdebegründung (Schriftsatz vom 31. Juli 2021) verweist weitgehend auf das erstinstanzliche Vorbringen, wiederholt es oder stellt der Bewertung

des Verwaltungsgerichts lediglich die eigene Bewertung gegenüber, statt sich in der nach dieser Vorschrift gebotenen Weise mit der angefochtenen Entscheidung auseinanderzusetzen.

Dessen ungeachtet ist die Beschwerde auch unbegründet.

Soweit der Antragsteller sich auf die Bedeutung der Versammlungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruft und einen Auszug aus dem Brokdorf-Beschluss (BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 -, juris Rn. 63) teilweise wiederholt, den er bereits in der erstinstanzlichen Antragsbegründung zitiert hat (Schriftsatz vom 30. Juli 2021, S. 19), zeigt er eine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht auf. Auch das Verwaltungsgericht (vgl. BA S. 3 f. m.w.N.) hat diese Maßstäbe mit der von ihm zitierten jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 - 1 BvQ 94/20 -, juris Rn. 16) zugrunde gelegt.

Ohne Erfolg macht der Antragsteller geltend, entgegen der Begründung des angefochtenen Beschlusses sei für die in Rede stehende Versammlung unerheblich, ob die Annahme zutreffe, dass von den Teilnehmern Verstöße gegen Maskenpflicht und Abstandsgebot zu erwarten seien (Beschwerdebegründung, a.a.O., S. 2). Er macht geltend, „das Nichttragen einer Maske und das Nichteinhalten des Abstandsgebotes aus Protest gegen die unverhältnismäßige Pandemiepolitik wäre geradezu ein Musterbeispiel für ein Verhalten, das ... materiell aber unter die Begrifflichkeit der idealtypischen Ausformung einer Demonstration nach Definition des Bundesverfassungsgerichts fällt“ (Beschwerdebegründung, a.a.O., S. 10). Er wende sich gegen das Durchsetzen einer gesamtgesellschaftlichen „Schein-Compliance“ und sehe „fehlendes bloßes zur Schau-Stellen einer Compliance“ gerade als Ausdruck einer von Art. 8 GG geschützten Verhaltensweise an (vgl. Beschwerdebegründung, a.a.O., S. 11). Dabei verkennt er, dass die Rechtsgrundlage des Versammlungsverbots in § 14 Abs. 1 VersFG BE die Versammlungsfreiheit in einer nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel zulässigen Weise beschränkt, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zum einen darin gesehen, dass die nach Art. 2

Abs. 2 Satz 1 GG geschützten und vom Staat zu schützenden Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen mit Blick auf die Gefahr einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unmittelbar gefährdet sind, wenn die Versammlungsteilnehmer den nach § 14 Abs. 1 der 3. InfSchMV vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m und die jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, missachten (S. 4 bis 7). Zum anderen hat es die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darin gesehen, dass in der erwarteten Missachtung des Abstandsgebots zugleich ein Verstoß gegen Rechtsnormen liegt (BA S. 7 f.). Mit der Begründung dieser beiden unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit setzt sich der Antragsteller nicht in der nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO gebotenen Weise auseinander, wenn er sich in der Beschwerde nur auf den zweiten Gesichtspunkt des Normverstoßes beschränkt und diesen als legitimen Ausdruck gemeinsamer körperlicher Sichtbarmachung von Überzeugungen und damit als von Art. 8 GG geschützte Art des Auftretens im Sinne des Brokdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts verstanden wissen will. Das Bundesverfassungsgericht hat in der jüngeren und vom Verwaltungsgericht angeführten Rechtsprechung ausgeführt, dass zu den prinzipiell der Versammlungsfreiheit gleichwertigen anderen Rechtsgütern, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, insbesondere das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gehöre. Insoweit treffe den Staat überdies eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Zusammenhang auch zahlreiche zur Bekämpfung der gegenwärtig andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stünden (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020, a.a.O., Rn. 16). Das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung das Versammlungsverbot u.a. deshalb als gerechtfertigt angesehen, weil die zu erwartende Missachtung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln wie der Pflicht zum Maskentragen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen begründe. Mit seinem Vorbringen, die Annahme, dass solche Verstöße von den Teilnehmern der in Rede stehenden Versammlung zu erwarten seien, sei unerheblich, blendet der Antragsteller die von solchen Verstößen ausgehende und für das Verwaltungsgericht entscheidungstragende Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen aus.

Soweit der Antragsteller mit Hinweis auf andere Versammlungen mit großer Teilnehmerzahl, wie insbesondere den „Christopher Street Day“ (Beschwerdebegründung, a.a.O., S. 4 und 7-9) oder eine Fahrraddemonstration (Beschwerdebegründung, a.a.O., S. 5), bei denen der Antragsgegner gegen Verletzungen des Abstandsgebots und der Pflicht zum Maskentragen nicht eingeschritten sei, geltend macht, die Gefahrenprognose für die hier in Rede stehende Versammlung sei nur vorgeschoben, greift das ebenfalls nicht durch. Insoweit entspricht sein Beschwerdevorbringen nicht den Vorgaben von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Denn er setzt sich nicht mit den besonderen Erfahrungen mit Versammlungen des von ihm angesprochenen Teilnehmerkreises auseinander, die dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegen und die diese Versammlungen von anderen Versammlungen unterscheiden.

Das Verwaltungsgericht ist unter Berücksichtigung der Gesamtsituation am Versammlungstag zu der Bewertung gelangt, dass die in Rede stehende Versammlung in einem Zusammenhang mit einer Vielzahl von Versammlungen stehe, die für das Wochenende des 31. Juli/1. August 2021 angekündigt worden und thematisch dem Bereich der Corona-Maßnahmen-Kritiker und „Querdenker“ zuzurechnen seien. Dem tritt die Beschwerde nicht substantiiert entgegen. Nach den Erfahrungen, die der Antragsgegner für den Zeitraum seit dem 1. August 2020 bis einschließlich Mai 2021 im angefochtenen Bescheid (S. 5 ff.) umfassend - und nach der Bewertung des Verwaltungsgerichts überzeugend - dargelegt hat, zeichnen sich deren Versammlungen deutschlandweit dadurch aus, dass sich die Teilnehmer nicht darauf beschränken, die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahr öffentlichkeitswirksam zu kritisieren und abzulehnen, sondern dass sie die Versammlungen dazu nutzen, öffentlichkeitswirksam gegen zur Eindämmung der Infektionsgefahr geschaffenen Rechtsnormen zu verstoßen, insbesondere indem sie das Abstandsgebot und die Maskenpflicht missachten. Wie bereits das Verwaltungsgericht ausgeführt hat (BA S. 8), sind solche - Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen begründenden - Verstöße gegen allgemeine rechtliche Vorgaben nicht als Teil des Protests gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Indessen legt der Antragsteller auch in seiner Beschwerde nicht näher dar, dass er überhaupt gewillt ist, solchen Verstößen der Teilnehmer seiner Versammlung zu begegnen, und führt auch nicht weiter aus, wie er sie konkret und wirksam unterbinden kann. Dem Beschwerdevorbringen ist auch

nichts dafür zu entnehmen, dass die Veranstalter und Teilnehmer der anderen vom Antragsteller wegen des Nichteinschreitens des Antragsgegners genannten Versammlungen in gleicher Weise miteinander verbunden sind oder in gleicher Weise wie der Antragsteller das Nichttragen einer Maske und das Nichteinhalten des Abstandsgebotes zur Protestform erheben wollten oder erhoben haben.

Im Übrigen erschließt sich nicht, welche konkreten Ansprüche der Antragsteller aus dem Hinweis auf etwaige Versäumnisse des Antragsgegners bei anderen Versammlungen für sich herleiten will.

Ebenfalls ins Leere geht der Einwand des Antragstellers, dem Verwaltungsgericht sei völlig egal, welche Anforderungen § 28a Abs. 2 Nr. 1 IfSG an ein Versammlungsverbot stelle, insbesondere soweit die in § 28a Abs. 2 IfSG genannten Maßnahmen nur eine „ultima ratio“ darstellten, die nur dann in Betracht zu ziehen seien, wenn Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG voraussichtlich nicht mehr griffen (Beschwerdebegründung, a.a.O., S. 12 f.). Abgesehen davon, dass § 28a Abs. 2 Nr. 1 IfSG keine Sperrwirkung gegenüber § 14 Abs. 1 VersFG BE entfalten dürfte (HessVGH, Beschluss vom 19. März 2021 – 2 B 588/21 –, juris Rn. 6), hat auch das Verwaltungsgericht das in Rede stehende Versammlungsverbot als „ultima ratio“ angesehen. Es hat festgestellt, der Antragsgegner habe in seiner Bescheidbegründung überzeugend ausgeführt, dass mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen, was der angefochtene Beschluss auch näher begründet (BA S. 8). Demgegenüber legt die Beschwerde nicht dar, welche milderen Mittel zum Verhindern der - vom Antragsteller als legitimer Ausdruck seines Protests angesehenen - Verstöße gegen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht hier zur Verfügung gestanden hätten und wie er deren Durchsetzung gewährleisten will, um den von diesen Verstößen ausgehenden Gefahren für Leib und Leben zu begegnen.

Soweit der Antragsteller schließlich „ergänzend“ auf „die weiteren größten Fehler“ der angefochtenen Entscheidung hinweist (Beschwerdebegründung, a.a.O., S. 11 f.), stellt er lediglich der Auffassung des Verwaltungsgerichts seine eigene Auffassung gegenüber, ohne sich im Einzelnen in der von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO gebotenen Weise inhaltlich näher damit auseinanderzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Baument

fr

Kam

Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

RA Friedemann Däblitz, Hermannstraße 22, 20095 Hamburg

An das
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

per beA



**EILT!!! SOFORT AUF
DEN TISCH**

Unser Zeichen
0100/21

Ort, Datum
Hamburg, den 31.07.2021

In der Sache  **VG 1 L 377/21 - OVG 1 S 107/21**

wird zur Begründung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30.07.2021 zunächst auf die Begründung des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO zum Verwaltungsgericht Berlin vollumfänglich Bezug genommen. Das Verwaltungsgericht hat diese offenbar im Wesentlichen nicht zur Kenntnis genommen.

Die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin ist offensichtlich rechtsfehlerhaft und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Auf Seite 9 wird – unter grundsätzlicher Verkennung des Schutzbereichs von Art. 8 Grundgesetz – ausgeführt:

„Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass die Unterschreitung des Mindestabstands und das Nichttragen einer Maske einen Teil des Protestes darstelle und deshalb nicht zu seinen Lasten gewertet werden dürfe. Dabei verkennt er, dass sich jede Versammlung und jeder Protestinhalt im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zu halten hat, hier insbesondere der Vorgaben der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dem Antragsteller und den Teilnehmenden seiner Versammlung stünde es dagegen frei, sich durch Plakate, Spruchbanner und ähnliches gegen Abstandsgebot und Maskenpflicht zu wenden.“

Dieser Gesichtspunkt ist bereits für sich genommen streitentscheidend, weil das behördliche Versammlungsverbot sich im Kern darauf stützt, dass man von den sich Versammelnden Verstöße gegen Maskenpflicht und Abstandsgebot erwartet. Ohne diese Annahme würde der Antragsgegner die Versammlung nicht verbieten.

Dabei ist es vorliegend in Bezug auf die streitgegenständliche Versammlung unerheblich, ob diese Annahme zutreffend ist, oder nicht. Denn selbst, wenn sie es wäre, wäre dies bei der auch im versammlungsrechtlichen Eilverfahren gebotenen eingehenden verfassungsrechtlichen Würdigung kein Grund für ein Versammlungsverbot.

Im Gegenteil: vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das freiheitlich demokratische Staatswesen ist jedes Verhalten, das in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt, zu schützen und gegenüber staatlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr deshalb „polizeifest“, weil es die Schwelle der vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ausgenommenen Unfriedlichkeit nicht überschreitet.

Das gilt auch im vorliegenden Fall, in dem sich die Maskenpflicht und das Abstandsgebot aus § 14 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben.

Anders, als das Verwaltungsgericht meint, handelt es sich insoweit nämlich nicht um die Anwendung allgemeiner gesetzlicher Vorgaben.

„Allgemeine gesetzliche Vorgaben“ wurden bislang verfassungsgerichtlich im Hinblick auf Artikel 5 Grundgesetz, der ausdrücklich in Absatz 2 bestimmt, dass die Meinungsfreiheit „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ findet, näher definiert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind allgemeine Gesetze diejenigen Normen, „die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit oder die Freiheit von Presse und Rundfunk an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen. Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann.“ (BVerfGE 117, 244, 260, zitiert nach Grundgesetz-Sodan, 4. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 98.)

„Die Allgemeinheit des Gesetzes verbürgt damit ein „spezifisches und striktes Diskriminierungsverbot gegenüber bestimmten Meinungen. Gesetze, die an den

Inhalt von Meinungsäußerungen anknüpfen und durch solche verursachte Rechtsgutsverletzungen unterbinden sind nur unter strenger Neutralität und Gleichbehandlung zulässig. [...] Je mehr eine Norm so angelegt ist, dass sie absehbar allein Anhänger bestimmter politischer, religiöser oder weltanschaulicher Auffassungen trifft und somit auf den öffentlichen Meinungskampf einwirkt, desto mehr spricht dafür, dass die Schwelle zum Sonderrecht überschritten ist“ (BVerfGE 124, 300, 324 f., zitiert nach Grundgesetz-Sodan, 4. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 98)

Diese Maßstäbe müssen auch für die Versammlungsfreiheit gelten. Denn insoweit hat das Bundesverfassungsgericht – nicht überholt – zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit ausgeführt (BVerfGE 69, 315 (342 ff.)):

„In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich bislang mit der Versammlungsfreiheit noch nicht befasst hat, wird die Meinungsfreiheit seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 12, 113 [125]; 20, 56 [97]; 42, 163 [169]). Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten. Dem steht nicht entgegen, dass speziell bei Demonstrationen das argumentative Moment zurücktritt, welches die Ausübung der Meinungsfreiheit in der Regel kennzeichnet. Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.“

Wenn für die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe in Bezug auf seine staatskonstituierende Funktion grundsätzlich nichts anderes gelten kann, als für die Meinungsfreiheit, dann bedeutet das auch, dass deren Einschränkung durch „allgemeine gesetzliche Vorgaben“ ebenso eng zu fassen

ist, wie dies bei der Meinungsfreiheit der Fall ist.

Dabei darf im vorliegend zu entscheidenden Einzelfall nicht allein darauf abgestellt werden, dass die Regelungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Bezug auf Versammlungen allgemein, und nicht nur für Versammlungen aus dem sog. „Querdenken-Spektrum“ Geltung beanspruchen sollen. Maßgeblich für die zu entscheidende Frage, ob sowohl das Abstandsgebot, als auch die Maskenpflicht zur Begründung des Versammlungsverbotes reichen, wenn deren Befolgung nicht erwartet wird, ist die verwaltungspraktische Grundrechtswirklichkeit. Denn aus der Verbotsbegründung des Antragsgegners und aus der nachgewiesenen laxen Handhabung von Verstößen bei thematisch anderen Versammlungen, als der des Antragstellers, wird ersichtlich, dass der Antragsgegner die von ihm vorgetragene unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben durch Nichtbefolgung der Abstands- und Maskenregelungen im Rahmen einer Großdemonstration nicht prognostiziert hat. Der Antragsgegner hat die vorgetragene unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben lediglich einem politisch motivierten Verbot vorgeschoben. (vgl. Berliner Zeitung vom 30.07.2021: *„Bei den Verboten entsteht der fatale Eindruck, dass der Senat unsere Polizei gezielt zur Durchsetzung der eigenen parteipolitischen Agenda missbraucht“*, sagte Marcel Luthé, Spitzenkandidat der Freien Wähler, der Berliner Zeitung. *„Wer eine 60.000er Demo mit Flyerverteilung der Jusos zulässt und andere verbietet, muss dafür sehr gute Gründe nennen.“*, abrufbar unter <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlin-querdenker-wollen-ihre-grossdemos-in-berlin-gerichtlich-durchsetzen-li.174124>)

Das übersieht das Verwaltungsgericht, wengleich der Antragsteller hierzu auf Seiten 26 und 27 des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ausführlich vorgetragen hat.

Es hat die Ausführungen und die Dokumentation der Tatenlosigkeit des Antragsgegners zum CSD am 24. Juli 2021 insoweit missverstanden. Dem Antragsteller geht es nicht um die Herstellung einer Gleichheit im Unrecht, die er selbstverständlich nicht beanspruchen kann. Der Antragsteller hat aufgezeigt, dass der Antragsgegner offenbar nicht um den Gesundheitsschutz besorgt ist, wenn zigtausende, mehr als doppelt so viele Menschen wie bei den großen Querdenken-Demonstrationen in Berlin im Jahre 2020, weder Abstand einhalten, noch Maske tragen – bzw. diese eben nur am Anfang der Versammlung getragen haben, womit aber bei einer 4 stündigen Großversammlung selbst bei Annahme einer

infektiologischen Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Freien nichts gewonnen wäre.

Zuletzt am Abend des 30. Juli 2021 um 22:48 Uhr in der Yorckstraße hat der Antragsgegner zu erkennen gegeben, dass er bei Versammlungen, bei denen die Vorschriften des § 14 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ersichtlich nicht eingehalten werden, nicht einschreitet. Der Unterzeichner versichert insofern eidesstattlich, dort eine Fahrraddemonstration gesehen zu haben, die sich minutenlang hinzog und bei der entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 14 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die lediglich für Autocorsos Ausnahmen von der Maskenpflicht vorsieht, nicht ein einziger der hunderten beobachteten Teilnehmer:innen eine Maske getragen hat.

Dass insoweit nicht eingeschritten wurde, ist nachvollziehbar, nicht nur, weil eine Auflösung des Fahrradcorsos offenbar unverhältnismäßig wäre. Vor dem Hintergrund hätte die Polizei wenigstens Durchsagen machen müssen, was sie aber nicht getan hat. Sondern schon auf Tatbestandsebene konnte der Antragsgegner eine unmittelbare Gefahr für ein dem Versammlungsrecht gleichwertiges Rechtsgut nicht deshalb prognostizieren, weil dem Wortlaut des § 14 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zuwider keine einzige Maske getragen wurde. Dies, obwohl auch insoweit Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Raum standen.

Das wiederum hat das Verwaltungsgericht auf S. 8 des Beschlusses gegenüber dem Antragsteller als zu Recht in die Gefahrenprognose einbezogen (fehl-)gewertet: „Auch diese Gefahr für die öffentliche Sicherheit soll durch die Verbotsverfügung abgewehrt werden. Dabei bestehen gegen die Wirksamkeit der Verordnung keine durchgreifenden Bedenken.“

Das Verwaltungsgericht geht hier offenbar von einer anderen Gefahrenprognose aus, als der Antragsgegner – welcher ein Einschreiten bei Verstößen gegen Abstandspflicht, Maskenpflicht und bei der Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten laut Dritter SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – vernünftigerweise nicht für geboten hält.

Der Antragsgegner selbst liefert in seiner Bescheidbegründung den vom

Verwaltungsgericht mit keinem Wort auf- oder angegriffenen Beleg dafür, dass er tatsächlich ebenjene, teils bewusste Verstöße gegen die Hygieneregeln auf Versammlungen nicht für so schwerwiegend hält, dass ein Versammlungsverbot oder eine Auflösung verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre. Darauf hat der Antragsteller auf Seite 26 und 27 des Eilantrages nach § 80 Abs. 5 VwGO unter Zitierung des Bescheides hingewiesen:

„Es hat sich bei vergleichbaren Versammlungslagen mit einer großen Teilnehmenden- zahl immer wieder gezeigt, dass, selbst wenn Hygieneschutzmaßnahmen von Teilnehmenden akzeptiert werden, Situationen entstehen, in denen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder auch der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen- Schutzes bewusst oder unbewusst nicht nachgekommen wird. Es ist geradezu weltfremd anzunehmen, dass dies insbesondere in Zustrom-, Abstrom- und Aufstellphasen jederzeit gewährleistet werden kann. Zudem können gegebenenfalls als prominent empfundene Angebote auf einer Versammlung zu Gedränge führen. Letztendlich reicht aber auch die dynamische Bewegung innerhalb einer größeren Menschenmenge schon dafür aus, wo es durch Ortsverlagerungen zu geringeren Abständen kommt. Es kann keiner Person zugemutet werden, sich während einer mehrstündigen Versammlung auf einem Fleck aufzuhalten. Eine solche Annahme ist utopisch und mit tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinzubringen.“

Es verhält sich demnach aus Sicht der Antragsgegenseite so: Ein Verbot kann nicht dadurch begründet werden, dass insbesondere in Zustrom-, Abstrom- und Aufstellphasen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder auch der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen- Schutzes bewusst oder unbewusst nicht nachgekommen wird.

Dass gegebenenfalls als prominent empfundene Angebote auf einer Versammlung zu Gedränge führen kann nicht ein Versammlungsverbot begründen.

Da die dynamische Bewegung innerhalb einer größeren Menschenmenge schon dafür ausreicht, dass es durch Ortsverlagerungen zu geringeren Abständen kommt, kann ein Versammlungsverbot damit nicht begründet

werden.

Da es keiner Person zugemutet werden kann, sich während einer mehrstündigen Versammlung auf einem Fleck aufzuhalten, kann mit Abstandsunterschreitungen, die durch Bewegung verursacht werden, kein Versammlungsverbot begründet werden.

Auch wenn all diese Umstände zusammenkommen kann dies in der Gesamtschau nicht zu einem Versammlungsverbot führen.“ (Vgl. S. 26 und 27 des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO).

Die Tatsache, dass sich aus den Worten der Begründung des Verbotsbescheides wie dargestellt ergibt, dass die scheinbare Gefahrenprognose des Antragsgegners eine allein vorgeschobene Begründung dafür ist, eine gesamtgesellschaftliche Schein-Compliance durchzusetzen, hat das Verwaltungsgericht wortlos ignoriert, wengleich der Antragsteller dies auf Seite 27 substantiiert dargetan hat und auf Seiten 28 bis 30 auch durchgreifend begründet hat, weshalb dieses Ziel des „den Schein Wahrens“ ein Versammlungsverbot nicht rechtfertigen kann. – Weil nämlich fehlendes bloßes zur Schau-Stellen einer Compliance gerade Ausdruck einer von Artikel 8 Grundgesetz geschützte Verhaltensweise ist.

Dabei führt der Antragsgegner sogar auf Seite 17 des Verbotsbescheides aus, was vom Antragsteller in seinem Schriftsatz auf Seite 24 zitiert wurde: „Der entscheidende Unterschied liegt dabei jedoch darin, dass bei nahezu allen Versammlungen mit großen Teilnehmerszahlen, die große Mehrheit der Teilnehmenden der Versammlung, der Versammlungsleitende und seine Ordnungskräfte die Infektionsschutzregeln als gesetzliche Regelungen akzeptieren, sich bemühen diese einzuhalten und auch weit überwiegend einhalten.“

Dass letzteres beim CSD und den anderen zahlreichen Versammlungen und Ansammlungen, die im Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO angeführt worden sind, nicht der Fall war (das überwiegende Einhalten dieser Regelungen) wurde im Antrag auf Seiten 3 – 15 und 56 – 58 dargetan. Da ansonsten lediglich der *Good-Will* übrig bleibt, ist erwiesen, dass das wirkliche vom Antragsgegner verfolgte Ziel der Abstands- und Maskenpflicht nicht der Schutz der dem Versammlungsrecht gleichwertigen Rechtsgüter Leib und Leben ist.

Darauf hat der Antragsteller besonders hingewiesen, auf Seiten 25 bis 30 des verwaltungsgerichtlichen Eilantrages:

„Es geht der Antragsgegenseite offenbar im Kern nicht um den vorgetragenen Schutz von Leib und Leben, sondern um die Durchsetzung einer Compiancementalität im Volk, die nur dem äußeren Anschein nach unbedingt zu wahren ist.

Das Vorstehende wird durch folgendes Indizienbündel bewiesen:

1. Es geht nicht wirklich um Gesundheitsschutz, weil eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht im Ansatz zu befürchten ist. [...]

Vergleiche insoweit den Schriftsatz auf Seite 25 und Seiten 43 ff., bei denen insbesondere anhand des Berichts des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung und der Technischen Universität Berlin unter dem Titel „Analysen zum Leistungsgeschehen der Krankenhäuser und zur Ausgleichspauschale in der Corona-Krise“ Ergebnisse für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. April 2021 herausgearbeitet worden ist, dass im gesamten Jahr 2020 noch nicht einmal 2 % der Verweildauertage auf Normalstationen auf COVID-19-Patienten zurückzuführen waren. Ferner waren 5,2 Prozent der Verweildauertage auf Intensivstationen auf COVID-19-Fälle zurückzuführen.

Vergleiche insoweit auch den Schriftsatz auf Seite 46 ff., dort wird dargestellt, weshalb nunmehr aufgrund der besonders hohen Impfquote bei der vulnerablen Gruppen, erst recht keine Überlastung des Gesundheitssystems mehr zu erwarten ist, was jedoch der Zweck aller Maßnahmen sein soll, wie auf Seite 34 des Schriftsatzes dargetan.

Weiter mit Seite 26 des Schriftsatzes:

2. Es geht nicht wirklich um die Einhaltung der Maßnahmen, weil Versammlungsteilnehmern aus jedem anderen Spektrum nur mit sehr viel Verständnis begegnet wird, wenn sie die geltenden Hygieneregeln nicht einhalten.

Es folgen die Aussagen zum CSD und insbesondere die Referenz auf die

Bescheidbegründung, die hier schon oben vorgetragen worden ist.

Weiter mit Seite 27 des Schriftsatzes:

3. Die Antragsgegenseite trägt selbst vor, dass es für sie wesentlich sei, dass Versammlungsteilnehmer die Infektionsschutzregeln als gesetzliche Regelungen akzeptieren, sich bemühen diese einzuhalten, sie nicht unwichtig finden, nicht als unverhältnismäßige Rechteeinschränkung empfinden und Verstöße dagegen nicht als Bagatelle angesehen (vgl. S. 17 des Bescheides oben). Es geht ihr also im Wesentlichen um Compliance. Da es der Antragsgegenseite ganz offenbar nicht um die tatsächliche Einhaltung der Hygieneregeln geht, sondern um das Zur-Schau-Stellen des guten Willens – wie man auch an Ihrer Handhabung der Regelverstöße beim CSD sehr gut nachvollziehen kann – geht es der Antragsgegenseite *allein* um die Demonstration von Compliance.

Es folgt neben dem Verweis auf die Praktiken der Polizei bei thematisch anderen Versammlungen ein Beleg dafür, dass hinter vorgehaltener Hand Regierungsmitglieder zugeben, dass die getroffenen Maßnahmen vielfach sinnlos und nicht evidenzbasiert sind.

Aus all dem ergibt sich in der Gesamtschau unzweifelhaft, dass die Begründung des Versammlungsverbotes mit andernfalls erwarteten Verstößen gegen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieses Eingriffs in den Kernbereich von Art. 8 GG zu leisten vermag:

Da allein die Disziplinierung zum *Good-Will* der Versammlungsteilnehmer als wirkliches Ziel des Antragsgegners erkennbar bleibt, geht es ihm erwiesenermaßen lediglich um die innere Einstellung jener zu den von ihm angeordneten Maßnahmen, und nicht um die Einhaltung der Maßnahmen selbst.

Mithin liegt ein klassischer Grundrechtseingriff in Artikel 8 Grundgesetz vor, dem keine allgemeine Anwendung eines allgemeinen Gesetzes zu Grunde liegt.

Dieser Grundrechtseingriff ist final und imperativ darauf gerichtet, den

demokratischen Willensbildungsprozess vom Volk zu den Staatsorganen zu vereiteln, der sich aber frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen muss (vgl. BVerfGE 20, 56 [98 f.]). Vorliegend in Bezug auf die aktuelle Pandemiepolitik.

Dieser Grundrechtseingriff durch nicht allgemeine Anwendung eines allgemeinen Gesetzes ist als stets unzulässiger Eingriff in den Kernbereich der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Das **Nichttragen einer Maske und das Nichteinhalten des Abstandsgebotes aus Protest gegen die unverhältnismäßige Pandemiepolitik** wäre geradezu ein Musterbeispiel für ein Verhalten, das zwar formal einen Verstoß gegen die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darstellen könnte, materiell aber unter die Begrifflichkeit der **idealtypischen Ausformung einer Demonstration** nach Definition des Bundesverfassungsgerichts fällt: Die gemeinsame **körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen**, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon **durch** die bloße Anwesenheit, **die Art des Auftretens** und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes **Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen** (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>; 128, 226 <250>).

Gerade deshalb dürfen diese Verhaltensweisen nicht um ihrer selbst willen zum Anlass für ein Verbot genommen werden, das nur darauf abzielt, sie als Protestform und Ausdrucksweise des demokratischen Willensbildungsprozesses zu unterbinden.

Genau darauf kommt es dem Antragsgegner aber an. Es darf ihm hierauf aber nicht ankommen, da dieser Verhaltensweisen die Schwelle zur Unfriedlichkeit nicht überschreiten (vgl. S. 29 des Antrags nach § 80 Abs 5 VwGO) und nicht einmal eine Straftat begründen würden; eine Ordnungswidrigkeit nur in dem Fall, dass diese Regelungen einer verfassungsrechtlichen Prüfung in einem Hauptsacheverfahren standhalten würden. Dass hieran erhebliche Zweifel bestehen müssen, insoweit wird auf die Ausführungen im Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Verwaltungsgericht verwiesen, sei in diesem Zusammenhang nur nebenbei erwähnt, da Ordnungswidrigkeiten, die als Ausdrucksform der gemeinsamen Meinungskundgabe zu verstehen sind, wegen der staatskonstituierenden Funktion der Versammlungsfreiheit nicht zu einem Verbot oder einer Auflösung berechtigen

können.

Es ist von verfassungswegen schlechterdings unerträglich, dass die aus Sicht des Infektionsschutzes nicht je nach thematischer Ausrichtung der Versammlung unterschiedlich bewertbaren Verstöße gegen Infektionsschutzregeln nur und gerade deshalb nicht geduldet und mit einem Ausschluss aus dem demokratischen Diskurs „auf der Straße“ sanktioniert werden, weil sie „idealtypische Ausformung einer Demonstration“ durch „gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen“ sind, „bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.“ (Vgl. BVerfGE 69, 315 <345>; 128, 226 <250>)

Nur ergänzend wird daher noch in der gebotenen Knappheit auf die weiteren größten Fehler in der angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eingegangen:

– Dass sich entgegen den Worten des Verwaltungsgerichts auf Seite 5 des Beschlusses eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben nicht in der Gesamtschau aus dem gesteigerten Risiko aufgrund der in Deutschland überwiegend verbreiteten Delta-Variante und der möglichen Verbreitung dieser durch die Versammlungsteilnehmer ergibt, wurde aus S. 52 des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO ausgeführt.

– Die verwaltungsgerichtliche Darstellung der Erkenntnis, dass eine Ansteckungsmöglichkeit auch im Freien nicht ausgeschlossen ist, vgl. S. 7 des Beschlusses, verkehrt die Ausführungen des Antragstellers zur fehlenden unmittelbaren Gefahr für ein dem Versammlungsrecht gleichwertiges Rechtsgut auf Seiten 22, 59, 64 und 66 des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO allein rhetorisch in ihr Gegenteil. Sie entkräftet diese nicht. Dabei ist der Antragsgegner beweisbelastet.

– Dass, entgegen der Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die durch „Lang/Monscheuer in Spreading the Disease: Protest in Times of Pandemics, S. 14 ff.“ „nachgewiesenen Auswirkungen“ der Querdenker Demonstrationen am 7. November 2020 in Leipzig und am 18. November 2020 in Berlin" **nicht**

berücksichtigungsfähig, weil nicht nachgewiesen sind, wurde über die Seiten 34, 35 und 36 des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO ausgeführt.

– Dass die Darstellung des Verwaltungsgerichts, für fast die Hälfte der Bevölkerung (vgl. Quote vollständig geimpfter Personen in Deutschland von 51,5 % nach <https://impfdashboard.de/>) weiterhin ein erhöhtes Risiko einer schwerwiegenden Erkrankung bestehen würde, eine grob rechtswidrige rhetorische Umkehrung der rechtlichen Implikationen der bereits erreichten Impfquote von 50 % darstellt, ergibt sich aus den Ausführungen des Antragstellers hierzu auf Seiten 46 und 47 des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Es ist dem Verwaltungsgericht nach alledem völlig egal, auf welchem niedrigem Niveau sich die ohnehin wissenschaftlich überaus fragwürdigen Inzidenzen bewegen.

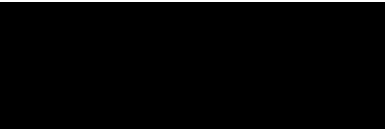
Es ist dem Verwaltungsgericht überdies völlig egal, wie die Situation auf den Normalstationen und den Intensivstationen aussieht.

Es ist dem Verwaltungsgericht überdies völlig egal, welche Anforderungen § 28 a Abs. 2 Nr. 1 IfSG an ein Versammlungsverbot stellt und dass diese evident nicht erfüllt sind; obwohl jüngst das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Beschluss vom 06.04.2021 - 13 ME 166/21), das sich mit der gem. § 28a IfSG ebenfalls privilegierten Ausgangssperre befasst hat insoweit klargestellt hat:

„Zu berücksichtigen ist aber, dass der Gesetzgeber mit den dargestellten (siehe oben 3.a.) besonderen Anforderungen des § 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 19/24334, S. 73) die grundsätzliche Möglichkeit zur Anordnung von Ausgangsbeschränkungen in Hinblick auf ihre erhebliche Eingriffsintensität in Individualgrundrechte materiell eingegrenzt hat. Es handelt sich um eine besondere Betonung des Gebots der Erforderlichkeit der Maßnahme (vgl. Sächsisches OVG, Beschl. v. 4.3.2021 - 3 B 26/21 -, juris Rn. 47 m.w.N.). Zur Beurteilung der Frage, ob ohne die streitgegenständliche Ausgangsbeschränkung eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit im Sinne des § 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG erheblich gefährdet wäre, ist von der diese Maßnahme anordnenden Behörde eine auf die jeweilige Pandemiesituation abstellende

*Gefährdungsprognose zu erstellen, der eine ex-ante Betrachtung zugrunde liegt (vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 12.1.2021 - 20 NE 20.2933 -, juris Rn. 42 vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 5.2.2021 – 1 S 321/21 -, juris Rn. 32 ff.). **Die in § 28a Abs. 2 IfSG genannten Maßnahmen stellen mithin eine „ultima ratio“ dar, so dass diese nur dann in Betracht zu ziehen sind, wenn Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG voraussichtlich nicht mehr greifen.“***

Das Versammlungsverbot ist unhaltbar.



Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

RA Friedemann Däblitz, Hermannstraße 22, 20095 Hamburg

An das
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

per beA



**EILT!!! SOFORT AUF
DEN TISCH**

Unser Zeichen
0100/21

Ort, Datum
Hamburg, 30.07.2021

In der Sache  **VG 1 L 377/21**

lege ich Namens und in Vollmacht des Antragstellers

Beschwerde

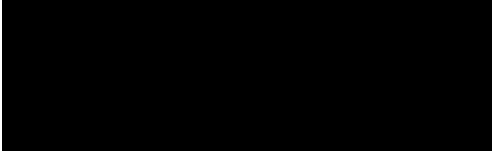
gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30.07.2021 ein.

Es wird beantragt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30.07.2021, bezüglich der für den 01. August 2021 zu dem Thema "Friede, Freiheit, Wahrheit" von der Antragstellerseite angemeldeten Versammlung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheides der Antragsgegenseite vom 29.07.2021 zum zum Aktenzeichen LPD St 611 - 07701/010821 wiederherzustellen.

Die Begründung der Beschwerde bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Anlagen:

-



Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

VG 1 L 377/21



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Friedemann Däblitz,
Hermannstraße 22, 20095 Hamburg,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Polizei Berlin
Justizariat,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Peters,
den Richter Calvelage und
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schulte

am 30. Juli 2021 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Verbotsbescheid des Antragsgegners vom 29. Juli 2021 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg. Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag ist unbegründet.

1. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Vorschrift, nach der das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen ist, normiert formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts; ob die Erwägungen der Behörde auch inhaltlich zutreffen, ist im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO unbeachtlich. Die Begründung darf zwar nicht bloß formelhaft, sondern muss einzelfallbezogen sein. Allerdings belegen bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr – zu denen auch der Erlass von Auflagen nach dem Versammlungsgesetz gehört (vgl. Beschluss der Kammer vom 5. Juni 2019, VG 1 L 179.19, juris, Rn. 35) – die den Erlass des Bescheides rechtfertigenden Gründe in der Regel zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juni 2009 – OVG 1 S 97.09, juris, Rn. 3). Gemessen daran wird die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Begründung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gerecht. Der Antragsgegner hat das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung damit begründet, dass wegen der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreits nicht abgewartet werden könne. Bei Durchführung der Versammlung seien elementarste Rechtsgüter in erheblichem Umfang in Gefahr oder verletzt, insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Außerdem seien Verstöße gegen die Regelungen des IfSG zu besorgen. Darüber hinaus nimmt der Antragsgegner in zulässiger Weise auf die vorausgehende ausführliche Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles aus der Begründung der Verbotsverfügung Bezug. In ausreichendem Maße hat er damit deutlich gemacht, dass er sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst war.

2. Das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Bescheides überwiegt das Interesse des Antragstellers, vorerst von der Vollziehung verschont zu bleiben. Denn die

Verbotsverfügung erweist sich bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und allein gebotenen summarischen Prüfung als materiell rechtmäßig. Zudem besteht ein besonderes Vollziehungsinteresse.

a) Rechtsgrundlage der Untersagung ist § 14 Abs. 1 VersFG BE. Danach kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahme erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Vorschrift, die § 15 Abs. 1 VersammlG ersichtlich nachgebildet ist, setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich namentlich aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben (siehe hierzu Gesetzesbegründung des Abgeordnetenhauses von Berlin, Drs. 18/2764, S. 39 f.), in Landesrecht um. Deshalb ist es zulässig, zur Auslegung des § 14 Abs. 1 VersFG BE auf die Literatur und Rechtsprechung zu § 15 Abs. 1 VersammlG zurückzugreifen. Der Antragsgegner hat die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 VersFG hier zu Recht bejaht (vgl. auch Beschlüsse der Kammer vom 24. März 2021 - VG 1 L 204/21, juris, Rn. 13 und 21. April 2021 - VG 1 L 236/21, juris, Rn. 6).

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Es steht im Grundsatz außer Zweifel, dass zu dessen Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können. Insoweit trifft den Staat überdies eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die allerdings nur verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 26 VvB in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20, juris, Rn.

16). Ausgehend hiervon erweist sich die angefochtene Verbotserfügung bei summarischer Prüfung als rechtmäßig und mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit vereinbar.

b) Der Prognose des Antragsgegners, durch die angemeldete Versammlung bestehe eine unmittelbare Gefahr für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Eine solche unmittelbare Gefahr ergibt sich in der Gesamtschau aus dem gesteigerten Risiko aufgrund der in Deutschland überwiegend verbreiteten Delta-Variante und der möglichen Verbreitung dieser durch die Versammlungsteilnehmer. Im Rahmen der Anwendung des § 14 Abs. 1 VersFG BE ist auch den §§ 28, 28a IfSG Rechnung zu tragen. Für die Beurteilung der Ausbreitungsdynamik sind die vom RKI ermittelten Inzidenzwerte nach § 28a Abs. 3 Satz 4 bis 12 IfSG vom Bundesgesetzgeber als maßgeblich vorgegeben. Daneben gilt es aber auch die Verbreitung stärker ansteckender oder mit schwereren Krankheitsverläufen verbundene Virusvarianten einzudämmen. Von den bestehenden Varianten von SARS-CoV-2 (aktuell B.1.1.7 (Alpha), B.1.351 (Beta), P.1 (Gamma) und B.1.617.2 (Delta)), die als besorgniserregende Varianten bezeichnet werden, hat die Verbreitung der Delta-Variante in Deutschland in den letzten Wochen stark zugenommen. Sie ist die bei den Neuansteckungen derzeit dominierende Variante. Nach den bisherigen Erkenntnissen weist die Delta-Variante eine deutlich höhere Übertragbarkeit auf und bei einer unvollständigen Impfserie (eine von zwei Impfdosen) wurde eine deutlich verringerte Wirksamkeit des Impfstoffs nachgewiesen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=CCF37EEEEAA42DA42C2DF37B43153D8CE.internet101?nn=13490888). Aufgrund dessen muss in den nächsten Wochen mit einem deutlichen Anstieg der Infektionszahlen gerechnet werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=8DA94C87B2F0E9072616B62B81B55F51.internet102?nn=2386228). In diesem Zusammenhang ist inzwischen auch in Deutschland wieder eine stetige Steigerung der Infektionszahlen zu verzeichnen. Bundesweit liegt die 7-Tage-Inzidenz aktuell bei 17,0. Berlin weist hinter Hamburg dabei mit 28 den zweithöchsten Inzidenzwert der Bundesländer auf. Im Bezirk Mitte, in dem die Versammlung des Antragstellers stattfinden soll, liegt dieser Wert bei 33,2 (RKI Dashboard, aufgerufen am 30.07.2021, <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>). Damit ist der Schwellenwert aus § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG schon wieder fast erreicht. Die erhöhte Übertragbarkeit der Delta-Variante spricht zusätz-

lich für eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Ansteckungsgeschehens im Zusammenhang mit einer Versammlung.

Hinzu kommt die Vielzahl der zu erwartenden Versammlungsteilnehmer. Der Antragsteller hat für seine Versammlung 3.500 Teilnehmer angekündigt. Für die zu treffende Prognose muss aber die Gesamtsituation am Versammlungstag berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat die Versammlung des Antragstellers – unwidersprochen – dem Zusammenschluss der Querdenker zugeordnet. Für das Wochenende des 31. Juli/1. August 2021 wurde eine Vielzahl von Versammlungen angekündigt, welche thematisch dem Bereich der „Corona-Kritiker“ und „Querdenker“ zuzurechnen sind. Es wird erwartet, dass hierzu mehrere tausende Personen am Wochenende in die Stadt kommen werden. Der Antragsgegner hat ausführlich auf die gute Vernetzung zwischen den verschiedenen Versammlungsleitern oder -teilnehmern bei früheren Versammlungen hingewiesen. So ist eine kurzfristige Umsteuerung von Teilnehmenden ohne weiteres möglich. Zudem ist angesichts der bisherigen Erfahrungen aufgrund der Verbote mit Spontan- und Eilversammlungen zu rechnen. Daraus folgt zum einen ein innerhalb des Stadtgebiets zu erwartender nicht unerheblicher Zu- und Abstrom von Versammlungsteilnehmern. So entsteht bereits innerhalb Berlins durch die geplanten Versammlungen eine besonders erhöhte Infektionsgefahr. Diese weitet sich jedoch dadurch erheblich aus, dass die erwarteten Versammlungsteilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet anreisen. Infektionsrisiken bestehen dabei nicht nur für die konkrete Durchführung der Versammlung. Ansteckungssituationen können bereits im Rahmen der An- und Abreise entstehen. Aufgrund der verschiedenen nutzbaren Transportmittel beschränkt sich dieses Risiko regelmäßig nicht nur auf die Teilnehmenden, sondern erstreckt sich auch auf unbeteiligte Dritte. Hier sind die nachgewiesenen Auswirkungen der Querdenker Demonstrationen am 7. November 2020 in Leipzig und am 18. November 2020 in Berlin zu berücksichtigen. Durch die dort durchgeführten Versammlungen konnte ein erheblicher Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz nachgewiesen werden, wobei sich dies auf die Anreise durch verschiedene Busreiseunternehmer bezog (vgl. Lang/Monscheuer in Spreading the Disease: Protest in Times of Pandemics, S. 14 ff.). Soweit der Antragsteller dem entgegenhält, die Benutzung von Bus und Bahn führe zu keinem Infektionsgeschehen, kann dies letztlich dahinstehen. Denn angesichts der durchschnittlichen Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Virus von 5 bis 6 Tagen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=66D422FCFBA85292B33914EF7CA2BBD2.internet072?nn=13490888#doc1377

6792bodyText5) können durch die Versammlungen weitere Ansteckungen vollkommen unabhängig von der An- und Abreise und der verwendeten Transportmittel im gesamten Bundesgebiet erfolgen. Dabei muss den Ausführungen des Antragsgegners hinsichtlich einer möglichen erhöhten Ansteckungsgefahr für die Versammlungsteilnehmer Rechnung getragen werden. Der Kreis der Teilnehmer steht den Maßnahmen zum Infektionsschutz regelmäßig skeptisch gegenüber. Insofern ist die Annahme, dass ein überwiegender Teil der Teilnehmenden nicht geimpft ist nachvollziehbar. Für diese besteht daher – insbesondere in Anbetracht der obigen Ausführungen bezüglich der Delta-Variante – ein zusätzlich erhöhtes Risiko. Zunächst erfolgt also eine Ansammlung zahlreicher, wahrscheinlich erhöht gefährdeter Personen, welche sich danach wieder über das Bundesgebiet verteilt. Diese Personen werden sich zwangsläufig wieder in Situationen mit einer erhöhten Infektionsgefahr befinden. Angesichts der im Bundesgebiet bereits wieder steigenden Infektionszahlen gilt es insoweit eine unkontrollierte Ausbreitung der Delta-Variante zu unterbinden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für fast die Hälfte der Bevölkerung (vgl. Quote vollständig geimpfter Personen in Deutschland von 51,5 % nach <https://impfdashboard.de/>) weiterhin ein erhöhtes Risiko einer schwerwiegenden Erkrankung besteht.

Im Übrigen hat die Kammer unter Bezugnahme auf das Positionspapier der Gesellschaft für Aerosolforschung zum Verständnis der Rolle von Aerosolpartikeln beim SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen (abrufbar unter https://ae00780f-bbdd-47b2-aa10-e1dc2cdeb6dd.filesusr.com/ugd/fab12b_647bcce04bdb4758b2bffcbe744c336d.pdf) bereits entschieden, dass von einer Ansteckungsmöglichkeit auch im Freien auszugehen ist, wenn eine größere Menschenmenge mit geringen Abständen zusammentritt (Beschluss der Kammer vom 21. April 2021 – VG 1 L 236/21, juris, Rn. 8; zur Übertragungsmöglichkeit im Freien siehe zudem bereits Beschluss der Kammer vom 22. Januar 2021 – VG 1 L 115/21, S. 4 BA; bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Januar 2021 – OVG 1 S 9/21, S. 4 BA unter Bezugnahme auf das zitierte Positionspapier der Gesellschaft für Aerosolforschung). Hieran wird, auch angesichts der vorgenannten höheren Übertragbarkeit der Delta-Variante, festgehalten.

c) Die Kammer teilt weiterhin nicht die Auffassung des Antragstellers, die vom Robert Koch-Institut (RKI) ermittelten Inzidenzwerte seien kein maßgeblicher Indikator. Die Maßgeblichkeit der vom RKI ermittelten Inzidenzwerte wird in § 28a Abs. 3 Satz 4 bis 12 IfSG vom Bundesgesetzgeber vorgegeben (VGH München, Beschluss vom 16. April 2021 – 10 CS 21.1113, juris, Rn. 19) und begegnet bei der in einem

Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung keinen durchgreifenden Bedenken (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. März 2021 – OVG 11 S 17/21, juris, Rn. 41 ff.).

d) Zutreffend verweist der Antragsgegner angesichts dieser Gesamtlage in dem Verbotsbescheid darauf hin, dass die jederzeitige Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern von Personen zueinander einer der elementarsten Punkte zur Vermeidung einer weiteren Infektionsausbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist nach seiner plausiblen Gefahrenprognose bei Durchführung der hier gegenständlichen Versammlung nicht gewährleistet. Der Antragsgegner legt in der Begründung seiner Verbotsverfügung umfassend und überzeugend die negativen Erfahrungen mit der Durchführung von Versammlungen seit August 2020 dar, die einen vergleichbaren Teilnehmerkreis aus der „Querdenker-Szene“ wie die Versammlung des Antragstellers ansprechen. Überzeugend legt die Gefahrenprognose des Antragsgegners weiter dar, dass die behauptete Rechtstreue der „Querdenker-Szene“ letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten und im Gegensatz dazu vielmehr zu erwarten sei, dass der Antragsteller als Teil der „Querdenker-Szene“ gerade nicht zuverlässig die Gewähr bietet, auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken. Es ist deshalb zu erwarten, dass auch bei der Versammlung des Antragstellers vielfach insbesondere die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden. Er wendet sich zudem nicht durchgreifend gegen seine Zuordnung zur „Querdenker-Szene“. Der Feststellung, dass er im Raum Düsseldorf mehrfach als Anmelder/Veranstalter von Versammlungen mit „Corona-Kritik“ in Erscheinung getreten ist, hat er nicht widersprochen. Die Behauptung, dass keine seiner Versammlungen aufgelöst worden sei, ist ohne jeden Beleg und damit unsubstantiiert. Seine Ausführungen verhalten sich schließlich nicht dazu, ob und wie er – über bloße Appelle hinaus – für die Einhaltung des Mindestabstands sorgen will.

e) Zusätzlich stützt der Antragsgegner seine Gefahrprognose und sein Verbot zutreffend auf die zu erwartenden vielfältigen Verstöße, insbesondere gegen das Abstandsgebot aus § 14 Abs. 1 S. 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ein Verstoß gegen dieses Abstandsgebot stellt gem. § 41 Abs. 3 Nr. 23 dieser Verordnung zudem eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch diese Gefahr für die öffentliche Sicherheit soll durch die Verbotsverfügung abgewehrt werden. Dabei bestehen gegen die Wirksamkeit der Verordnung keine durchgreifenden Bedenken. § 28 Abs. 3 S. 11 IfSG ermöglicht bei einer Unterschreitung der Schwellenwerte aus den Sätzen 5 und 6 die Aufrechterhaltung der Schutz-

maßnahmen, soweit dies weiterhin als erforderlich erscheint. Eine solche Erforderlichkeit nimmt der Berliner Ordnungsgeber hier offenbar an, was mit Blick auf den oben genannten deutlichen Anstieg der Infektionszahlen als jedenfalls vertretbar erscheint.

f) Die Verbotserlassung ist aus diesen Gründen auch ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig. Diese ist zur Erreichung eines legitimen Zwecks, nämlich der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, geeignet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Der Antragsgegner hat hierzu in seiner Bescheidbegründung überzeugend ausgeführt, dass mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Eine räumliche Verlegung der Versammlung würde die Infektionsgefahr nicht beseitigen. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmenden ist praktisch nicht durchsetzbar. Schließlich ist die Untersagung auch angemessen. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass die Unterschreitung des Mindestabstands und das Nichttragen einer Maske einen Teil des Protestes darstelle und deshalb nicht zu seinen Lasten gewertet werden dürfe. Dabei verkennt er, dass sich jede Versammlung und jeder Protestinhalt im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zu halten hat, hier insbesondere der Vorgaben der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dem Antragsteller und den Teilnehmenden seiner Versammlung stünde es dagegen frei, sich durch Plakate, Spruchbanner und ähnliches gegen Abstandsgebot und Maskenpflicht zu wenden.

Soweit der Antragsteller schließlich behauptet, dass bei anderen Versammlungen in Berlin der jüngeren Zeit (CSD-Aufzug und Mietendeckel-Protest) Abstände nicht eingehalten worden seien und Masken nicht durchgängig getragen wurden, so kann er daraus für sich nicht ableiten, von einem Verbot verschont zu werden. Wenn der Antragsgegner bei den genannten Versammlungen nur unzureichend gegen Verstöße eingeschritten sein sollte, könnte dies rechtswidrig gewesen sein; gleichwohl hätte der Antragsteller naturgemäß keinen Anspruch auf ein ähnlich rechtswidriges Unterlassen bei seiner Versammlung.

g) In Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Versammlung, des aktuellen Infektionsgeschehens und insbesondere der konkreten Gefahr von Unterschreitungen des Abstandsgebots sowie der damit einhergehenden erhöhten Infektionsgefahr besteht im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden sowie der Allgemeinheit schließlich auch ein besonderes Vollziehungsinteresse.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. GKG. Aufgrund der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Reduzierung auf den hälftigen Auffangstreitwert nicht angezeigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Peters

Calvelage

Schulte

Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

RA Friedemann Däblitz, Hermannstraße 22, 20095 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin
per beA



**EILT!!! SOFORT AUF
DEN TISCH**

Unser Zeichen
0100/21

Ort, Datum
Hamburg, den 30.07.2021

Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

[Redacted]

- Antragstellerseite -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedemann Däblitz, Hermannstr. 22, 20095
Hamburg - *die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert* -

gegen

die Polizei Berlin, Landespolizeidirektion, LPD Stab 6 - Versammlungsbehörde

- Antragsgegenseite -

wegen: Versammlungsverbot der Versammlung am 1. August 2021 zu dem Thema
"Friede, Freiheit, Wahrheit"

Es wird beantragt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes,

bezüglich der für den 01. August 2021 zu dem Thema "Friede, Freiheit, Wahrheit" von der Antragstellerseite angemeldeten Versammlung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegenseite vom 29.07.2021 zum Aktenzeichen LPD St 611 - 07701/010821 wiederherzustellen.

Begründung

Die Anmeldung, das Versammlungsthema und das Verbot ergeben sich aus dem angegriffenen Bescheid (**Anlage 1**). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller zuletzt 21. Juli 2021 per Email sein Hygienekonzept nachgebessert hat (**Anlage 2**).

In der Vergangenheit musste noch nie eine Versammlung des Antragstellers aufgelöst werden, weil dieser sich nicht an die Auflagen gehalten habe oder diese nicht versucht habe, durchzusetzen.

Widerspruch gegen das Versammlungsverbot, verbunden mit einem Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO wurde eingelegt (**Anlage 3** und **Anlage 4** [Sendebericht]). Bislang blieben diese unbeantwortet.

Vor einem Jahr, am 1. August 2020 fanden in Berlin von der Gruppierung Querdenken 711 organisierte Versammlungen statt. Herausgestochen hat dabei die Großversammlung auf der Straße des 17. Juni und ein zuführender Aufzug. An der Versammlung nahmen letztendlich ca. 30.000 Personen und an dem Aufzug ca. 17.000 Personen teil.

Am Samstag, den 24.07.2021 wurde in Berlin eine Demonstration des Berliner CSD e. V. für die LGBTTIQA* Community abgehalten, die am 24.7. ab 13 Uhr von der Leipziger Straße bis hin zur Urania führte und bis 16:55 Uhr (offizielles Demonstrationsende) ging.

Glaubhaftmachung: <https://csd-berlin.de/stellungnahme-des-berliner-csd-e-v-zur-csd-demonstration-am-24-7-21/>

Zum Pride des Berliner CSD e. V. in 2021 kamen laut Angaben der Polizei rund 65.000 Menschen, die Veranstalter sprachen sogar von 80.000. Der Verein hatte im Vorfeld nur 20.000 Teilnehmer*innen angemeldet.

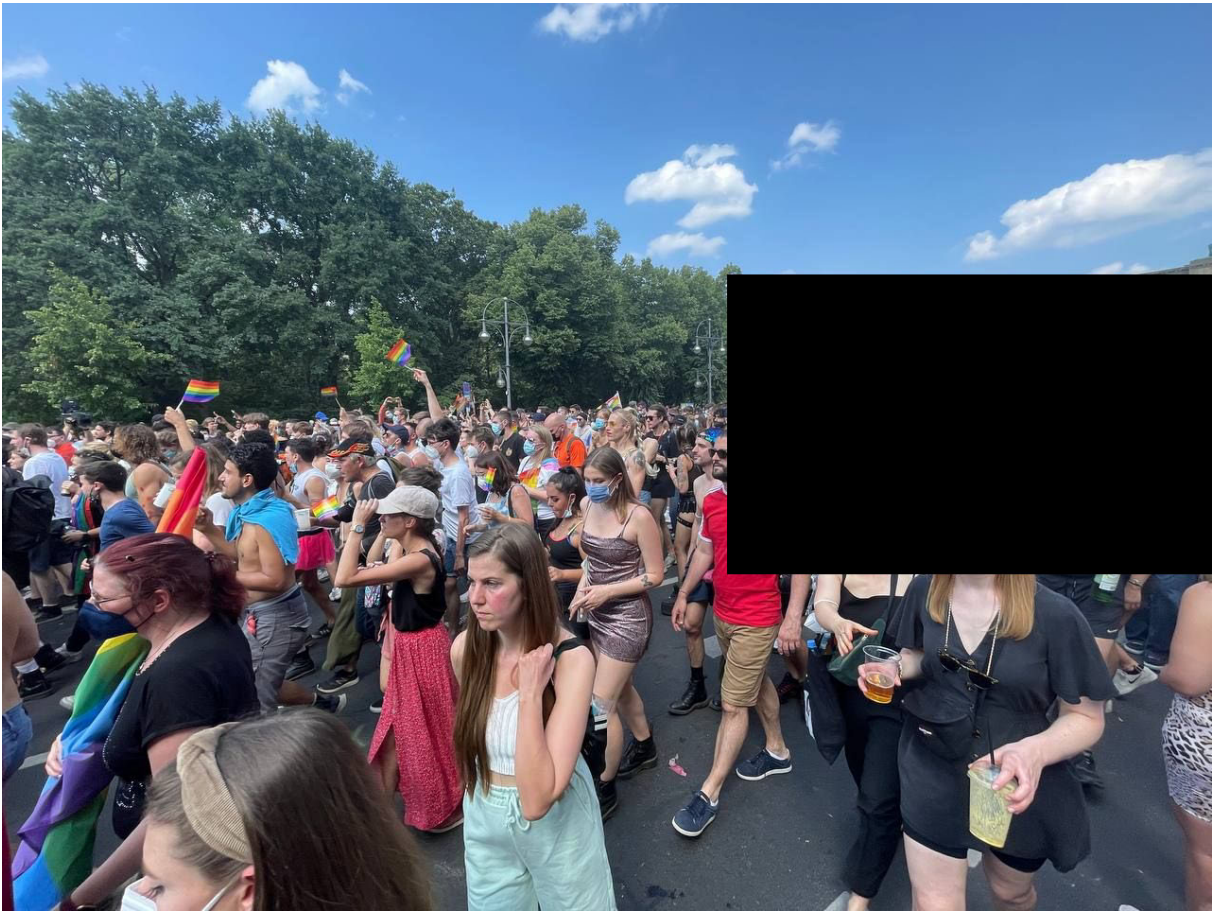
Glaubhaftmachung: <https://www.siegessaule.de/magazin/berlin-pride-alle-infos-zur-csd-saison/>

Der Fotograf Dominik Pfau hat den CSD besucht und Fotos gemacht. Seine Beobachtungen teilt er in seinem Telegram-Kanal „DemoDoku“ in einem Video, abrufbar unter <https://t.me/DemoDoku/171> wie folgt mit:

„Am Anfang wurde die Maskenpflicht sehr streng umgesetzt, fast alle haben Masken getragen und Abstände gab es von Anfang an nahezu keine. Mittlerweile, nachdem der Umzug jetzt zum Ende kommt ist alles völlig egal, die Polizei macht überhaupt nichts, die Ordner weisen ab und zu mal darauf hin, dass eine Maskenpflicht besteht, aber mehr, als den Hinweis gibt es auch nicht, und - ihr seht es in den Videos hier - es werden keine Maßnahmen durchgesetzt, es wird nichts aufgelöst und die Leute feiern fröhlich, so, wie es auch sein sollte [...]; auch hier galten offiziell die Regeln einer politischen Demonstration, weil das Ganze als solche angemeldet worden war. Es waren Abstände einzuhalten und es waren Masken zu tragen. Abstände gab es gar nicht, Masken gab es nur am Anfang. Und, es ist spannend zu sehen, dass das ganze hier nicht von der Polizei so umgesetzt wird, wie das schon mal auf der ein oder anderen coronakritischen Demonstration zu erleben gewesen ist.“

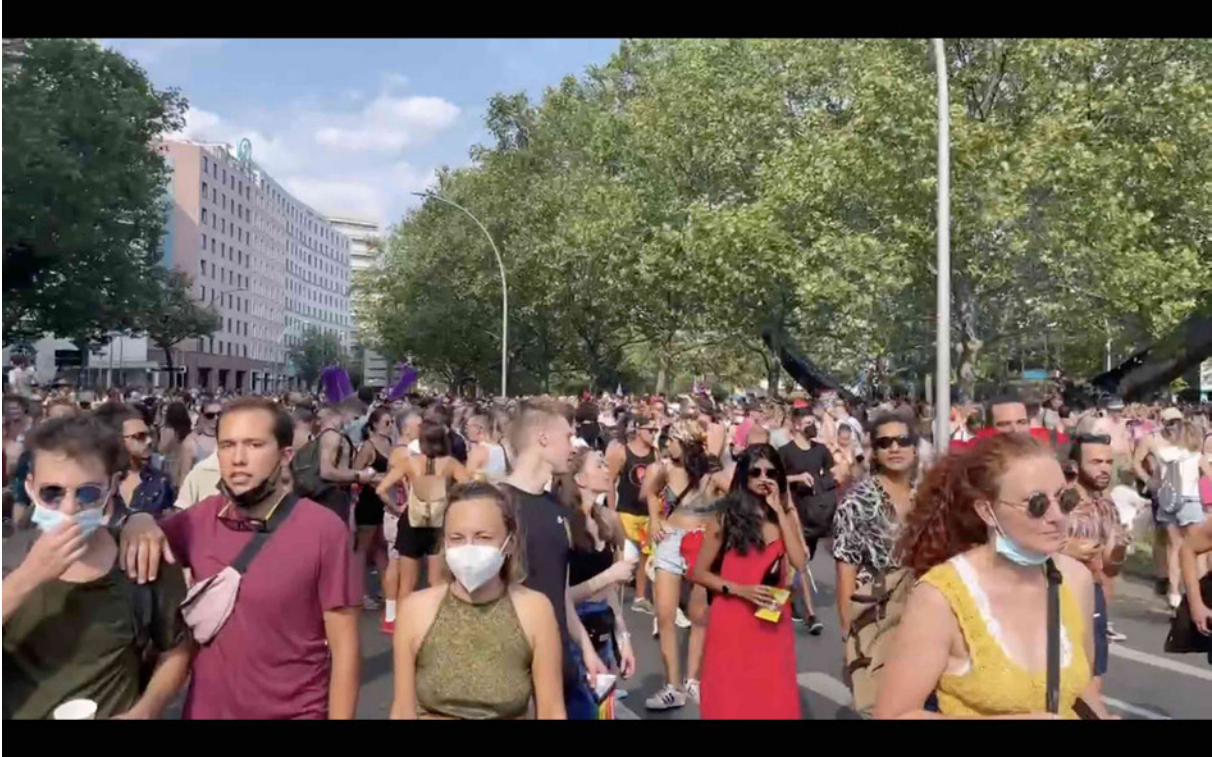
Das lässt sich auf auf den Videos und Fotos des Fotografen nachvollziehen, die er in seinem o.g. Kanal für die Öffentlichkeit abrufbar bereitgestellt hat; hier auszugsweise auf den folgenden Seiten.

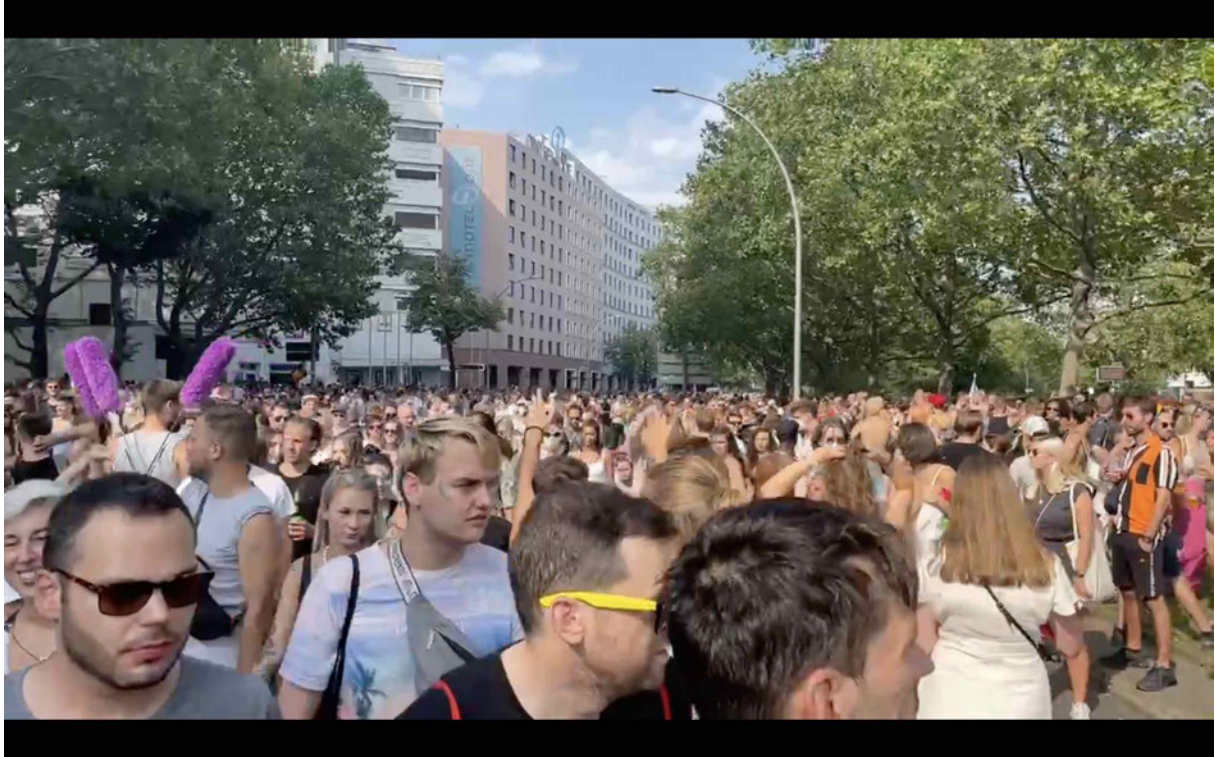
















Die BILD Zeitung, die dafür bekannt ist, das Sentiment in der Bevölkerung besonders früh zu erkennen und zu Drucken, schrieb hierzu (größtenteils) treffend, abrufbar unter: <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/tausende-feiern-in-berlin-freiheit-nur-wenn-es-politisch-genehm-ist-77181800.bild.html>

WÄHREND ANDERE VERANSTALTUNGEN GEGÄNGELT WERDEN

Tausende feiern bei CSD in Berlin



Menschenmassen beim Christopher Street Day in Berlin - ohne Abstand, oft ohne Maske Foto: Jörg Carstensen/dpa

Seit gut 16 Monaten sind die Grundrechte in Deutschland massiv eingeschränkt – auch das Versammlungsrecht.

Noch immer sind Demonstrationen nur unter gewissen Bedingungen erlaubt, Hygieneauflagen müssen eingehalten werden – eigentlich!

Beim Christopher Street Day (CSD) am Samstag in Berlin drängten sich Menschen dicht an dicht.

Der CSD ist eine jährliche Demo für die Rechte von Homosexuellen, Transgendern, Intersexuellen und queeren Menschen – ein Feiertag der LGBTQ-Szene, ein Tag der Freiheit!

ABER: Von Abstand war beim diesjährigen CSD keine Spur. Viele Teilnehmer trugen Masken – aber viele auch nicht.

Das unter den Augen zahlreicher Polizisten und mit Billigung des Berliner Senats.

Heißt: Diese Demo lässt der Staat – zu Recht – laufen. Bei anderen Demos und Veranstaltungen greift er knallhart durch.

► Wie kann das sein? Gelten Freiheitsrechte nur noch, wenn der Zweck einer Veranstaltung politisch genehm ist?

Brisant: Am selben Tag sollte in Kassel eine Demonstration der sogenannten „Querdenker“ gegen die Corona-Maßnahmen stattfinden. Doch: Sie wurde vom örtlichen Verwaltungsgericht verboten, tausende Polizisten waren im Einsatz, um Menschenansammlungen zu verhindern.

Die Anhänger der „Querdenker“-Bewegung gelten zum Teil als rechtsextrem, fallen regelmäßig unter anderem antisemitisch auf und vergleichen sich etwa mit Widerstandskämpfern im Dritten Reich.

In der Vergangenheit löste die Polizei Querdenker-Demonstrationen mehrfach auf, weil sich die Teilnehmer nicht an Maskenpflicht und Abstandsgebot hielten. Ende April wurden bei einer Demo in Berlin deshalb sogar 152 Demonstranten vorübergehend festgenommen.

► **Auch sonst schritt die Polizei bei Verstößen gegen die Corona-Maßnahmen oft rigoros ein.**

Beispiel Hamburg: Im Februar jagten dort mehrere Polizisten einen 17-jährigen Jugendlichen durch den Jenischpark, nachdem er seine Freunde umarmt hatte (BILD berichtete). Bei der irren Verfolgungsjagd beschädigten die Beamten sogar ihren eigenen Streifenwagen.

Sogar bei den Fußball-EM-Spielen in der Allianz-Arena waren nur 14 500 Zuschauer zugelassen, normalerweise fasst das Stadion 75 000. Außerdem mussten alle Maske tragen - und das unter freiem Himmel, wo die Ansteckungsgefahr laut Aerosol-Forschern ohnehin verschwindend gering ist.

Nachdem zahlreiche Zuschauer ihre Maske während des Spiels abgesetzt hatten, folgte unmittelbar Kritik aus der Politik. Der CSU-Politiker Klaus Holetschek (56) bezeichnete das Verhalten der Fans als „fahrlässig“, das bayerische Gesundheitsministerium drohte sofort mit verschärften Maßnahmen.

Strenge Regeln gelten auch in der kommenden Bundesliga-Saison: Sogar bei einer Inzidenz von unter 35 darf das Stadion nur zur Hälfte gefüllt sein, maximal jedoch mit 25 000 Fans. Weiterhin müssen die Zuschauer außerdem geimpft, genesen oder getestet sein. In letzter Konsequenz heißt das: Selbst bei einer Inzidenz von 0 dürften nur 25 000 Menschen etwa in die Allianz-Arena – sogar, wenn alle vollständig geimpft wären!

Die Politik behandelt Stadionbesuche also weiter als Superspreader-Events, erlaubt nicht einmal volle Auslastung für vollständig Geimpfte. Und dazu zählt in Deutschland mittlerweile fast jeder zweite (49,1%, Stand: 24.07.).

Was im Stadion unbedingt verhindert werden soll, lässt die Politik beim CSD zu: Feiernde Menschenmassen. Kritik von Politikern zu den Regelverstößen der CSD-Teilnehmer? Bislang Fehlanzeige.

Bei der Durchsetzung der Corona-Maßnahmen scheinen unsere Politiker mit zweierlei Maß zu messen. Freiheitsrechte: ja, aber nur, wenn es ideologisch genehm ist.

Die Berliner Polizei twitterte an jenem Tag lediglich:


[Polizei Berlin](#)

@polizeiberlin

.

[24. Juli](#)



Die  strahlt der heutigen Demo des [#csdberlin](#) unter dem Motto "Save our community, save your pride" bereits entgegen. Unsere [#LSBTI](#) Ansprechpersonen Anne & Sebastian sind schon vor Ort und begleiten den [#csdberlin](#) - auch auf [@PolizeiBerlin_P](#)

- Wir wünschen [#HappyPride](#).  ^tsm

<https://twitter.com/polizeiberlin/status/1418881128765837313?s=20>

Heute rechtfertigt sie sich mit folgenden Worten:



Polizei Berlin
@polizeiberlin

[48 Min.](#)

Die nun verbotenen Versammlungen unterscheiden sich erheblich von anderen Versammlungen mit sehr vielen Teilnehmenden, wie z. B. dem CSD. Auch wenn es hier zu Verstößen kam, wurden die gesetzlichen Regelungen jedoch überwiegend befolgt und nicht grundsätzlich abgelehnt. ^tsm

<https://twitter.com/polizeiberlin/status/1420783340039385092?s=20>

A. Zulässigkeit

Die Antragstellerseite ist antragsbefugt. Der Antragsteller hat die streitgegenständliche Versammlung angemeldet und ist zugleich Teilnehmer der Versammlung. Durch den Verbotsbescheid kommt jedenfalls eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 GG in Betracht.

B. Begründetheit

Der Antrag ist begründet. Bei summarischer Prüfung ergibt sich, dass das verfassungs- sowie gemeinschaftsrechtlich besonders geschützte Interesse der Antragstellerseite, sich dort friedlich und ohne Waffen mit anderen Menschen zu versammeln, wo und wie sie es möchte, mithin das Interesse der Antragstellerseite an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung, das Vollzugsinteresse der Antragsgegenseite überwiegt. Dies folgt aus den Erfolgsaussichten der Hauptsache. Der angegriffene Verwaltungsakt ist offensichtlich rechtswidrig und verletzt die Antragstellerseite in ihren Rechten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Eilrechtsschutz bei Versammlungen ausgeführt:

„Einstweiliger Rechtsschutz ist insbesondere zu gewähren, wenn die Gefahrenprognose auf Umstände gestützt wird, deren Berücksichtigung dem Schutzgehalt des Art. 8 GG offensichtlich widerspricht oder wenn das für eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit herangezogene Schutzgut und die angewandten Normen in rechtlicher Hinsicht die Einschränkung offensichtlich nicht tragen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 26. März 2001 - 1 BvQ 15/01 -).“

Das Bundesverfassungsgericht hat an anderer Stelle zur Gefahrenprognose ausgeführt:

„Ist die behördliche Verfügung auf eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestützt (§ 15 VersG), erfordert die von der Behörde oder den befassen Gerichten angestellte Gefahrenprognose tatsächliche Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende

Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. BVerfGE 69, 315 <353 f.>; 87, 399 <409>). Im Rahmen der Folgenabwägung – und ebenso bei der Prüfung der Erfolgsaussichten – berücksichtigt das Gericht, ob die für die Beurteilung der Gefahrenlage herangezogenen Tatsachen unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Art. 8 GG in nachvollziehbarer Weise auf eine unmittelbare Gefahr hindeuten (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2001 – 1 BvQ 8/01 –, NJW 2001, S. 1407 <1408 f.>). Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde oder den Gerichten zu Grunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, so haben sich die Behörde und die Gerichte auch mit diesen in einer den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigenden Weise auseinanderzusetzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. August 2000 – 1 BvQ 23/00 –, NJW 2000, S. 3053 <3055>; vom 11. April 2002 – 1 BvQ 12/02 –, NVwZ-RR 2002, S. 500).“

Weiter hat das Bundesverfassungsgericht zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit ausgeführt (BVerfGE 69, 315 (342 ff.)):

„Die[se] Freiheit [die geplanten Demonstrationen durchzuführen] ist in Art. 8 GG gewährleistet, der Versammlungen und Aufzüge - im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen - als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung schützt. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird.

[...]

Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art. und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben. Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das

Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers. In ihrer Geltung für politische Veranstaltungen verkörpert die Freiheitsgarantie aber zugleich eine Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis war die im naturrechtlichen Gedankengut verwurzelte Versammlungsfreiheit schon früh als Ausdruck der Volkssouveränität und demgemäß als demokratisches Bürgerrecht zur aktiven Teilnahme am politischen Prozess verstanden worden.

[...]

In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich bislang mit der Versammlungsfreiheit noch nicht befasst hat, wird die Meinungsfreiheit seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebelement dieser Staatsform (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 12, 113 [125]; 20, 56 [97]; 42, 163 [169]). Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten. Dem steht nicht entgegen, dass speziell bei Demonstrationen das argumentative Moment zurücktritt, welches die Ausübung der Meinungsfreiheit in der Regel kennzeichnet. Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Die Gefahr, dass solche Meinungskundgaben demagogisch missbraucht und in fragwürdiger Weise emotionalisiert werden können, kann

im Bereich der Versammlungsfreiheit ebenso wenig maßgebend für die grundsätzliche Einschätzung sein wie auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit.

Die grundsätzliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit wird insbesondere erkennbar, wenn die Eigenart des Willensbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen berücksichtigt wird. Über die freiheitliche demokratische Ordnung heißt es im KPD-Urteil, sie gehe davon aus, dass die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig seien; damit werde eine nie endende Aufgabe gestellt, die durch stets erneute Willensentscheidung gelöst werden müsse (BVerfGE 5, 85 [197]). Der Weg zur Bildung dieser Willensentscheidungen wird als ein Prozess von "trial and error" beschrieben, der durch ständige geistige Auseinandersetzung, gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultate und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gebe (a.a.O. [135]; vgl. auch BVerfGE 12, 113 [125]). An diese Erwägungen knüpft das spätere Urteil zur Parteienfinanzierung an und betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen müsse (BVerfGE 20, 56 [98 f.]).

Zu den Anforderungen an ein Verbot oder eine Auflösung führt es in der angeführten Entscheidung (BVerfGE 69, 315 (342 ff.)) weiter aus:

Verbot oder Auflösung setzen zum einen als ultima ratio voraus, dass das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist (so auch BVerwGE 64, 55). Das beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser begrenzt aber nicht nur das Ermessen in der Auswahl der Mittel, sondern ebenso das Entschließungsermessen der zuständigen Behörden. Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts

ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Demgemäß rechtfertigt keinesfalls jedes beliebige Interesse eine Einschränkung dieses Freiheitsrechts; Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im Allgemeinen ertragen müssen. [...]

Die behördliche Eingriffsbefugnis wird zum anderen dadurch begrenzt, dass Verbote und Auflösungen nur bei einer "unmittelbaren Gefährdung" der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung statthaft sind. Durch das Erfordernis der Unmittelbarkeit werden die Eingriffsvoraussetzungen stärker als im allgemeinen Polizeirecht eingeeengt. Erforderlich ist im konkreten Fall jeweils eine Gefahrenprognose. Diese enthält zwar stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil; dessen Grundlagen können und müssen aber ausgewiesen werden. Demgemäß bestimmt das Gesetz, dass es auf "erkennbaren Umständen" beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten; bloßer Verdacht oder Vermutungen können nicht ausreichen. Unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde insbesondere bei Erlass eines vorbeugenden Verbotes keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen, zumal ihr bei irriger Einschätzung noch die Möglichkeit einer späteren Auflösung verbleibt. Welche Anforderungen im Einzelnen geboten sind, haben im Übrigen zunächst die Fachgerichte zu beurteilen. Sie lassen sich schwerlich losgelöst von den konkreten Umständen von verfassungswegen vorschreiben, sondern können davon abhängen, wie weit etwa bei Großdemonstrationen eine Bereitschaft der Veranstalter zu kooperativen Vorbereitungen besteht und ob Störungen nur von dritter Seite oder durch eine kleine Minderheit befürchtet werden. Insgesamt ist § 15 VersG jedenfalls dann mit Art. 8 GG vereinbar, wenn bei seiner Auslegung und Anwendung sichergestellt bleibt, dass Verbote und Auflösungen nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen.“

Mithin ist zunächst einmal das für einen demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaat konstituierende Grundrecht der Versammlungsfreiheit in seinem vollen

Umfang und seiner vollen Wirkkraft zu beachten. Sämtliche Maßnahmen sind regelmäßig an dieser besonderen Wirkkraft zu messen.

Dem müsste nunmehr eine unmittelbare Gefahr gegenüberstehen, die ausweislich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten beruhen muss. Neben Art. 8 GG wird das Anliegen der Antragstellerseite auch durch Art. 11 Abs. 1 EMRK, Art. 21 IPbPR und Art. 12 der Grundrechtecharta geschützt. Hiervon abzuweichen benötigt erhebliche Tatsachen in Bezug auf eine unmittelbare Gefährdung, denen auf keine denkbare andere Weise begegnet werden kann. Es ist dabei von der Prämisse auszugehen, dass zunächst sämtliche möglichen Mittel und Auflagen auszureizen sind, bevor das Versammlungsrecht beschränkt wird.

Als Rechtsgrundlage des angegriffenen Verbotes wird § 14 Abs. 1 VersFG BE benannt.

Danach kann eine Versammlung unter freiem Himmel verboten werden, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Dabei sind die gesetzgeberischen Wertungen des § 28a IfSG zu beachten. Zusätzlich ist demnach vorausgesetzt, dass es sich bei dem Verbot um eine „notwendige Schutzmaßnahme“ handelt, dass auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre (§ 28a Abs. 2 Nr. 1 IfSG) und dass diese Maßnahme insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet ist (§ 28b Abs. 3 S. 1 IfSG) und für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (§ 28 a Abs. 6 IfSG).

Gemessen an diesen strengen Anforderungen, die auf Tatbestandsebene an eine Verbotsverfügung zu stellen sind, hat die Antragsgegenseite schon die unmittelbare Gefährdung der ins Feld geführten Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit nicht hinreichend dargelegt.

Im Wesentlichen wird die Verbotsverfügung damit begründet, dass mit dem Einhalten von Hygieneschutzmaßnahmen nicht zu rechnen sei. Eine von der Antragsgegenseite bereits im Vorfeld unterstellte bewusste Missachtung von Hygieneschutzregelungen könne kein Bestandteil der versammlungsrechtlichen Gestaltungsfreiheit sein, sondern würde einen nicht tolerierbaren Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit darstellen. Auch im Wege der Gestaltungsfreiheit bestünde keine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsgüterverletzungen Dritte durch eine Versammlung hinzunehmen hätten.

Studien vom ZEW und der HU Berlin zufolge hätten die „Querdenken“-Demonstrationen im November 2020 in Deutschland insgesamt mit dazu beigetragen, dass sich das Corona-Virus innerhalb des Landes stark verbreitet habe. Damit sei belegt, dass eine zurzeit zu verhindernde Bildung von größeren Menschenmengen ohne medizinisch sinnvolle Mindeststandards die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen staatlichen Einschränkungsmaßnahmen konterkarieren und die zurzeit schon kritische Infektionslage weiter begünstigen würden.

Unabhängig von der Eingriffsmöglichkeit des § 28a IfSG ab den darin genannten Inzidenzwerten könne es auch bei geringeren Inzidenzen nach § 14 Abs VersFG BE erforderlich sein, Versammlungsbeschränkungen vorzunehmen oder -verbote zu erlassen, wenn ansonsten der erreichte Stand der Pandemieeindämmung unmittelbar gefährdet würde (S. 4 f. des Bescheides).

In dem vom Antragsteller am 13. Juli 2021 übersandten Hygienekonzept werde die bei Versammlungen geltende Maskenpflicht explizit nicht erwähnt. In dem am 21. Juli 2021 geführten Kooperationsgespräch wäre der Antragsteller seitens der Polizei Berlin auf die geltende Rechtslage in Bezug auf die Abstandsregelung und die Trageverpflichtung eines Mund-Nasen-Schutz hingewiesen und gebeten worden, ein entsprechend geändertes Hygienekonzept zu übersenden. Dieses hätte der Antragsteller zwar zugesagt, ein entsprechender Eingang sei dahingehend aber bisher nicht zu verzeichnen gewesen. Bereits vor diesem Hintergrund sei die vom Antragsteller angezeigte Versammlung zu verbieten, da damit deutlich werde, dass er bzw. die von Ihnen benannte Versammlungsleitung Regelverstöße der großen Mehrheit oder auch aller Versammlungsteilnehmenden bzw. zumindest diesen nicht entgegentreten werde.

Am 1. und 29. August 2020 wären bei entsprechenden Aufzügen erhebliche hygieschutzrechtliche Verstöße zu beobachten gewesen. Der Aufzug am 29. August 2020 hätte kurz nach Beginn aufgelöst werden müssen.

Der Antragsteller würde im Raum Düsseldorf regelmäßig als Veranstalter von Versammlungen mit „Corona-Kritik“ in Erscheinung treten. Dabei habe er auch schon mehrere tausend Personen mobilisieren können. (z. B. Düsseldorf am 17.04.2021 mit 3.000 Teilnehmenden). Mithin sei belegt, dass sich auch die Teilnehmenden der Versammlung des Antragstellers nicht an Hygienestandards halten würden und von verantwortlicher Seite kaum der Wille gegeben sein werde, entsprechend regulierend gegenzusteuern. Gesundheitsgefahren, durch das Ignorieren von Hygienestandards wäre insofern mit verhältnismäßigen Mitteln nicht zu begegnen.

Es habe sich bei vergleichbaren Versammlungslagen mit einer großen Teilnehmendenzahl [zwar -red. Anmerkung des Unterzeichners] immer wieder gezeigt, dass, selbst wenn Hygieschutzmaßnahmen von Teilnehmenden akzeptiert würden, Situationen entstehen, in denen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder auch der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bewusst oder unbewusst nicht nachgekommen werde. Es sei geradezu weltfremd anzunehmen, dass dies insbesondere in Zustrom-, Abstrom- und Aufstellphasen jederzeit gewährleistet werden könne. Zudem könnten gegebenenfalls als prominent empfundene Angebote auf einer Versammlung zu Gedränge führen. Letztendlich reiche aber auch die dynamische Bewegung innerhalb einer größeren Menschenmenge schon dafür aus, wo es durch Ortsverlagerungen zu geringeren Abständen komme. Es könne keiner Person zugemutet werden, sich während einer mehrstündigen Versammlung auf einem Fleck aufzuhalten. Eine solche Annahme sei utopisch und mit tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinzubringen. Der entscheidende Unterschied liege dabei jedoch darin, dass bei nahezu allen Versammlungen mit großen Teilnehmendenzahlen, die große Mehrheit der Teilnehmenden der Versammlung, der Versammlungsleitende und seine Ordnungskräfte die Infektionsschutzregeln als gesetzliche Regelungen akzeptieren, sich bemühen diese einzuhalten und auch weit überwiegend einhalten (S. 16 f. des Bescheides).

Das schlichte Gegenteil treffe auf die Angehörigen der beschriebenen Protestbewegung zu. Hygieneschutzregelungen würden als unwichtig und unverhältnismäßige Rechteeinschränkung, Verstöße dagegen als Bagatelle angesehen. Eine Nichteinhaltung werde unter Teilnehmenden als geradezu existentiell für den Ausdruck des Protests gegen staatliche Hygienemaßnahmen gewertet. Auch das Verhalten nach deutlichem Hinweis der Polizei darauf, dass AHA-Regeln einzuhalten sind, sei gegensätzlich: bei der genannten Protestbewegung führe dies nicht zur Steigerung der Einhaltung der Regeln, wie sonst, sondern die Situation bleibe unverändert (S. 17 des Bescheides).

Subsumtion

Die auch von der Antragsgegenseite im Ausgangspunkt geforderte hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts für Leib und Leben ist nicht nachvollziehbar prognostiziert worden.

Es geht der Antragsgegenseite offenbar im Kern nicht um den vorgetragenen Schutz von Leib und Leben, sondern um die Durchsetzung einer Compliancementalität im Volk, die nur dem äußeren Anschein nach unbedingt zu wahren ist.

Das Vorstehende wird durch folgendes Indizienbündel bewiesen:

1. Es geht nicht wirklich um Gesundheitsschutz, weil eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht im Ansatz zu befürchten ist. Diesbezüglich wird unten weiter vorgetragen und auch auf die Ausführungen des dortigen Antragstellers im Verfahren VG 1 L 371/21 verwiesen, welches derzeit beim Oberverwaltungsgericht zum Aktenzeichen OVG 1 S 106/21 in der Beschwerde ist. Das Verwaltungsgericht hat vorliegend insoweit auch genügend Zeit zur Würdigung dieser Argumentation, weil es die teils wortgleichen Ausführungen des dortigen Antragstellers ja lesen und zur Kenntnis nehmen musste, ehe es dem vorbeugenden Unterlassungsantrag das Rechtsschutzbedürfnis versagen konnte, weil es ein Verbot für unwahrscheinlich gehalten hat. Anzumerken ist, dass es von der Antragsgegenseite in jenem Verfahren wohl insoweit hinters Licht geführt worden ist, als dass diese dort [wohl] irreführend vorgegeben hat, sie müsse vor einer Entscheidung noch die aktuelle Entwicklung abwarten. Für die Berücksichtigung irgendeiner aktuellen Entwicklung ist

jedenfalls im vorliegenden Verfahren nichts ersichtlich. Die Ankündigung war wohl eine Finte.

2. Es geht nicht wirklich um die Einhaltung der Maßnahmen, weil Versammlungsteilnehmern aus jedem anderen Spektrum nur mit sehr viel Verständnis begegnet wird, wenn sie die geltenden Hygieneregeln nicht einhalten. Das ergibt sich aus den vorangestellten Ausführungen zum CSD, an dem ca. doppelt so viele Personen teilgenommen haben, wie auf den großen Querdenken-Versammlungen im August 2020 und aus dem Bescheid auf S. 16 und 17:

„Es hat sich bei vergleichbaren Versammlungslagen mit einer großen Teilnehmenden- zahl immer wieder gezeigt, dass, selbst wenn Hygieneschutzmaßnahmen von Teilnehmenden akzeptiert werden, Situationen entstehen, in denen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder auch der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen- Schutzes bewusst oder unbewusst nicht nachgekommen wird. Es ist geradezu weltfremd anzunehmen, dass dies insbesondere in Zustrom-, Abstrom- und Aufstellphasen jederzeit gewährleistet werden kann. Zudem können gegebenenfalls als prominent empfundene Angebote auf einer Versammlung zu Gedränge führen. Letztendlich reicht aber auch die dynamische Bewegung innerhalb einer größeren Menschenmenge schon dafür aus, wo es durch Ortsverlagerungen zu geringeren Abständen kommt. Es kann keiner Person zugemutet werden, sich während einer mehrstündigen Versammlung auf einem Fleck aufzuhalten. Eine solche Annahme ist utopisch und mit tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinzubringen.“

Es verhält sich demnach aus Sicht der Antragsgegenseite so: Ein Verbot kann nicht dadurch begründet werden, dass insbesondere in Zustrom-, Abstrom- und Aufstellphasen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder auch der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen- Schutzes bewusst oder unbewusst nicht nachgekommen wird.

Dass gegebenenfalls als prominent empfundene Angebote auf einer Versammlung zu Gedränge führen kann nicht ein Versammlungsverbot begründen.

Da die dynamische Bewegung innerhalb einer größeren Menschenmenge schon dafür ausreicht, dass es durch Ortsverlagerungen zu geringeren Abständen kommt, kann ein Versammlungsverbot damit nicht begründet werden.

Da es keiner Person zugemutet werden kann, sich während einer mehrstündigen Versammlung auf einem Fleck aufzuhalten, kann mit Abstandsunterschreitungen, die durch Bewegung verursacht werden, kein Versammlungsverbot begründet werden.

Auch wenn all diese Umstände zusammenkommen kann dies in der Gesamtschau nicht zu einem Versammlungsverbot führen.

3. Die Antragsgegenseite trägt selbst vor, dass es für sie wesentlich sei, dass Versammlungsteilnehmer die Infektionsschutzregeln als gesetzliche Regelungen akzeptieren, sich bemühen diese einzuhalten, sie nicht unwichtig finden, nicht als unverhältnismäßige Rechteeinschränkung empfinden und Verstöße dagegen nicht als Bagatelle angesehen (vgl. S. 17 des Bescheides oben). Es geht ihr also im Wesentlichen um Compliance. Da es der Antragsgegenseite ganz offenbar nicht um die tatsächliche Einhaltung der Hygieneregeln geht, sondern um das Zur-Schau-Stellen des guten Willens – wie man auch an Ihrer Handhabung der Regelverstöße beim CSD sehr gut nachvollziehen kann – geht es der Antragsgegenseite *allein* um die Demonstration von Compliance.

Das deckt sich insoweit mit den Ausführungen von Sir Graham Brady, der als Vorsitzender des „Ausschusses von 1922“ der Konservativen Partei im Unterhaus maßgeblich entscheidet, wer Premierminister wird und wie lange jemand auf diesem Posten verbleibt. Dieser hat jüngst mit einem sehr bemerkenswerten Namensbeitrag in der Zeitung Daily Mail, nicht nur gefordert, dass die Aufarbeitung beginnen möge, sondern auch aus dem Nähkästchen geplaudert, dass die Regierung bewusst und überzogen Angst geschürt habe, um die Einhaltung von Auflagen zu erzwingen: „Masken dienen dem Zweck sozialer Kontrolle über die Menschen“. Was an sich bereits in jeder Demokratie ein politisches Erdbeben auslösen müsste, ist nicht nur deshalb für Deutschland relevant, weil hier in ähnlicher Weise mit dem unrühmlichen BMI-Papier Panik geschürt wurde. Es ist auch deshalb von hoher Bedeutung, weil Sir Graham – der Königsmacher der britischen Konservativen Partei von Premierminister Boris Johnson – weitere Eckpfeiler der weltweit fast deckungsgleichen Corona-Politik anschießt, indem er berichtet, dass hinter

vorgehaltener Hand Regierungsmitglieder zugeben, dass die getroffenen Maßnahmen vielfach sinnlos und nicht evidenzbasiert sind.

Quelle: <https://www.dailymail.co.uk/debate/article-9798365/GRAHAM-BRADY-believe-real-purpose-masks-social-control-time-stop-fear.html>

Sekundärquelle mit im vorstehenden Absatz zitiertem Bericht: <https://alschner-klartext.de/2021/07/19/ein-befreiendes-eingestaendnis-einer-zynischen-politik/>

Panik-Papier des BMI:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/szenarienpapier-covid19.html>

Die gesamtgesellschaftliche Disziplinierung der Bevölkerung als Selbstzweck wäre lediglich in einem wieder autoritär gewordenen Staat ein legitimes Ziel. Das ist es in einer freiheitlich demokratischen Staatsordnung nicht. Im Hinblick auf die Bedeutung des Art. 8 Grundgesetz für das freiheitliche Staatswesen ist „Compliance“ als oberstes Prinzip bei einer Versammlung auch kein legitimes Mittel, wenn sie mit einem Verbot von in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallendes Verhalten durchgesetzt werden soll (durch Verbot oder entsprechende Auflagen, das geschützte Verhalten zu unterlassen).

Ein Versammlungsverbot aus Gründen, die gerade vom Schutzbereich des Art. 8 Grundgesetz erfasst sind, ist stets unzulässig. Die Antragsgegenseite ist in der Pflicht, diesen Versuch, die demokratische Willensbildung durch ein Verbot zu bekämpfen, abubrechen. Das ergibt sich aus Folgendem:

Da in einer Demokratie die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen muss; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung äußert, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen muss (BVerfGE 20, 56 [98 f.]);

Da ferner in ihrer idealtypischen Ausformung Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen sind, wobei die Teilnehmer

einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (BVerfGE 5, 85 [197]), fällt grundsätzlich jedes Verhalten, das körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen ist, in den Schutzbereich von Artikel 8 Grundgesetz.

Dazu würde es sogar gehören, wenn die Teilnehmenden der Versammlung des Antragstellers körperlich durch Nichttragen einer Maske zum Ausdruck bringen wollen würden, dass sie die Pflicht zum Tragen einer Maske im Freien über Stunden hinweg als zur Pandemiebekämpfung unverhältnismäßiges Mittel ablehnen.

Dazu würde es auch gehören, wenn die Teilnehmenden der Versammlung des Antragstellers körperlich durch Nichteinhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern Stellung nehmen und ihren Standpunkt darüber bezeugen würden, dass sie die Abstandspflicht im Freien über Stunden hinweg als zur Pandemiebekämpfung unverhältnismäßiges Mittel ablehnen. Damit wird nicht gesagt, dass diese Annahmen, die die Antragsgegenseite aber offenbar ihrer Gefahrenprognose zugrunde legt, zutreffend sind.

Selbst wenn diese Annahmen der Antragsgegenseite insoweit aber zutreffend sein würden: Diese Verhaltensweisen würden nur dann nicht in den Schutzbereich des Artikels 8 Grundgesetz fallen, wenn sie Ausdrucksweise einer unfriedlichen Versammlung wären. An die Friedlichkeit dürfen keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden. Nicht jeder Verstoß gegen ein Gesetz macht eine Versammlung „unfriedlich“. Dies ist erst der Fall, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (*Jasper Prigge, Versammlungsfreiheit, ein Praxisleitfaden, 2. Auflage 2021*). Andernfalls läge es in der Hand der Staatsgewalt, zu entscheiden und (ggf. gesetzlich bzw. per Auflagenbescheid) einzurichten, wann eine Versammlung gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt oder zu verstoßen droht. Auch in Zeiten von Corona heißt „friedlich und ohne Waffen“ daher nicht „mit Maske und Abstand“.

Die Gefahrenprognose der Antragsgegenseite zu Grunde gelegt, drohen keine Gewalttätigkeiten. Es drohen allenfalls – unter Zugrundelegung der Prognose der Antragsgegenseite, deren Korrektheit der Antragsteller vorliegend widerspricht, dazu weiter unten, Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Solche könnten nur dann ein Verbot begründen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nicht allein für Verstöße gegen die darin festgelegte Masken- und Abstandspflicht gegeben wären, sondern für die hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts an den gleichwertigen Rechtsgütern Leib und Leben.

Tatsächliche Anhaltspunkte für die hohe Wahrscheinlichkeit solcher Schäden sind unmittelbar ganz offenkundig schon deshalb nicht zu erwarten, weil ein solcher Schadenseintritt durch eine Versammlung in der Vergangenheit nie sichtbar geworden ist. Aber auch mittelbar über den sog. Schmetterlingseffekt vermittelt ist nicht anzunehmen, dass das Stattfinden der angemeldeten Versammlung Menschen schwer verletzt oder gar tötet. Dabei ist zu konstatieren, dass allgemeine Lebensrisiken außer Betracht bleiben müssen, weil sonst jeder Tritt vor die Tür verboten werden müsste. In Betracht zu ziehen sind nur Effekte solcher Intensität, die ein Tätigwerden des Staates deshalb begründen, weil die Schutzpflicht des Gesetzgebers ausgelöst wird. Solche Effekte müssten durch die Versammlung des Antragstellers begründet werden. Dabei ist insoweit keine völlige Risikofreiheit im Sinne einer absoluten infektionsschutzrechtlichen „Unbedenklichkeit“ zu verlangen. Es ist lediglich zu fordern, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren insgesamt auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben. Die Behörde muss bei ihrer Prüfung eigene Überlegungen zur Minimierung von Infektionsrisiken anstellen und vor dem Erlass einer Beschränkung der Versammlungsfreiheit sich zunächst um eine kooperative, einvernehmliche Lösung mit dem Versammlungsveranstalter bemühen (vgl. BVerfG, B.v. 17.4.2020 – 1 BvQ 37/20 – juris Rn. 25; BayVGh, B.v. 30.4.2020 – 10 CS 20.999 – juris Rn. 24).

Vorliegend werden durch die angemeldete Versammlung, auch im weiteren Kontext der Versammlungslage am 1. August 2021, weder infektionsschutzrechtlich unverträgliche Risiken begründet, noch sonst nachvollziehbare Risiken für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen, die ein staatliches Handeln durch Verbot erforderlich machen würden.

Ausweislich des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13. April 2021, Drucksache 19/28444 (sog. Bundesnotbremse) ist der Zweck der staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen wie folgt definiert:

„Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen sowie das exponentielle Wachstum zu durchbrechen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen.“ (S. 8)

„Deshalb sind Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Standards erforderlich, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dann greifen, wenn die besonderen Maßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner nicht hinreichend wirksam waren, um eine Verdopplung der Inzidenz auf 100 zu verhindern.“ (S. 1)

Zweck aller Maßnahmen ist mithin das Vermeiden einer Überlastung des Gesundheitssystems als auch die Sicherstellung der medizinischen Versorgung bundesweit.

Hieran sind alle Maßnahmen zu messen. Die Maßnahmen müssen mithin unter Berücksichtigung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn sein.

Das Verbot, die Auflösung oder die Beschränkung der vom Antragsteller angezeigten Versammlung ist mithin dann gerechtfertigt, wenn ansonsten eine Überlastung des Gesundheitssystems drohte, oder die Sicherstellung der medizinischen Versorgung bundesweit insgesamt gefährdet wäre. Dieses wäre von dem Antragsgegner im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen.

Ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, kann der Antragsteller im Folgenden allerdings darlegen und beweisen, dass eine solche Gefahr bereits tatsächlich in der Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt gedroht hat, aufgrund des medizinischen Fortschritts und der Erkenntnisentwicklung auch aktuell nicht droht und eine solche Gefahr von seiner angezeigten Versammlung weder abstrakt noch konkret ausgehen kann oder ausgeht, mithin jegliche Beschränkung seiner Versammlung

verfassungswidrig unter Beachtung von Art. 8 GG, Art. 25 GG i.V.m. Art. 20 AEMR wäre.

Dient somit die getroffene oder beabsichtigte Maßnahme nicht dem Zweck oder ist die Zweckerreichung auch ohne die Maßnahme sichergestellt bzw. nicht gefährdet, dann darf die Maßnahme nicht angewandt werden, da sie bereits schon nicht geeignet oder erforderlich ist bzw. unverhältnismäßig im engeren Sinne.

Wichtig hierbei ist, dass nicht etwa die von Freiheitsbeschränkungen betroffenen Bürger nachweisen müssen, dass ein von Bundesregierung und Landesregierungen zugrunde gelegtes Szenario sehr unwahrscheinlich ist, sondern im Rechtsstreit hat der Staat, der die Freiheit einschränkt, die Darlegungs- und Begründungslast dafür, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Freiheitseinschränkung erfüllt sind. Im Kontext der Prüfung eines möglichen Verbots bedeutet dies, dass der Antragsgegner die Größe des Risikos, das er mit einem Verbot, einer Auflösung oder beschränkenden Maßnahmen bekämpfen will, nachvollziehbar beschreiben muss. Dazu gehört, dass er darlegen muss, von welchen tatsächlichen Annahmen er ausgeht und wie er die Wahrscheinlichkeit des angenommenen Epidemieverlaufs einschätzt und begründet.

Bloße unsubstantiierte Verdachtsmomente reichen – insbesondere nach mehr als einem Jahr Erfahrung und nach nunmehr klar nachvollziehbaren Zahlen und Studien - nicht mehr aus.

Hierzu im Einzelnen:

a Geeignetheit

Die Geeignetheit eines Verbots oder von Beschränkungen einer Versammlung zur Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems durch Reduzierung von Kontakten und damit von Infektionsmöglichkeiten erscheint bereits als problematisch. Denn – anders als z.B. bei einer Ausgangssperre – wird bei einem Versammlungsverbot oder bei beschränkenden Auflagen nicht die Kontaktmöglichkeit zwischen Menschen insgesamt eingeschränkt, sondern nur eine bestimmte Art des Kontakts.

Insofern müsste die Gefährdung von Infektionen, die durch eine Versammlung bestehen mit der Gefährdung ins Verhältnis gesetzt werden, die besteht, wenn die Versammlung nicht stattfindet, die Teilnehmer sich mithin an anderen (gestatteten) Orten aufhalten.

Denn das Verbot nur einer speziellen Versammlung ist bereits nicht geeignet, dass hierdurch Kontakte der Menschen an anderer Stelle verhindert würden. Das würde nur dann gelten, wenn für die mutmaßlichen Teilnehmer insgesamt Kontaktbeschränkungen – auch in Parks, Fußgängerzonen, Schwimmbädern etc. – für die Zeit der geplanten Versammlung bestehen würden. Bereits an dieser Stelle scheitert – bei korrekter Anwendung der bis März 2020 geltenden Rechtsmethodik – jegliches Verbot und jegliche Auflösung oder Beschränkung.

Können die Menschen grundsätzlich wählen, wo mit wem und wann sie sich aufhalten, ist es zunächst völlig egal, an welchem Ort sie sich aufhalten. Sind Sie beispielsweise in einer Fußgängerzone in einer Großstadt wie Berlin, finden über einen längeren Zeitraum erheblich mehr Kontakte – und diese ohne Maske und Abstand – statt. Es finden face-to-face-Kontakte statt. Möglicherweise finden sogar Innenraumkontakte statt – in Cafés sogar ohne Masken und Abstand im Sitzen.

Dass von Demonstrationen überhaupt eine Gefahr einer Übertragung ausginge, ist bisher durch keine einzige wissenschaftliche Arbeit belegt oder auch nur angenommen. Auch das Robert-Koch-Institut sieht in seinem regelmäßigen Wochenbericht weder Veranlassung, Demonstrationsgeschehen überhaupt als Ansteckungsquelle zu klassifizieren, noch gibt es Belege, dass Demonstrationen unter freiem Himmel Übertragungen verursachen.

Quelle:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-13-de.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-13-de.pdf?blob=publicationFile)

Zu berücksichtigen ist, dass in den Jahren 2020 und 2021 nicht nur Demonstrationen von Querdenkerbewegungen stattgefunden haben. Sondern auch Versammlungen und Aufzüge anderer Organisationen. So gab es beispielsweise in Berlin Demonstrationen für eine Mietobergrenze, Gegendemonstrationen gegen die Querdenken-Versammlungen, CSD-Demonstrationen, Pro-Palästina-Demonstrationen etc. Darüber hinaus gab es eine spontane Feier des Fußballclubs Union Berlin mit mehreren tausend Teilnehmern. Auf diesen Versammlungen wurden

Abstände nicht eingehalten und Masken nicht getragen. Nachrichten, Informationen oder wissenschaftliche Erkenntnisse, dass sich hier überhaupt Menschen infizierten, hat es nicht gegeben. Auch diese Veranstaltungen haben keine Veranlassung gegeben, ein eigenes Setting (gemeldete COVID-19 Fälle nach Infektionsumfeld) „Versammlungen“ bei der Nachverfolgung einzuführen. Es ist zudem davon auszugehen, dass – insbesondere bei Infektionen im Rahmen der Gegendemonstrationen – entsprechende Mitteilungen durch die Teilnehmer vorgenommen worden wären.

Diese Information ist juristisch sauber einzuordnen.

Verbote und Auflagen sind unter Beachtung von Art. 8 GG nur dann – und nur in engem Maße zulässig – wenn der Eintritt eines Schadens an überragenden Rechtsgütern Dritter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Offensichtlich gibt es keinerlei Nachweise, dass von Demonstrationen, dass vom Aufenthalt unter freiem Himmel irgendwelche relevanten Gefährdungen ausgehen. Experten – auch der Bundesregierung – fordern sogar, dass Menschen Innenräume weitgehend meiden und sich im Freien aufhalten.

Zwischenzeitlich existiert eine wissenschaftliche Arbeit, die belegt, dass es keinem empirischen Zusammenhang zwischen der Teilnahme an Versammlungen und dem Infektionsgeschehen gibt. Das Ergebnis einer Arbeit von Kraft, Lennart and Niekamp, Michael, 'Spreading the Disease: Protest in Times of Pandemics' Revisited (June 14, 2021), die sich mit dem ZEW Arbeitspapier der Autoren Lange and Monscheuer (2021), (LM) über einen vermeintlichen Zusammenhang mit Busfahrten zu Demonstrationen der Querdenkerbewegung und Infektionen auseinandersetzt, welches die Antragsgegenseite als „Studie“ falsch einordnet und ihrer Gefahrenprognose zu Grunde legt, besagt:

„Diese Studie identifiziert fünf grundlegende Annahmen von LM, verwirft vier davon und zeigt auf, dass eine davon eher überbewertet ist. Bereits die Verwerfung auch nur einer dieser grundlegenden Annahmen lässt Zweifel aufkommen, ob LM Erkenntnisse über die Auswirkungen von Anti-Covid-19-Protessen auf die 7-Tage-Inzidenzrate von Covid-19 ableiten kann. Um die Bedeutung dieser Annahmen für die Argumentation von LM zu beurteilen, analysieren wir grafisch und analysieren statistisch den angenommenen Zusammenhang zwischen Anti-Covid-19-Politik-Demonstrationen und der 7-Tage-

Inzidenzrate von Covid-19. Die grafische Analyse liefert nur teilweise und nur eine schwache Unterstützung für die Annahme eines parallelen Trends, der erforderlich wäre, um den Einfluss der Anti-Covid-19-Politik-Demonstranten auf die 7-Tage-Inzidenzrate von Covid-19 zu identifizieren. Die aggregierte statistische Analyse aller Landkreise mit nicht eindeutigen Daten zeigt keinen statistisch signifikanten Effekt. Die disaggregierte Analyse zeigt jedoch zwei signifikante positive Effekte für ländliche Landkreise und einen statistisch signifikanten negativen Effekt für Stadtkreise innerhalb der nicht eindeutigen Daten (d.h. buchbare Abfahrten). **Am wichtigsten ist jedoch, dass unsere aggregierte und disaggregierte Analyse der schlüssigen Daten (tatsächliche Abfahrten und tatsächlicher Wohnort der Protestierenden) nur negative, aber statistisch nicht signifikante Effekte zeigt.** Daher sind wir nicht in der Lage, die Ergebnisse von LM mit angemesseneren Annahmen und schlüssigen Daten zu unterstützen. Obwohl es unüblich ist, unsere Ergebnisse in Bezug auf das Diskussionspapier von LM öffentlich zu präsentieren, wurde eine unaufgeforderte, unabhängige und gründliche Überprüfung notwendig, da mindestens 50 große Nachrichtenverlage ihre ungeprüften Behauptungen innerhalb weniger Tage nach Veröffentlichung an Millionen von Bürgern verbreiteten. Da ihre Erkenntnisse einen negativen Einfluss auf die Versammlungsfreiheit bei Protesten haben könnten, testeten wir den hypothetischen Zusammenhang mit besseren Daten, die uns zur Verfügung standen. Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, Erkenntnisse über die Auswirkungen der Proteste gegen die Covid-19-Maßnahmen auf die 7-Tage-Inzidenzrate von Covid-19 zu gewinnen, und wir schätzen jede Anstrengung, solche wertvollen Erkenntnisse zu liefern. Wir erkennen jedoch auch das Grundrecht an, sich für Proteste zu versammeln, das ohne empirische Belege, die nicht höchsten wissenschaftlichen Standards entsprechen, nicht außer Kraft gesetzt werden darf. **Da wir keine empirischen Belege für den Einfluss von Anti-Covid-19-Protesten auf die 7-Tage-Inzidenzrate von Covid-19 finden, fehlt der Einschränkung der Versammlungsfreiheit für Proteste eine differenzierte Begründung, die aus einer Analyse dieser Proteste abgeleitet ist.“**

Quelle: <https://ssrn.com/abstract=3866587> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3866587>

Mithin besagt die einzige bisher vorgenommene wissenschaftliche Analyse der vorhandenen Daten, dass ein Zusammenhang zwischen Protestgeschehen und steigenden Inzidenzen nicht gegeben ist. Eine Abweichung zwischen dem Grundrisiko einer Infektion und dem Risiko einer Infektion auf einer Versammlung ist

mithin nicht feststellbar und nicht nachweisbar. In einem solchen Fall besteht gerade nicht die erforderliche besondere Gefährdung, die zur Beschränkung des Versammlungsrechts als konstituierendes Freiheitsrecht – insbesondere im Vorfeld von Landtags- und Bundestagswahl – erforderlich ist.

Diese wissenschaftlichen Annahmen werden auch von der Aerosolforschung gestützt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse verwiesen:

„Die leitenden Persönlichkeiten der Aerosol-Fachgesellschaften in Deutschland haben in einem offenen Brief vom 11. April 2021 u.a. an die Bundeskanzlerin formuliert:

„Dabei ist deren zentraler Baustein mittlerweile Konsens in der Wissenschaft: Die Übertragung der SARS-CoV-2 Viren findet fast ausnahmslos in Innenräumen statt. Übertragungen im Freien sind äußerst selten und führen nie zu ‚Clusterinfektionen‘, wie das in Innenräumen zu beobachten ist. Zu diesen Gruppeninfektionen gehören bevorzugt Altenheime, Wohnheime, Schulen, Veranstaltungen, Chorproben oder Busfahrten.“

Und weiter:

*„Wenn wir die Pandemie in den Griff bekommen wollen, müssen wir die Menschen sensibilisieren, dass **DRINNEN die Gefahr lauert**. In den Wohnungen, in den Büros, in den Klassenräumen, in Wohnanlagen und in Betreuungseinrichtungen müssen Maßnahmen ergriffen werden. Die andauernden Debatten über das Flanieren auf Flusspromenaden, den **Aufenthalt in Biergärten**, das Joggen oder das Radfahren haben sich längst als kontraproduktiv erwiesen. Wenn unseren Bürgerinnen und Bürgern alle Formen zwischenmenschlicher Kontakte als gefährlich vermittelt werden, verstärken wir paradoxerweise die überall erkennbare Pandemiemüdigkeit. Nichts stumpft uns Menschen bekanntlich mehr ab als ein permanenter Alarmzustand.“*

Die Hervorhebung stammt von den Autoren des Briefs.

Sodann werden die 6 „goldenen Regeln“ zur Infektionsvermeidung aufgelistet:

„1.) **Infektionen finden in Innenräumen statt**, deshalb sollten sich möglichst wenige Menschen außerhalb ihres Haushaltes dort treffen. Zusätzlich muss man beachten, dass in Innenräumen auch dann eine Ansteckung stattfindet, wenn man sich nicht direkt mit jemandem trifft, sich aber ein Infektiöser vorher in einem schlecht belüfteten Raum aufgehalten hat!

2.) Man sollte die Zeiten der Treffen und die Aufenthaltszeiten in Innenräumen so kurz wie möglich gestalten.

3.) Man sollte durch häufiges Stoß- oder Querlüften Bedingungen wie im Freien schaffen.

4.) Das Tragen von effektiven Masken ist in Innenräumen nötig. In der Fußgängerzone eine Maske zu tragen, um anschließend im eigenen Wohnzimmer eine Kaffeetafel ohne Maske zu veranstalten, ist nicht das, was wir als Experten unter Infektionsvermeidung verstehen. Dabei ist zu beachten, dass der Dichtsitz der Maske für ihre Effektivität mindestens genauso wichtig ist, wie die Abscheideeffizienz des Materials.

5.) Raumluftreiniger und Filter sind überall dort zu installieren, wo Menschen sich länger in geschlossenen Räumen aufhalten müssen (Wohnheime, Schulen, Alten- und Pflegeheime, Betreuungseinrichtungen, Büros und andere Arbeitsplätze).

6.) In großen Hallen und Räumen ist die Ansteckungsgefahr viel geringer als in kleinen Versammlungsräumen. **Wenn man also wieder Theater, Konzerte, und Gottesdienste stattfinden lassen will, sollte das in großen gut gelüfteten Hallen stattfinden oder wenn möglich ins Freie ausgewichen werden.**“

Quelle: http://docs.dpaq.de/17532-offener_brief_aerosolwissenschaftler.pdf

Die regelmäßige unwissenschaftliche, nicht evidenzbasierte und ins Blaue hinein aufgestellte gegenteilige Behauptung, gefährdet Menschenleben. Jede Demonstration, jede Versammlung, jeder Aufenthalt im Freien vermindert eine Infektionsgefahr.

Auch der Bayerische Rundfunk hatte bereits am 12. April 2021 berichtet:

„Draußen quasi keine Infektion

Noch deutlicher hatte sich der Aerosol-Forscher Christian Kähler von der Universität der Bundeswehr in München vergangene Woche geäußert: "Aus meiner Sicht muss das Ziel sein, dass wir nicht versuchen, die Kontakte teuer zu verhindern, über einen Lockdown, sondern die Kontakte mit Technik sicher machen. Die Masken helfen sehr gut, die Schutzwände, raumluftechnische Anlagen, Lüften und Luftreiniger, das sind alles technische Maßnahmen, mit denen man ein hohes Maß an Sicherheit herstellen kann und dann ein weitgehend normales Leben führen kann."

*Kähler plädierte dafür, vor allem in großen Hallen mehr Veranstaltungen möglich zu machen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien: **"Man kann vor einer indirekten Infektion sehr sicher sein, wenn man ein großes Raumvolumen zur Verfügung hat. Deshalb gibt es draußen quasi keine Infektionen, weil das Volumen nahezu unendlich ist, aber auch im Kölner Dom und auf dem Messegelände wird es sehr, sehr schwer sein, sich indirekt zu infizieren."***

Quelle: <https://www.br.de/nachrichten/kultur/corona-aerosol-forscher-halten-ansteckungsgefahr-im-freien-fuer-gering,SULqyw0>

Dieser wissenschaftliche Erkenntnisstand wurde auch belegt in einer irischen Studie:

„Nach dem bisherigen Forschungsstand ist das Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzustecken, an der frischen Luft deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Das bestätigt nun auch eine Studie aus Irland, bei der mehr als 200.000 Infektionen untersucht wurden. Nur 0,1 Prozent der Ansteckungen hätten laut den Forschern im Freien stattgefunden – 99,9 Prozent der Infektionen dagegen in Innenräumen.“

Quelle: https://www.t-online.de/gesundheit/krankheiten-symptome/id_88613756/corona-studie-mit-neuen-zahlen-wie-hoch-ist-das-ansteckungsrisiko-im-freien-.html

Weiter heißt es in diesem Bericht:

„Wie stark genau sich die Anzahl der Viren durch Frischluft verringert und inwieweit es dann noch im Freien zur Übertragung kommen kann, wurde in Deutschland bislang noch nicht untersucht. "Bei gleichzeitiger Wahrung des Mindestabstandes ist

die Übertragungswahrscheinlichkeit im Freien aufgrund der Luftbewegung sehr gering", heißt es dazu auch vom Robert Koch-Institut (RKI)."

Die vorgenannte irische Studie wurde auch in einer irischen Zeitung aufgenommen und hinzugefügt:

*„An der Universität von Canterbury untersuchte Prof. Mike Weed 27.000 Covid-19-Fälle anhand von 6.000 verschiedenen Daten. Eine Studie bezog sich auf 7.500 Fälle in China und Japan vor der Abriegelung in diesen beiden Ländern. Die **Anzahl der Fälle**, die mit der **Übertragung im Freien** in Verbindung gebracht wurden, war **"so klein, dass sie unbedeutend ist"**, stellte er fest.“*

Quelle: <https://www.irishtimes.com/news/ireland/irish-news/outdoor-transmission-accounts-for-0-1-of-state-s-covid-19-cases-1.4529036>

Den wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu ignorieren und dadurch Menschenleben in Gefahr zu bringen, Infektionsherde quasi zu schaffen und statt einen Aufenthalt an der frischen Luft (quasi keine Infektionsgefahr) zu untersagen, erzeugt erst die unmittelbare, konkrete Gefahr, die der Antragsgegner doch angeblich bisher aufgrund von Verboten zu verhindern trachtete.

Rein vorsorglich wird auch mit dem „Märchen“ aufgeräumt, dass durch die Anfahrt eine erhöhte Gefährdungslage bestünde.

In einer Studie der Technischen Universität Berlin, gemeinsam mit der Charité fanden die Forscher heraus:

*„Die Fahrt mit den Öffentlichen in Berlin bleibt auch während der Corona-Pandemie sicher – für Fahrgäste und Fahrpersonal. Das belegt eine aktuelle Studie des Fachgebiets Experimentelle Strömungsmechanik der Technischen Universität Berlin sowie des Labors für Biofluidmechanik der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Ein Team von Wissenschaftler*innen um Prof. Dr.-Ing. Christian Oliver Paschereit und PD Dr.-Ing. Ulrich Kertzsch hatten im Auftrag der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) experimentell die Ausbreitung von Aerosolen in verschiedenen Berliner U-Bahnen, Trams und Bussen untersucht.*

Hierfür nutzten die Forscher*innen künstlichen Theaternebel sowie Aerosolmessungen, bei denen virenbehaftete Atemluft simuliert und von menschenähnlichen Puppen eingeatmet wird. So konnten sie feststellen, dass die Fahrzeuglüftung sowie das gezielte Öffnen von Fenstern und Türen für eine effektive Reduktion der Aerosolkonzentration um bis zu 80 Prozent sorgen. Bei der Untersuchung nicht einbezogen wurde der zusätzliche, positive Einfluss von medizinischen Masken, wie sie derzeit von den Fahrgästen getragen werden.“

Quelle: <https://www.tu.berlin/ueber-die-tu-berlin/profil/pressemitteilungen-nachrichten/2021/maerz/aerosol-test-gute-luft-in-bus-und-bahn/>

Die Studie wird gestützt von einer Meta-Studie aus Österreich, bei der mehr als 100 Studien zum Personentransport ausgewertet worden sind. Ergebnis der Studie:

„Bus und Bahn stellen demnach keine Treiber des Infektionsgeschehens dar und spielen weltweit nur eine untergeordnete Rolle bei der Verbreitung des Covid-19-Virus. Das Ansteckungsrisiko ist in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht höher als in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Zurückgeführt wird das unter anderem auf die hohen Luftwechselraten durch Lüftungsanlagen. Da der Hauptübertragungsweg von Covid-19-Viren über Tröpfchen bzw. Aerosole erfolgt, kommt dem in der öffentlichen Diskussion sonst eher weniger beachteten Luftwechsel mit Frischluft eine besonders wichtige Rolle in der Reduktion von Infektionsrisiken zu.“

Quelle: <https://presse.oebb.at/de/presseinformationen/20210316-studie-bahnfahren-auch-in-pandemiezeiten-sicher>

Zudem dürften auch die Teilnehmer an den Versammlungen – unabhängig von der Frage des Nutzens der Masken, der ebenfalls durch geringe Evidenz geprägt ist (vgl. ECDC, S3-Leitlinie, RKI, CDC), im Rahmen der Anfahrten mit dem öffentlichen Personenverkehr die entsprechenden AHA-Regeln einhalten. Zumindest sind bisher keine Erkenntnisse darüber in Presse oder durch die Antragsgegnerin veröffentlicht worden, dass dies nicht der Fall wäre.

Die Beweislastlage, dass eine erheblich geringere Zahl an infektiösen Personen besteht, als regelmäßig behauptet wird, ist zwischenzeitlich erdrückend. Eine Gefahr

dadurch, dass nicht symptomatische Menschen durch Treffen (außerhalb von Krankenhäusern und Senioren- und Pflegeheimen) sich gegenseitig infizieren, kann als tendenziell gegen Null gehend angesehen werden.

Noch größer ist zwischenzeitlich die Beweislastlage, dass außerhalb von geschlossenen Räumen keine Übertragung stattfinden kann. Der regelmäßige Vortrag des Antragsgegners, so auch im vorliegenden Verfahren, die Versammlungsteilnehmer würden keine Masken tragen und keine Abstände einhalten, ist zudem in der Pauschalität nicht richtig. Zum einen wird regelmäßig und soll auch bei der streitgegenständlichen Versammlung mittels des sog. Helikopters (Arme ausstrecken und sich um die eigene Achse drehen) Abstand hergestellt und zum anderen wird regelmäßig lediglich unsubstantiiert behauptet, dass eine bestimmte Anzahl der Menschen keine Masken tragen würden (ohne auf Maskenbefreiungen einzugehen oder diese Zahl zu verifizieren), so auch im vorliegenden Bescheid.

Die führenden Aerosolforscher schreiben in ihrem Brief an die Bundeskanzlerin, dass selbst Treffen in Biergärten (mit direktem face-to-face-Kontakt) eine Infektionsgefahr im Promillebereich darstellen, während Treffen in nicht gut belüfteten Innenräumen (zumal, wenn eine symptomatische Person u.a. in der Familie anwesend ist), die Infektionstreiber seien.

In Bussen und Bahnen können – ohne Masken – rein durch Luftaustausch die Aerosole um 80 Prozent minimiert werden. Mindestens die gleiche Prozentzahl ist unter freiem Himmel anzunehmen. Eher eine höhere, da der Luftaustausch regelmäßiger stattfindet.

Somit senkt das Versammlungsgeschehen das Grundrisiko einer Infektionsgefahr sogar relevant.

Bereits im Mai 2020 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof festgestellt (Az. 1 B 1308/20):

„Vor dem Hintergrund der aus allgemeinen Quellen ohne weiteres zugänglichen Erkenntnissen zur potentiellen Gefährdung durch die Ansteckung mit dem Corona-Virus Sars 2 und zu den beschriebenen Schutzmaßnahmen erscheint es in jeder

*Hinsicht nachvollziehbar, dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, **das Risiko einer Ansteckung gerade auch für Grundschullehrerinnen und -lehrer grundsätzlich auf ein vertretbares und zumutbares Maß zu begrenzen.***

Ziel von Maßnahmen kann es also nicht sein, das Risiko einer Ansteckung auf „Null“ zu senken sondern auf ein vertretbares Maß. Soweit mithin keinerlei Erkenntnisse und/oder Belege ersichtlich sind, wonach das Risiko einer Ansteckung im „Setting“ Versammlung überhaupt höher ist als in allen anderen denkbaren „Settings“ in denen sich die Menschen die ansonsten an einer Versammlung teilnehmen würden alternativ befinden, ist das Verbot oder die Beschränkung einer Versammlung mit Art. 8 GG nicht vereinbar.

Der UN Menschenrechtsrat hat am 17. Juli 2020 in einer Resolution ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Versammlungsrecht auch und insbesondere in der Corona-Krisensituation Geltung beanspruchen muss.

Die Resolution erinnert auch daran, dass Einschränkungen, die in Krisenzeiten, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Kampf gegen COVID-19, beschlossen werden, **unter keinen Umständen als Vorwand für ein Verbot von Protesten** oder für eine Unterdrückung der Zivilgesellschaft dienen dürfen.

Insofern wird es dem Antragsteller – bei Beachtung der Darlegungslast und prozessualer Methoden – unmöglich sein, dazulegen oder gar glaubhaft zu machen, dass ein Verbot der Versammlung überhaupt nur geeignet wäre, den gesetzgeberischen Zweck zu erfüllen.

b Erforderlichkeit

Bezogen auf ein (nicht benanntes) Ziel, Übertragungen zu minimieren, ist aus dem zuvor Dargelegten ein Versammlungsverbot auch nicht erforderlich. Ganz im Gegenteil würde ein Versammlungsverbot voraussichtlich sogar Situationen erschaffen, bei denen die Teilnehmer sich in Innenräumen aufhalten und damit das Infektionsrisiko sogar erheblich erhöhen.

Bezogen auf das benannte gesetzgeberische Ziel, die Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, hängt die Erforderlichkeit eines Versammlungsverbots, einer Versammlungsauflösung bzw. beschränkender

Maßnahmen bezogen auf dieses Ziel davon ab, ob erstens ohne die zu beurteilenden staatlichen Maßnahmen mit einer Überlastung der Intensivstationen zu rechnen ist und ob zweitens die mögliche Überlastung der Intensivstationen mit anderen, die Freiheit weniger einschränkenden Mitteln ebenso gut verhindert werden könnte.

Ob mit einer Überlastung der Intensivstationen zu rechnen ist, hängt von zwei Variablen ab: **von der Zahl der freien Intensivbettenkapazität und von der Zahl der schweren, eine Intensivbehandlung erfordernden Krankheitsverläufe**. Beide Variablen können vom Staat ohne Freiheitseinschränkungen für die Allgemeinheit günstig beeinflusst werden – die erste Variable, indem die Zahl der Intensivbetten erhöht wird. Hierfür gab es in den jetzt schon fünfzehn Monaten seit Beginn der Epidemie und seit man ihr Ausmaß abschätzen konnte, viel Zeit.

Darüber hinaus kann nunmehr auf belastbare Zahlen zurückgegriffen werden:

In einem Bericht des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung und der Technischen Universität Berlin unter dem Titel „Analysen zum Leistungsgeschehen der Krankenhäuser und zur Ausgleichspauschale in der Corona-Krise“ Ergebnisse für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020

im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. April 2021 wird ausgeführt:

„Behandlungen in Zusammenhang mit Covid-19

1.2.1 Covid-19-Fälle insgesamt

Insgesamt wurden im Jahr 2020 172 248 Behandlungsfälle mit der Nebendiagnose U07.1 (Covid19, Virus nachgewiesen) behandelt. [In der Fußnote wird hierzu ausgeführt: „Da die Nebendiagnose U07.1 gemäß der ICD-10-GM dann, „wenn Covid-19 durch einen Labortest nachgewiesen ist, ungeachtet des Schweregrades des klinischen Befundes oder der Symptome“ kodiert werden soll, dürfte es sich hierbei um eine gemischte Gruppe handeln, die sowohl Patientinnen und Patienten mit keinen oder milden Symptomen als auch solche mit schwerem Verlauf umfasst. Es handelt sich also trotz des für einen medizinischen Laien irritierend anmutenden Begriffs „Nebendiagnose“ um sämtliche Covid-19-Fälle, die mittels PCR ermittelt worden sind]

Weiter:

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um Fälle, nicht Personen handelt, da verlegte Patienten entsprechend mehrfach zählen.

Die Patientinnen und Patienten waren im Median 71 Jahre alt (25. bis 75. Perzentil 55 bis 82 Jahre; Tabelle 3). Von allen 172 248 Fällen wiesen 26 268 einen intensivmedizinischen OPSKomplexe (8-980, 8-98f*) auf (mit einer durchschnittlichen Verweildauer von 20,3 Tagen, davon 11,0 auf Intensivstation), weitere 120 einen OPS-Code für intensivmedizinische Komplexbehandlung bei Kindern und weitere 10 037 Fälle in benannten Intensivbetten, die keinen Komplexcode Intensivmedizin aufwiesen, insgesamt also 36 305 Fälle oder 21,1% aller Fälle mit der Nebendiagnose U07.1. 17 376 Fälle (10,1% aller Fälle bzw. 47,9% der intensivmedizinisch behandelten Fälle) wurden für mindestens sechs Stunden beatmet.*

Die mittlere Verweildauer der Behandlungsfälle mit COVID-19 lag bei 11,2 Tagen, so dass im Laufe des Jahres 2020 1,93 Mio. Verweildauertage erbracht wurden, was 1,9% aller Verweildauertage entspricht. Da in der zweiten Dezemberhälfte jeden Tag rund 2 000 stationäre Aufnahmen stattgefunden haben, ist davon auszugehen, dass am 31.12. noch über 20 000 COVID-19-Patienten stationär behandelt wurden, die hier nicht berücksichtigt sind. Die Gesamtzahl der Verweildauertage dürfte daher bei knapp über 2 Mio. (pro Überlieger rechnerisch die halbe Verweildauer) und damit 2% aller Verweildauertage gelegen haben. Gemessen an der vorhandenen Bettenkapazität ergibt sich eine durchschnittliche Belegungsquote von 1,3% durch COVID-19. Die höchsten tagesbezogenen Belegungsquoten gab es in der zweiten Dezemberhälfte mit knapp 5% aller Betten.

Die mittlere Verweildauer auf der Intensivstation lag bei Fällen mit Komplexbehandlung bei 11,0 Tagen und bei Fällen ohne Komplexbehandlung bei 4,3 Tagen (im Mittel ca. 9,1 Tage). Daraus ergeben sich rund 330 000 Verweildauertage oder 4,9% aller Verweildauertage auf Intensivstationen. Unter Berücksichtigung der geschätzten Überliegerzahlen ergeben sich ca. 350 000 oder 5,2%. Bezogen auf alle vorhandenen Intensivbetten ergibt sich eine durchschnittliche Belegungsquote von 3,4% bzw. 3,6% durch COVID-19.“

Quelle:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Analyse_Leistungen_Ausgleichszahlungen_2020_Corona-Krise.pdf

Somit liegen nunmehr für das Jahr 2020 Zahlen der Belegung von Krankenhäusern und Intensivstationen vor.

2 % der Verweildauertage auf Normalstationen ist auf COVID-19-Patienten zurückzuführen. Eine durchschnittliche Belegungsquote von mithin 1,3 Prozent.

5,2 Prozent der Verweildauertage auf Intensivstationen sind auf COVID-19-Patienten zurückzuführen, mithin eine durchschnittliche Belegungsquote von 3,4 bzw. 3,6 Prozent.

Von einer Überlastung des Gesundheitssystems kann mithin keine Rede sein. Die Mitglieder des Beirats haben sogar explizit ausgeführt:

„Die Mitglieder des Beirats betonten, dass die Pandemie zu keinem Zeitpunkt die stationäre Versorgung an ihre Grenzen gebracht hat.“

Quelle:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/2-quartal/corona-gutachten-beirat-bmg.html>

Interessant in diesem Zusammenhang ist noch der folgende Aspekt:

„Für intensivmedizinisch versorgte Behandlungsfälle liegen die Todesfälle nur für jene 35 661 vor, die in einem benannten Intensivbett (mit oder ohne Komplexbehandlung) versorgt wurden. Hier beträgt der Anteil der 12 325 Todesfälle 34,6%. Laut DIVI-Intensivregister waren bis zum 31.12.2020 von der ggü. den InEK-Zahlen höheren COVID-19-Intensivpatientenzahl rund 13 000 verstorben. Diese Zahlen ergeben also, dass knapp über 30% der insgesamt an COVID-19 verstobenen Personen im Krankenhaus mit einer Intensivbehandlung gestorben sind, weitere fast 45% während eines stationären Aufenthaltes ohne Intensivbehandlung – und 25% außerhalb des Krankenhauses.“

Quelle:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Analyse_Leistungen_Ausgleichszahlungen_2020_Corona-Krise.pdf

Diese Zahlen erscheinen doch etwas verwunderlich. Von den insgesamt im Jahre 2020 ca. 40.000 im Zusammenhang mit COVID-19 verstorbenen Personen sollen ca. 13.000 mit einer Intensivbehandlung gestorben sein. 27.000 Personen, die an COVID-19 verstorben sein sollen, sind entweder auf einer Normalstation oder gar außerhalb des Krankenhauses gestorben. D.h. diese Personen haben entweder nicht die notwendige bestmögliche Behandlung erhalten, die ihnen hätte zukommen müssen, oder – was wahrscheinlicher ist – diese Personen sind nicht an COVID-19 gestorben, sondern hatte andere Morbiditäten und es lag lediglich ein positiver PCR-Test vor.

Auch bei den weiteren 13.000 Menschen, die auf einer Intensivstation verstorben sind, ist nicht ersichtlich, ob COVID-19 die Ursache war oder nur eine Begleiterscheinung. Hierzu wären die Daten der pathologischen Nachuntersuchungen erforderlich.

Ist insoweit der Zweck von Eindämmungsmaßnahmen, dass diese dann ergriffen werden sollen, wenn eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems abgewendet werden soll, dann ist für das gesamte Jahr 2020 eine solche Überlastung nicht einmal im Ansatz erkennbar gewesen. Darüber hinaus hätte der Antragsgegner darzulegen, warum gerade aktuell eine Überlastung drohen sollte bzw. warum von der Versammlung des Antragstellers eine Gefahr ausgehen sollte, die diese Überlastung herbeiführen können sollte.

Das Ziel, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern macht insofern evident einen staatlichen Eingriff auf die konkrete Versammlung des Antragstellers nicht erforderlich.

Die zweite Variable kann vor allem durch besonderen Schutz der Risikogruppen beeinflusst werden: Gibt es weniger Infektionen bei den vulnerablen Gruppen, sinkt das Risiko der Überlastung der Intensivstationen erheblich.

Ausweislich des Impfmonitoring des Robert-Koch-Instituts sind in Deutschland aktuell 50,9 % der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft. 73,7 % der Personen die bereits 60 Jahre und älter sind. Bereits einmal geimpft sind die 61,3 % der Bevölkerung; 84,2 Prozent der Personen, die 60 Jahre und älter sind.

Damit dürfte aus Sicht der Regierungen und des Antragsgegners ein weitgehender Schutz der vulnerablen Personen erreicht sein. Unter welchem Gesichtspunkt ein Verbot oder eine Beschränkung der Versammlung des Antragstellers nunmehr noch zu einer Risikominimierung beitragen sollte bzw. umgekehrt, unter welchem Gesichtspunkt die Versammlung des Antragstellers in Anbetracht des Ziels „Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems“ noch einen relevanten Faktor spielen sollte, ist nicht nachvollziehbar.

War die Belegung von Krankenhausbetten und Intensivbetten bereits zum Zeitpunkt als Impfstoffe noch nicht vorhanden waren im niedrigen einstelligen Prozentbereich, dürfte dieser Anteil - auch prognostisch – nunmehr noch viel geringer ausfallen.

Auch hier müsste der Antragsgegner substantiiert erklären, welche Gefahr für den Zweck der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems im Falle einer fast vollständigen Impfung aller vulnerablen Patienten überhaupt ausgehen könnte.

Noch einmal deutlich: Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur dann gerechtfertigt, wenn ohne diese Eingriffe der Zweck der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu erreichen wäre (wörtlich § 28a Abs. 2 IfSG („erheblich gefährdet“).

Diese Erkenntnis, nämlich, dass es eine Überlastung des Gesundheitssystems zu keinem Zeitpunkt gegeben hat, deckt sich auch mit einer Arbeit des Instituts für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie am Universitätsklinikum Essen, welches Daten des Statistischen Landesamts Nordrhein-Westfalen ausgewertet hat:

*„Die Ergebnisse für das Ruhrgebiet **decken sich mit noch nicht publizierten Ergebnissen der Autoren für das gesamte Bundesgebiet**, die mit analogen Methoden gewonnen wurden: die SMR für das ganze Jahr 2020 betrug 0,976 (95%-KI: 0,974–0,978), was einer Untersterblichkeit von 2,4 Prozent entspricht.*

Die Analysen zeigen demnach zweierlei:

Es gab in drei großen Ruhrgebietsstädten im Jahr 2020 trotz der Pandemie mit zahlreichen Sterbefällen mit oder an COVID-19 keine Übersterblichkeit, sondern vielmehr eine Untersterblichkeit.

*Das Mortalitätsgeschehen war im Ruhrgebiet im vergangenen Jahr nicht ungünstiger als im gesamten Bundesgebiet. Zwei Erklärungen für die beobachtete Untersterblichkeit bieten sich an: Zum einen wurde durch das veränderte Verhalten der Bevölkerung (Kontaktreduktion, Abstand halten, Tragen von Masken, Lüften) das Risiko für Influenzainfektionen vermutlich generell verringert. **Zum anderen waren viele der an COVID-19 Verstorbenen multimorbid, 89 Prozent waren nach RKI-Daten vom 23. März 2021 mindestens 70 Jahre alt, 77 Prozent waren mindestens 80 Jahre alt, und mindestens 40 Prozent waren Bewohner von Alten- und Pflegeheimen (einem Bericht des Deutschen Ärzteblattes vom 8.3.2021 zufolge mindestens 29.000 der bis dahin etwa 70.000 Verstorbenen). Das bedeutet, dass ein nennenswerter Teil der Verstorbenen eine ohnehin nur noch geringe Lebenserwartung hatte und viele Sterbefälle durch COVID-19 um wenige Wochen oder Monate vorgezogen wurden. Diese Vermutung wird durch aktuelle Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bekräftigt, denen zufolge es im März 2021 eine Untersterblichkeit von elf Prozent gegeben hat.** Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass auch Nebenfolgen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung einen Einfluss auf das Sterblichkeitsgeschehen haben können. So ist die Zahl der bei Verkehrsunfällen getöteten Menschen beispielsweise im Vergleichszeitraum März bis Juni 2019 und März bis Juni 2020 um relativ 18 Prozent zurückgegangen, während die verringerte Zahl der Krankenhausaufnahmen wegen Krebs und akutem Herzversagen zu einer höheren Mortalität beigetragen haben kann.*

Die Ergebnisse bedeuten nicht, dass es keine nennenswerte Zahl an COVID-19 Toten gegeben hat oder dass das Virus nicht ernst zu nehmen ist. Sie sind jedoch ein Anlass, jegliche dramatisierende Darstellung zu versachlichen. Vergleiche von SARS-CoV-2 mit der Pest oder täglichen Flugzeugabstürzen (Markus Söder) erweisen sich vor dem Hintergrund einer Untersterblichkeit als stark überzogen. Derartige Übertreibungen bergen die Gefahr, dass Politiker zu Gefangenen ihrer eigenen Risikokommunikation werden, aus der sie auch dann kaum noch herauskommen, wenn relativierende Daten zu SARS-CoV-2 vorliegen. In jedem Fall

bieten Ergebnisse zur Über- und Untersterblichkeit einen anderen Blick auf die Pandemie als die für politische Entscheidungen bislang maßgebend in den Blick genommenen Inzidenzzahlen. Letztere sind unter anderem wegen der Abhängigkeit von der Zahl der durchgeführten Tests sowie deren fehlender Standardisierung (unter anderem kein fester Grenzwert für den Ct-Wert, bis zu dem ein PCR-Test als positiv gilt) als dominierendes Entscheidungskriterium stark in die Kritik geraten.“

Quelle:

<https://www.aekno.de/aerzte/rheinisches-aerzteblatt/ausgabe/artikel/2021/juli-2021/keine-uebersterblichkeit-im-ruhrgebiet-im-jahr-2020>

Der Antragsgegner muss mithin detailliert darlegen, welcher Nachweis besteht, der Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems durch schwere bis tödliche Verläufe der Coronaviruserkrankung dadurch entgegenzutreten, dass in die Versammlungsfreiheit des Antragstellers eingegriffen wird.

Das Verbot, eine Auflösung oder auch eine Beschränkung der Versammlung des Antragstellers kommt mithin bereits aus diesem Grund nicht in Betracht.

c Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ieS erfordert eine Abwägung zwischen dem angestrebten Nutzen der Maßnahme und den durch sie bewirkten Freiheitseinschränkungen und ihren unerwünschten Neben- und Folgewirkungen. Um die Vorteile und Nachteile gegeneinander abwägen zu können, müssen sie zunächst beschrieben und –quantitativ wie qualitativ – gewichtet und bewertet werden.

aa Verhältnis Inzidenz / PCR-Tests zur Risikogewichtung

Eine unzutreffende Gewichtung der mit Corona-Maßnahmen zu bekämpfenden Risiken kann auch daraus resultieren, dass das Erkrankungs- und Sterberisiko auf der Basis der vom RKI täglich publizierten Zahlen der „Neuinfektionen“ eingeschätzt wird. Ob die vom RKI als Corona-„Fälle“ geführten Menschen an Covid19 erkrankt sind, oder ob sie lediglich auf SARS-CoV-2 positiv getestet worden sind, unterscheidet die RKI-Statistik nicht. Für die Erkenntnis der Größe des

Gesundheitsrisikos wäre es aber äußerst wichtig zu wissen, wie viele der infizierten Menschen tatsächlich an Covid-19 erkranken. Unter diesen müsste man wiederum zwischen leichten und schweren, hospitalisierungsbedürftigen sowie intensivbehandlungsbedürftigen Fällen unterscheiden. Zu letzteren Kategorien lassen sich immerhin Zahlen beschaffen. Indem die RKI-Statistik die Gesamtzahl der „Fälle“ der Gesamtzahl der „Genesenen“ gegenüberstellt, erweckt sie den falschen Eindruck, dass alle „Fälle“ zuvor erkrankt waren. Das trifft aber für die meisten dieser Fälle, die symptomlos bleiben, nicht zu. Wird also durch die RKI-Zahlen die Größe des Krankheitsrisikos völlig falsch dargestellt, dann dürfen die Gerichte sich bei der Gewichtung des Gesundheitsrisikos, das durch die Corona-Maßnahmen vermindert werden soll, nicht – oder jedenfalls nicht ohne die gebotene Relativierung – auf diese Zahlen stützen.

Soweit der Antragsgegner sich dennoch auf eine Inzidenz, d.h. Personen, die infiziert sein sollen, beruft, sei angemerkt, dass selbst das Robert-Koch-Institut diesen Wert nicht mehr als den entscheidenden Wert ansieht. Das Robert-Koch-Institut hat in einem internen Dokument darauf verwiesen, dass es die Hospitalisierung als zusätzlichen Leitindikator einführen will. Es seien "weiterhin mehrere Indikatoren zur Bewertung notwendig, aber die Gewichtung der Indikatoren untereinander ändert sich", hieß es laut "Bild" in einem RKI-Papier. Das Institut begründet die Hinzunahme der Hospitalisierung demnach mit den "Konsequenzen zunehmender Grundimmunität".

Dem Bericht zufolge rechnet das RKI mit einer "Abnahme des Anteils schwerer Fälle" und fordert daher einen "stärkeren Fokus auf die Folgen der Infektion", darunter schwere Erkrankungen mit Hospitalisierung, Todesfälle und langfristige Folgen.

<https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/brisantes-rki-papier-enthuellt-wende-in-der-corona-politik-77053490.bild.html#remId=1679257650406511484?jsRedirect>

Darüber hinaus haben Forschende der Medizinischen Fakultät der UDE im renommierten Journal of Infection darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse von RT-PCR-Tests allein eine zu geringe Aussagekraft haben, um damit Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu begründen. Gemäß ihrer Untersuchung beweisen positive Testergebnisse nicht hinreichend, dass mit SARS-CoV-2 Infizierte andere Personen

mit dem Coronavirus anstecken können. Zusammen mit Wissenschaftler der Universität Münster und dem MVZ Labor Münster hatten sie zuvor rund 190.000 Ergebnisse von mehr als 160.000 Menschen dahingehend ausgewertet.

<https://www.uni-due.de/2021-06-18-studie-aussagekraft-von-pcr-tests>

Die Autoren raten dazu, Daten aus anderen Bereichen zur Bewertung der Pandemie-Lage zu erheben bzw. zu nutzen. „Geeigneter wären zum Beispiel verlässliche Angaben zur Intensivbetten-Belegung sowie zur Mortalität, also zu der jeweiligen Zahl der Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19“, schlägt Epidemiologe Prof. Stang vor. In seinem Fachgebiet werden die Folgen von Epidemien auf Gesellschaften untersucht.

Das Forschungsteam spricht aber auch über die Möglichkeit, die Aussagekraft des RT-PCR-Wertes bei künftigen Bewertungen der Pandemielage zu verbessern, indem der sog. Cycle-threshold-Wert (Ct-Wert) einbezogen wird. Durch die auch als Schwellen-Zyklus-Wert bekannte Zahl können Aussagen über die Ansteckungsgefahr durch positiv getestete Personen gemacht werden. Liegt der Ct-Wert bei positiv Getesteten bei 25 oder höher, geht man derzeit davon aus, dass diese nicht mehr ansteckend sind, weil die Viruslast zu gering ist. „Bei durchschnittlich etwa 60 % der Getesteten mit COVID-19-Symptomen wurden solch hohe CT-Werte nachgewiesen; in den Wochen 10 bis 19 waren es sogar 78 %, die sehr wahrscheinlich nicht mehr ansteckend waren“, betont Prof. Stang. „Auch das Abfragen von COVID-19-Symptomen bei Getesteten würde helfen, die Ergebnisse von RT-PCR-Tests besser bewerten zu können.“

Ohne ein solches Monitoring und unter Berücksichtigung dessen, dass in der Vergangenheit der Inzidenzwert etwa 60% überwertet worden ist, kann ein Bezug auf einen Inzidenzwert für den Eingriff in Kernbereiche von Grundrechten nicht herangezogen werden.

Mit Abs. 4 des § 28 a IfSG will der Gesetzgeber die Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen mithilfe der Inzidenzwerte (Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) steuern. Der Denkansatz, dass umso intensivere Maßnahmen ergriffen werden sollen, je stärker das Infektionsgeschehen ist, entspricht im Ansatz dem Verhältnismäßigkeitsgedanken. Allerdings sind die

Inzidenzwerte als Steuerungsinstrument insofern ungeeignet. Der Gesetzgeber (vgl. BT-Drs. 19/24334, 81) und die Anwendungspraxis verstehen unter „Neuinfektionen“ nämlich die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten neuen „bestätigten Fälle“, die regelmäßig durch PCR-Tests ermittelt worden sind. Ein positiver PCR-Test zeigt jedoch – wie zuvor aufgezeigt - nicht notwendig eine aktuelle Infektion, geschweige denn eine Infektiosität der positiv getesteten Person, an. Vor allem aber ist die Zahl der positiv Getesteten auch deshalb nicht mit der Zahl der Infizierten identisch, weil die Dunkelziffer nicht erfasst wird. Die vom RKI gemeldete Zahl der „Neuinfektionen“ hängt davon ab, wie viele Personen getestet werden. Verdoppelt man die Zahl der Tests, dann verändert sich wahrscheinlich auch die Zahl der positiv Getesteten, vulgo „Neuinfizierten“. Man kann eine Überschreitung der Inzidenzwerte durch Erhöhung der Anzahl der Tests und eine Unterschreitung durch Verringerung des Tests herbeiführen. Die Inzidenzwerte sagen daher isoliert betrachtet über die Gefahrenlage nichts aus. Sie sind ungeeignet, die Verhältnismäßigkeitsprüfung sachgerecht zu steuern und können nur ergänzend neben anderen Kriterien zur Gefahrenprognose mit herangezogen werden.

Der Antragsgegner müsste mithin konkret und für das Gericht und den Antragsteller nachvollziehbar darlegen, welche Kriterien er für die Ermittlung der dem Versammlungsrecht spezifischen Gefahr ermittelt hat und welche Werte diesen Zahlen zugrunde liegen. Nachdem nunmehr wissenschaftlich unbestreitbar die Inzidenzen nicht mehr eine wesentliche Rolle spielen dürften, ist eine entsprechende weitergehende Gefahreinschätzung in Bezug auf den besonderen Wert des Versammlungsrechts erforderlich und geboten.

Soweit die Antragsgegenseite auch darauf abhebt, die neuen „Variants of Concern“ würden das niedrige Niveau der Inzidenzen relativieren und suggeriert, eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben sei trotz der äußerst niedrigen Inzidenz gegeben, stellt dies nicht eine diesen Anforderungen genügende Gefahreinschätzung dar. Es unterbleibt insoweit vollständig die für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderliche Qualifizierung und Quantifizierung der von der Ursprungsvariante jeweils zu unterscheidenden Risiken, soll denn darauf abgestellt werden, dass diese Varianten „besorgniserregend“ sind, wie sie genannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die mehrfach angeführte Delta Variante insbesondere in Großbritannien zunächst besonders ausgebreitet hatte, die Inzidenzen dort nun aber schon wieder abnehmen.

Quelle: <https://www.n-tv.de/panorama/Britische-Corona-Inzidenz-sinkt-rasant-article22709106.html>

Auch die Krankenhausbelegung ist weiter entspannt, das nach Abschaffung der Maßnahmen dort.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 28a Abs. 3 IfSG ausdrücklich festgelegt hat, dass unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nur Schutzmaßnahmen in Betracht kommen, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Da mithin eine Inzidenz von unter 35 auf 100.000 vorliegt, kann unter besonderer Berücksichtigung des § 28a Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 IfSG ein Verbot ohnehin nicht infrage kommen, da ein Verbot nur dann ausgesprochen werden darf, wenn trotz Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Bei einer Inzidenz unter 35 geht der Gesetzgeber mithin selber von Maßnahmen nur zur Kontrolle aus.

Nimmt man nunmehr die relative Unbrauchbarkeit des Inzidenzwerts alleine und die selbst an diesen wenig aussagekräftigen Inzidenzwert orientierten Gebote des Gesetzgebers zur Grundlage, ist ein Versammlungsverbot für sich quasi ausgeschlossen.

bb Sterbefälle / Sterberisiko bzw. Risiko einer schweren Erkrankung

Alle Corona-Maßnahmen sollen präventiven Charakter haben. Sie dienen dem Schutz vor Infektionen und damit vorbeugend dem Schutz von Leben und Gesundheit. Die SARS-CoV-2-Epidemie erzeugt für die Allgemeinheit Risiken für Leben und Gesundheit, und die Maßnahmen sollen diese Risiken verringern. Der Erfolg der Maßnahmen besteht insofern nicht in der Lebensrettung für Hunderttausende oder Mio. von Menschen, sondern in einer bestimmten Verminderung des Sterberisikos. Die Größe des Erfolgs hängt für den Einzelnen davon ab, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraums ohne Corona-Maßnahmen und mit den zu beurteilenden Corona-Maßnahmen an Covid-19 zu sterben oder schwer daran zu erkranken.

Genau unter diesem Gesichtspunkt ist auch ein Verbot einer Versammlung zu bewerten. Der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe ABAS hat in seinem Beschluss 1/2020 vom 19.2.2020, aktualisiert am 8.12.2020 in der Begründung zur Einstufung des Virus SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3 und der Kennzeichnung mit „Z“ ausgeführt:

- I Schwere Verläufe der Erkrankung findet man nicht bei allen Infizierten, sondern überwiegend bei bestimmten Patientengruppen. Die Daten des Robert Koch-Instituts belegen, dass bundesweit 86 % der an COVID-19 verstorbenen Personen 70 Jahre und älter waren. Ihr Altersdurchschnitt liegt bei 82 Jahren.*
- II Es zeigte sich weiterhin, dass fast alle Verstorbenen, wie bei der Altersgruppe zu erwarten, an Co-Morbiditäten wie Übergewicht, koronaren Herzerkrankungen, Asthma, COPD, Diabetes mellitus Typ 2, peripheren arteriellen oder neurodegenerativen Erkrankungen litten.*
- III Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der SARS-CoV-2-Infizierten keine oder eine nur leichte, erkältungsähnliche Erkrankung entwickeln. Eine erste Studie aus Nordrhein-Westfalen (Heinsberg) zeigt Daten, die darauf hinweisen, dass die Zahl der tatsächlich Infizierten diejenige der Personen, die durch eine Labordiagnose identifiziert und registriert wurden, um etwa das Zehnfache übersteigt. Eine Studie schätzt den Anteil der registrierten Infizierten auf 9,2 %. Somit wäre die Anzahl an tatsächlich Infizierten um einen Faktor 11 größer als der als infiziert gemeldeten Personen. Ähnliches zeigte sich beim COVID-19 Ausbruch, der sich auf dem Kreuzfahrtschiff Diamond Princess im Frühjahr 2020 ereignete. Von den insgesamt 3711 Personen an Bord (Passagiere und Personal) erwiesen sich 712 als infiziert, von denen 410 (58 %) zum Zeitpunkt ihrer Testung keine Symptome aufwiesen. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der SARS-CoV-2 infizierten Personen nicht oder nicht schwer erkrankt.*

Quelle:

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Der ABAS hat zudem weiter ausgeführt:

„Die Zuordnung in Risikogruppe 3 kann überprüft werden, wenn Impf- oder Therapiemaßnahmen verfügbar sein sollten.“

Diese liegen nunmehr vor, so dass demnächst damit zu rechnen ist, dass eine Einstufung in die Risikogruppe 2 zu erwarten ist.

Das Risiko, aufgrund einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 einen schweren COVID-19-Verlauf zu haben oder gar zu sterben, war bereits im Dezember 2020 für diejenigen, die nicht einer Risikogruppe angehörten, sehr gering. Nachdem nunmehr Therapiemaßnahmen zur Verfügung stehen, ist ein Risiko weitgehend auszuschließen.

cc Verhältnis bisher hingenommenes Risiko zum Risiko an einer Sars-CoV-2-Infektion schwer zu erkranken

Wie gefährlich Covid-19 war oder ist, zeigt sich nachträglich auch an der Mortalität. Jedes Jahr sterben in Deutschland im Schnitt rund 930000 Menschen, also monatlich rund 78000, wöchentlich 18000 oder täglich über 2500. Eine gefährliche Epidemie, die drastische Freiheitseinschränkungen für die Allgemeinheit rechtfertigt, liegt nur dann vor, wenn es ohne die Freiheitseinschränkungen zu einer schwerwiegenden Übersterblichkeit kommt. Dass es zu keiner Übersterblichkeit, sogar zu einer Untersterblichkeit gekommen ist, ist bereits weiter oben dargelegt.

Ein Hilfsmittel für die Bewertung der Corona-Risiken ist der Vergleich mit anderen Risiken für Leben und Gesundheit. Sind die Covid-19-Risiken wesentlich größer als andere Risiken? Beispiele: Die Grippewelle 2017/18 hat in Deutschland laut RKI 25.100 Menschen das Leben gekostet – und dies, obwohl ein Impfstoff zur Verfügung stand. An Unfällen sterben in Deutschland jährlich weit über 20.000, zuletzt fast 30.000 Menschen (2018: 29874), an Verkehrsunfällen weit über 3.000 (2018: 3622). An Diabetes mellitus sterben in Deutschland jährlich rund 25.000 Menschen (2018: 24856).

Diese Risiken wurden und werden hingenommen, ohne dass der Staat drastische Freiheitseinschränkungen zu ihrer Verhinderung ergreift, obwohl solche Maßnahmen möglich wäre (zB Lockdown bei Grippe; Verbote für unfallträchtige Tätigkeiten; Verbot für Inverkehrbringen von Zucker). Es gibt etliche andere Beispiele für Lebens- und Gesundheitsrisiken in dieser Größenordnung, die durch staatliche Freiheitseinschränkungen vermieden oder wesentlich vermindert werden könnten, ohne dass dies geschieht oder auch nur von starken politischen Kräften gefordert würde.

Der Antragsgegner müsste darlegen und glaubhaft machen, dass nur durch ein Verbot oder durch beschränkende Auflagen der Versammlung des Antragstellers erreicht werden könnte, dass die Gefahr an (und nicht mit) COVID-19 zu sterben oder daran schwer zu erkranken nur durch diese Maßnahmen nicht über das Niveau der allgemein hingenommenen Lebensrisiken hinausgehen wird. Und zwar zum Zeitpunkt der Entscheidung.

dd Nutzen eines Verbots bzw. beschränkender Auflagen

Auch hier wäre der Antragsgegner in der Darlegungslast, dass ein Verbot oder beschränkende Auflagen überhaupt einen von ihm behaupteten Zweck erfüllen könnten.

Ausweislich mehrerer Versammlungen, die jedenfalls „ohne Abstand und Maske“ in den vergangenen Wochen stattgefunden haben, ist zu konstatieren, dass sich die vorgenannten wissenschaftlichen Erkenntnisse, nämlich dass im Freien Infektionen quasi ausgeschlossen sind, bestätigt haben.

Bereits am 15. April 2021 gab es eine Spontanversammlung gegen die Aufhebung des Berliner Mietendeckels. Abstände wurden nicht eingehalten. Viele Teilnehmer trugen keine Masken. Eine große Anzahl der Teilnehmer trug Masken – offensichtlich um unerkannt Gewalttaten gegenüber Polizisten ausüben zu können.

Quelle:

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/viel-topflaerm-aber-auch-randale-48-festnahmen-so-verlief-die-mietendeckel-demo/27099422.html>

Dass es hierbei zu Infektionen gekommen sein soll, wurde zu keinem Zeitpunkt behauptet.

Ausweislich eines Berichts der „BILD“-Zeitung vom 09. Juni 2021 haben sich nach einer Aufstiegsparty des FC Hansa Rostock mehrere tausende Fans zum Feiern eingefunden – ohne dass hierbei Sicherheitsabstände eingehalten worden wären oder Masken getragen worden wären.

Das Ergebnis:

„BILD fragte jetzt offiziell bei der Hansestadt nach. Wie viele Corona-Infektionen gab es denn nun?“

Die klare Antwort von Stadtsprecherin Kerstin Kanaa: „Dem Gesundheitsamt sind keinerlei Fälle, die mit dem Heimspiel des FC Hansa am 22. Mai in Verbindung gebracht werden könnten, bekannt.“

Dafür spricht auch: Die 7-Tage-Inzidenz in Rostock liegt aktuell bei 10. Tendenz: weiter fallend.“

Quelle:

<https://www.bild.de/bild-plus/regional/mecklenburg-vorpommern/mecklenburg-vorpommern-news/tausende-feierten-hansa-rostock-aufstieg-kein-corona-fall-nach-party-76609652.bild.html>

Eine vergleichbare Feier gab es in Berlin. Etwa 4.000 Fans des Fußballclubs Union Berlin haben Ende Mai 2021 das Erreichen der Europapokalplätze gefeiert. Ebenfalls ohne Maske und Abstand.

Quelle:

<https://www.bz-berlin.de/berlin-sport/union-berlin/nach-party-der-union-fans-ermittelt-jetzt-die-polizei>

Erkenntnisse, dass es bei dieser Party auch nur eine einzige Infektion gegeben haben soll. Liegen nicht vor.

Gleiches gilt für die o.g. CSD Veranstaltung vom 24. Juli und auch für eine CSD-Veranstaltung, an der die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Manuela Schwesig, am 26. Juni 2021 teilgenommen hat. Auch auf dieser wurden Abstandsregeln nicht eingehalten und großteils Masken nicht getragen. Infektionen im Nachgang zu der Versammlung hat es ebenfalls nicht gegeben.

Quelle:

<https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/512878/Corona-Warnerin-Schwesig-Zwei-widerspruechliche-Fotos-an-ein-und-demselben-Tag>

Ebenfalls am 26. Juni 2021 hat in Berlin eine Veranstaltung unter dem Namen „CSD Berlin Pride 2021“ stattgefunden, bei der ausweislich der Bilder der Kreiszeitung.de und der Berliner Zeitung BZ Abstände nicht eingehalten worden sind und viele der Teilnehmer keine Masken trugen.

Quelle:

<https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/csd-berlin-pride-2021-tausende-zeigen-regenbogenflagge-fuer-toleranz-zr-90826927.html>

<https://www.bz-berlin.de/berlin/regenboegen-in-der-ganzen-stadt-csd-demos-mit-fast-10-000-teilnehmern>

Infektionen aufgrund dieser Versammlungen sind nicht bekannt und auch vom Antragsgegner nicht vorgetragen.

Aus diesem Grund hat der Antragsgegner auch eine weitere Versammlung für den 24. Juli 2021 unter dem Motto CSD Berlin nicht verboten, zu dem 20.000 Teilnehmer erwartet wurden und schlussendlich mindestens 60.000 gekommen sind, s.o. – also ein vielfaches von dem der Versammlungen in Berlin aus dem sog. Querdenken-Spektrum.

Weitere Quelle: <https://www.bz-berlin.de/berlin/parade-zum-christopher-street-day-in-berlin-mit-20-000-menschen-genehmigt>

Allen diesen Veranstaltungen – und der Unterzeichner könnte noch weitere auch in Berlin aufführen – ist gemeinsam, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse mit den

empirischen Ergebnissen übereinstimmen. Eine Gefährdung durch Versammlungen unter freiem Himmel ist quasi auszuschließen, egal in welchem Setting diese stattfinden.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Übertragungen unter freiem Himmel quasi nicht stattfinden. Das gilt umso mehr, als dass aktuell eine niedrige Prävalenz in der Bevölkerung vorherrscht, so dass eine ohnehin schon bestehende Übertragungswahrscheinlichkeit im Promillebereich weiter absinkt. Diesen Zusammenhang hebt auch die Weltgesundheitsorganisation in ihrem aktuellen Papier vom 26. Juni 2021 „*Recommendations for national SARS-CoV-2 testing strategies and diagnostic capacities*“ hervor.

Quelle:

<https://www.who.int/publications/i/item/WHO-2019-nCoV-lab-testing-2021.1-eng>

Soweit mithin der Antragsgegner die Versammlung verboten hat, weil er die Auffassung vertritt, dass eine bestimmte Anzahl von Menschen sich weigern wird, Masken zu tragen so diese per Verordnung vorgesehen oder per Auflage verpflichtet werden, ist zu erinnern, dass die versammlungsrechtlich relevante Gefahr nicht der Verstoß gegen ein Gebot oder eine Auflage ist, sondern die unmittelbare und konkrete erhebliche Gefahr für ein elementares Rechtsgut Dritter.

Die regelmäßige Behauptung, das Nichttragen von Masken unter freiem Himmel würde eine solche Gefahr auslösen, ist zwischenzeitlich – wie vorgetragen – aus wissenschaftlicher Sicht vollständig widerlegt.

Darüber hinaus gibt es keinen einzigen evidenten Beweis dafür, dass Masken überhaupt dazu geeignet sind, die Übertragung von Infektionen zu verhindern.

Zum Schutz vor Übertragungen in der Schule wurde vom AMWF Portal für wissenschaftliche Medizin unter Beteiligung zahlreicher Fachgesellschaften, darunter dem RKI, die „*S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen*“ entwickelt. Diese Leitlinie bewertet die Evidenz von wissenschaftlichen Arbeiten und Erkenntnissen, um auf dieser Grundlage Maßnahmen anzuordnen.

Das Papier kommt unter der Überschrift „Evidenzgrundlage“ zu dem Ergebnis:

„• Die Evidenz zu den Wirkungen der Maßnahme hinsichtlich einer SARS-CoV-2-Übertragung wurde mit einem Cochrane Rapid Review systematisch erhoben.

Die gewonnenen Erkenntnisse beruhen zu großen Teilen auf Modellierungsstudien mit Qualitätsmängeln. Die Vertrauenswürdigkeit dieser Evidenz ist sehr niedrig oder niedrig.

• Indirekte Evidenz zur Übertragung von SARS-CoV-2 bei der Verwendung von Masken in der Allgemeinbevölkerung weist niedrige Vertrauenswürdigkeit auf.

*• Gesundheitliche Folgen über COVID-19 hinaus wurden nicht systematisch gesichtet und beruhen auf indirekter Evidenz, Einzelstudien und/oder Expert*innenkonsens.*

*• Evidenz zu anderen Kriterien (Akzeptanz, gesundheitliche Chancengleichheit, soziale und ökologische Folgen, finanzielle und wirtschaftliche Folgen, Machbarkeit) wurde nicht gesichtet, d.h. es wurden keine systematische Suche und Bewertung wissenschaftlicher Studien durchgeführt. Alle Einschätzungen zu diesen Kriterien beruhen auf Expert*innenkonsens. Eine Einschränkung der Grundrechte durch die Maßnahme wurde beachtet, auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Eine rechtliche Prüfung wurde nicht vorgenommen.“*

Obwohl mithin die Evidenz für das Maskentragen als sehr niedrig bis niedrig angegeben wird, wird sodann dennoch das Maskentragen verbindlich empfohlen.

Quelle:

https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-076k_Praevention_und_Kontrolle_SARS-CoV-2-Uebertragung_in_Schulen_2021-02_01.pdf

Die gleichen Feststellungen trifft auch Professor Dr. Heiner Barz Leiter der Abteilung Bildungsforschung am Sozialwissenschaftlichen Institut der Universität Düsseldorf und weist auf die Widersprüchlichkeit hin:

„Noch im Oktober 2019 hatte die WHO selbst einen ausführlichen, über 200seitigen Report vorgelegt, in dem sämtliche "Non-pharmaceutical Measures" (also: sozialen Eindämmungsmaßnahmen) evaluiert und in ihrer Wirksamkeit bewertet wurden. Erörtert wurde ein mögliches pandemisches Influenza-Geschehen (Corona war damals noch kein Thema). Wer heute in diesem Report liest, ist überrascht. Denn für

so gut wie alle heute verhängten Maßnahmen findet man in diesem Dokument immer wieder bezüglich der Evidenz nur das Fazit „low“ oder meist sogar „very low“. D.h. Reisebeschränkungen, Grenzschließungen, Schulschließungen, Betriebsschließungen, Verbot von Großveranstaltungen etc. – alles kommt hier vor und der Forschungsstand wird in Form von Metaanalysen aufbereitet. Evidenz insgesamt: Fehlanzeige.

Zu "face masks" heißt es unter der Überschrift "OVERALL RESULT OF EVIDENCE ON FACE MASKS" ausdrücklich: "Ten RCTs were included in the meta-analysis, and there was no evidence that face masks are effective in reducing transmission of laboratory-confirmed influenza." (S. 26; Hervorhebung von mir, HB; „RCT“ ist die Abkürzung für „Randomized controlled trials“ und meint kontrollierte Studien mit zufälliger Verteilung der Probanden auf Interventions- und Kontrollgruppe, die als sog. Goldstandard der evidenzbasierten Medizin gelten) Widersinnigerweise werden Masken dann in diesem Papier trotz fehlender Evidenz doch "conditionally recommended", also „bedingt empfohlen“ – offenbar, weil die Autoren sich an das Motto gehalten haben „Wenn sie auch nichts nützen, so schaden sie wenigstens auch nichts und es spricht – außer vielleicht den Kosten – nichts dagegen“

Quelle:

<https://bildungsforschung.hhu.de/wp-content/uploads/2020/09/Masken-im-Schulalltag.pdf>

<https://www.heise.de/tp/features/COVID-19-WHO-Studie-findet-kaum-Belege-fuer-die-Wirksamkeit-von-Eindaemmungsmassnahmen-4706446.html>

Bereits für einen Sinn von Maskentragen in Innenräumen für nicht medizinisch Angestellte gibt es mithin keinen einzigen evidenten Beleg. Die WHO hat noch 2019 ausdrücklich den Sinn verneint. Einen Sinn außerhalb von Innenräumen gibt es überhaupt nicht. Demgegenüber sind Masken – neben ihrer erheblichen schädigenden Auswirkung auf die Natur insbesondere die Meere – sogar gesundheitsschädlich. Eine aktuelle Studie verweist auf mehr als sieben mögliche Implikationen.

Quelle: <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344>

Die neue Meta-Studie zeigt ein umfangreiches Schadenspotenzial der Masken für ihre Träger.

Für eine rein inhaltliche Bewertung qualifizierten sich insgesamt 65 wissenschaftliche Arbeiten zu Masken (von 103). Darunter waren 14 Reviews und zwei Meta-Analysen.

Von den mathematisch auswertbaren, wegweisenden 44 Arbeiten mit signifikant negativen Maskeneffekten wurden 22 im Jahr 2020 veröffentlicht, und 22 wurden vor der COVID-19-Pandemie veröffentlicht. Von diesen 44 Publikationen waren 31 (70%) experimenteller Natur, der Rest waren Beobachtungsstudien (30%). Dreißig Arbeiten bezogen sich auf chirurgische Masken (68 %), 30 Publikationen auf N95-Masken (68 %), und nur 10 Studien bezogen sich auf Stoffmasken (23 %).

Trotz der Unterschiede zwischen den Primärstudien konnten die Autoren in der quantitativen Analyse eine statistisch signifikante Korrelation zwischen den negativen Begleiterscheinungen der Blutsauerstoffverarmung und der Müdigkeit bei Maskenträgern nachweisen.

In neun der 11 wissenschaftlichen Arbeiten (82 %) fand sich ein Kohlendioxid-Anstieg beim Tragen einer Maske. Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich für den Abfall der Sauerstoffsättigung und die Beeinträchtigung der Atmung in sechs der neun relevanten Studien (67 %). N95-Masken (FFP2-Masken) wurden in sechs der zehn Studien (60 %) mit Kopfschmerzen in Verbindung gebracht.

Sauerstoffentzug unter N95-Atemschutzmasken wurde in acht von elf Primärstudien (72 %) nachgewiesen. Der Anstieg der Hauttemperatur unter Masken war in 50% (drei von sechs Primärstudien) mit Müdigkeit verbunden.

Ein doppeltes Auftreten der physikalischen Parameter Temperaturanstieg und Beeinträchtigung der Atmung wurde in sieben der acht Studien (88 %) gefunden. Ein kombiniertes Auftreten der physikalischen Parameter Temperaturanstieg und Feuchtigkeit unter der Maske wurde in sechs von sechs Studien gefunden, wobei die Messwerte dieser Parameter signifikant waren.

Die Literaturübersicht bestätigt, dass relevante, unerwünschte medizinische, organ- und organsystembezogene Phänomene, die mit dem Tragen von Masken

einhergehen, im Bereich der Inneren Medizin auftreten (mindestens 11 Publikationen).

Die Liste umfasst die Neurologie (sieben Publikationen), die Psychologie (mehr als 10 Publikationen), die Psychiatrie (drei Publikationen), die Gynäkologie (drei Publikationen), die Dermatologie (mindestens 10 Publikationen, Abschnitt 3.7), die HNO-Heilkunde (vier Publikationen), die Zahnmedizin (eine Publikation), die Sportmedizin (vier Publikationen), Soziologie (mehr als fünf Publikationen), Arbeitsmedizin (mehr als 14 Publikationen), Mikrobiologie (mindestens vier Publikationen), Epidemiologie (mehr als 16 Publikationen) und Kinderheilkunde (vier Publikationen) sowie Umweltmedizin (vier Publikationen).“

Auch diese Risiken einer Maskenpflicht bei einer mehrstündigen Versammlung müsste die Antragsgegenseite beschreiben, erkennen und gewichten, um überhaupt plausibel eine Verhältnismäßigkeitsprüfung darzutun. Sie müssten den jedenfalls unter freiem Himmel nicht gegebenen Vorteilen des Maske-Tragens gegenübergestellt werden. Das ist vollständig ausgeblieben, was sich gegen die beweisbelastete Antragsgegenseite wendet.

Hier geht es dabei allein um die Frage, ob eine Versammlung mit dem Argument verboten werden kann, dass ein Teil der Versammlungsteilnehmer sich möglicherweise weigern wird Masken zu tragen, obwohl diese beauftragt oder per Verordnung geboten sind.

Um sich dieser Frage zu nähern, müsste der Antragsgegner vortragen, wie viele von den Personen, die voraussichtlich keine Maske tragen werden, nicht von der Maskenpflicht befreit sind.

Nach der oben genannten Meta-Studie, die die Implikationen beim Maskentragen nachweist, ist es zwischenzeitlich jedem Arzt gestattet – auch ohne Begutachtung des Patienten – ein Attest auszustellen, dass den Patienten von der Tragepflicht befreit. Staatsanwaltschaften stellen aus diesem Grund gerade auch deutschlandweit Verfahren mit angeblich falschen Maskenattesten wieder ein.

Insofern müsste der Antragsgegner glaubhaft vortragen, in welcher Größenordnung Personen auf der Versammlung zu erwarten sein werden, die gegen vermeintliche

Auflagen oder die entsprechende Verordnung verstoßen werden. Hier könnte als Tatsachenvortrag die Zahl derer, die im Nachgang zum 29.08.2020 oder zum 01.08.2020 rechtskräftig wegen Verstoßes gegen die Maskentragepflicht verurteilt worden sind eingebracht werden.

Insofern könnte die Befürchtung des Antragsgegners, dass Menschen bereit sein könnten, auf das Tragen von Masken zu verzichten, einen Verstoß gegen die Ordnung darstellen, eine Gefahr für elementare Rechtsgüter Dritter ist damit aber nicht gegeben.

Es ist noch einmal darauf zu verweisen, dass Darlegungs- und Beweisbelastet für das Bestehen einer solchen Gefahr der Antragsgegner ist.

Die oben unter Referenz der Bundesverfassungsgerichtsjudikatur zum Versammlungsrecht dargetanen und dem Gericht bekannten hohen Anforderungen an Eingriffe in die Versammlungsfreiheit und der damit einhergehende grundrechtliche und grundsätzliche staatsfreie Schutz von Versammlungen bedeutet zunächst, dass Verbote von Versammlungen nicht politisch und nicht einmal im Ansatz politisch begründet werden können und dürfen.

Die Tatsache, dass die Querdenken-Bewegung die einzige politische Opposition zu den umfassenden gesellschaftlichen Ausnahmeregelungen aufgrund einer übertragbaren Krankheit ist, darf nicht – weder direkt noch indirekt – dazu führen, dass die Wertmaßstäbe der Versammlungsfreiheit verschoben werden. Der hohe Schutz der Versammlungs- und Meinungsfreiheit darf nicht nur rhetorischer Natur sein, sondern muss sich in jedem einzelnen Tatbestandsmerkmal tatsächlich widerspiegeln und muss im Zweifelsfall oder im Fall uneindeutiger oder unbewiesener Behauptungen zwingend immer zugunsten der Versammlungsfreiheit ausgehen.

Der Eintritt einer Gefahr– und damit ist eine unmittelbare Gefährdung eines zumindest gleichrangigen Rechtsguts eines anderen Grundrechtsträgers gemeint - muss immer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit drohen, deren Eintritt quasi als sicher vorauszusehen sein.

Würde dieser hohe Maßstab auch nur bei einem einzigen Merkmal, bei einer einzigen Entscheidungsgrundlage nicht angewandt werden, wäre die Versammlungs-

und Meinungsfreiheit in ihrem Kern betroffen und der Übergang von einer freiheitlich demokratischen Grundordnung in einen Maßnahmestaat im Ausnahmezustand (im Sinne Ernst Fraenkels) erfolgt.

Der Maßstab, der anzuwenden ist, kann also mithin nur sein, dass Rechtsgüter anderer Grundrechtsträger – ohne Auflagen durch die Versammlungsbehörde oder als ultima ratio ein Verbot – mit an sicher grenzender Wahrscheinlichkeit in einem Maße gefährdet wären, dass ihre Verletzung unmittelbar bevorsteht und die Versammlungsfreiheit zwingend hinter diese zurücktreten muss.

Wendet man diesen Maßstab nunmehr auf Versammlungen im Zustand einer Pandemie an, muss zunächst als Vergleichsgröße die allgemeine Gefährdungslage der Bevölkerung berücksichtigt werden. Denn eine pauschale Aussage, bei einer Versammlung könnten Infektionen auftreten, kann nicht abgehoben davon betrachtet werden, dass Infektionen in jeder Lebenslage auftreten können.

Solange der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nicht entscheiden hat, dass alle Menschen sich nur noch an einem je bestimmten Ort aufhalten müssen und Bewegungen und Kontakte – wenn überhaupt – nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen möglich sind, hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bereits die Grundentscheidung getroffen, dass eine damit einhergehende abstrakte Gefährdungslage hinzunehmen ist.

Selbst für den Fall, dass Bewegungsmöglichkeiten absolut eingeschränkt wären, müsste eine solche Einschränkung immer an den Freiheitsgrundrechten der Menschen in jeder Lage und zu jeder Zeit überprüft werden.

Somit müsste der Antragsgegner ermitteln und vortragen, welche Transmission in welchen Situationen ohnehin stattfindet und mithin gesellschaftlich hingenommen wird. Denn die allgemeine Transmission einer übertragbaren Krankheit wäre das Grundrisiko, dem die Gesellschaft ohnehin ausgesetzt ist.

Der Antragsgegner müsste sodann anhand von Tatsachen darlegen und glaubhaft machen, dass im Rahmen der angezeigten Versammlung eine Gefahr ausgeht, die von dem Grundrisiko in einem Maße abweicht, dass die Versammlungsfreiheit in vollem Umfang, d.h. in ihrem Kernbereich zurückstehen müsste.

Und zwar nicht in Bezug auf eventuelle Transmissionen, sondern auf die Gefahr, dass durch derartige Transmissionen eine Überlastung des Gesundheitssystems drohen würde.

Dabei wären zunächst die folgenden Fragen zu beantworten (nach mehr als 15 Monaten „Ausnahmestand“ ist es auch erforderlich, dass die Antragsgegenseite entsprechende Tatsachen ermittelt hat):

- 1 Wo finden Übertragungen statt?
- 2 Wie finden diese Übertragungen statt?
- 3 Welchen Nutzen haben welche Maßnahmen zur möglichen Reduzierung der Übertragungen?

Die letztgenannte Frage zu Ziffer 3. ist vor allem deshalb relevant, da regelmäßig seitens der Versammlungsbehörden – und auch der Antragsgegenseite – behauptet wird, dass Teilnehmer der Versammlungen von Maßnahmekritikern nicht bereit wären Masken zu tragen – so auch vorliegend.

Gegenstand eines Verbots oder einer Auflösung einer Versammlung kann aber nur eine Gefahr für ein überwiegendes Rechtsgut Dritter, durch deren Eintritt ein Schadensereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht, sein, und nicht die Gefahr, dass ein Teilnehmer sich nicht an bußgeldbewährte Regeln oder Auflagen hält.

Dieses Missverhältnis gilt es somit aufzulösen, um nicht das Versammlungsrecht in seinem Kern unter Berufung auf vermeintliche Ordnungswidrigkeiten abzuschaffen.

Insofern muss die Antragsgegenseite **nicht** die Wahrscheinlichkeit benennen, wonach möglicherweise Teilnehmer der Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, sondern Tatsachen, aus denen hervorgeht, dass hierdurch ein im Versammlungsrecht erforderlicher unmittelbarer Schadenseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für elementare Rechtsgüter Dritter (hier: die Überlastung des Gesundheitssystems) unmittelbar bevorsteht.

Ein Verbot von Versammlungen stellt mithin per se schon einen Verstoß gegen Art. 8 GG, Art. 25 GG i.V.m. Art. 20 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte dar. Unter Berücksichtigung der Resolution des UN-Menschenrechtsrats wird dies umso deutlicher.

Zum Schluss ist noch einmal hervorzuheben, dass die Antragsgegenseite von falschen Tatsachen in Bezug auf den Antragsteller ausgeht, wenn Sie auf Seite 5 schreibt, dass kein Eingang eines nachgebesserten Hygienekonzeptes unter Berücksichtigung der Maskenpflicht zu verzeichnen wäre. Das ist unwahr, da der Antragsteller das Hygienekonzept per Mail vom 21. Juli 2021 nachgebessert hat, s.o.

Es ist auch entgegen der Worte der Antragsgegenseite auf S. 10 des Bescheides nicht „mithin belegt“, dass sich die Teilnehmenden der Versammlung des Antragstellers nicht an Hygienestandards halten werden und von verantwortlicher Seite kaum der Wille gegeben sein werde, entsprechend regulierend gegenzusteuern, weshalb Gesundheitsgefahren durch das Ignorieren von Hygienestandards insofern mit verhältnismäßigen Mitteln nicht zu begegnen sei.

Diesem falschen „mithin“ gehen allein 2 Dinge voraus:

1. Der Antragsteller konnte in der Vergangenheit im Raum Düsseldorf schon mehrere tausend Personen mobilisieren. Daraus ergibt sich gar nichts.

2. Am 1. und 29. August 2020 wären erhebliche hygieschutzrechtliche Verstöße zu beobachten gewesen und der Aufzug am 29. August 2020 hätte kurz nach Beginn aufgelöst werden müssen. Das ist unzutreffend, insofern, als dass diese allein mutmaßlichen Verstöße sich jedenfalls im Rahmen dessen bewegten, was auf Versammlungen auch nach Ansicht der Antragsgegenseite offenbar unvermeidbar ist und jedenfalls auch in der Gesamtbetrachtung für sich genommen nicht zur Auflösung oder einem Verbot berechtigt, wie oben dargetan und wie sich aus den Ausführungen der Antragsgegenseite auf S. 16 und 17 ergibt. Diese werden noch einmal in Erinnerung gerufen:

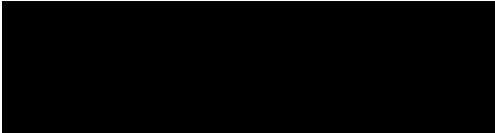
„Selbst wenn Hygieneschutzmaßnahmen von Teilnehmenden akzeptiert werden, Situationen entstehen, in denen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder auch der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen- Schutzes bewusst oder unbewusst nicht nachgekommen wird. Es ist geradezu weltfremd anzunehmen, dass dies insbesondere in Zustrom-, Abstrom- und Aufstellphasen jederzeit gewährleistet werden kann. Zudem können gegebenenfalls als prominent empfundene Angebote auf einer Versammlung zu Gedränge führen. Letztendlich reicht aber auch die dynamische Bewegung innerhalb einer größeren Menschen-

menge schon dafür aus, wo es durch Ortsverlagerungen zu geringeren Abständen kommt. Es kann keiner Person zugemutet werden, sich während einer mehrstündigen Versammlung auf einem Fleck aufzuhalten. Eine solche Annahme ist utopisch und mit tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinzubringen.“

In Bezug auf den Aufzug im Jahre 2020 dürfte überdies erst eine Fortsetzungsfeststellungsklage an anderer Stelle rechtlich endgültig Klärung bringen, ob der Aufzug tatsächlich hat kurz nach Beginn aufgelöst werden müssen, wie die Antragsgegenseite geltend macht. Wenn die uneingeschränkte Einhaltung der Hygieneregeln nach Ihren eigenen Worten auf Dauer nicht zumutbar ist, kann eine Auflösung nicht das verhältnismäßige Mittel der Wahl gewesen sein.

Anlagen:

- Verbotsbescheid (Anlage 1)
- Nachweis der Nachbesserung des Hygienekonzeptes (Anlage 2)
- Widerspruch und Antrag nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO (Anlage 3)
- Sendebericht (Anlage 4)



Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

RA Friedemann Däblitz, Hermannstraße 22, 20095 Hamburg

Polizei Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12096 Berlin

per Fax an: +49 30 4664-606099

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
LPD St 611 -
07701/010821

Unser Zeichen
0100/21

Ort, Datum
Hamburg, 29.07.2021

EILT!!! SOFORT AUF DEN TISCH

Betreff: Versammlung am 1. August 2021 zu dem Thema " Friede, Freiheit, Wahrheit" | Widerspruch | Eilantrag an die Behörde

In der Verwaltungsrechtssache [REDACTED] lege ich namens und in Vollmacht [REDACTED]

Verfahrens- und Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedemann Däblitz,
Hermannstr. 22, 20095 Hamburg - *die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird
anwaltlich versichert -*

Widerspruch

gegen den Bescheid vom 29.7.2021 ein.

Ferner beantrage ich die **Aussetzung der Vollziehung** nach § 80 Abs. 4 VwGO durch die Polizei Berlin selbst.

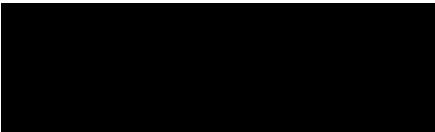
Begründung:

Die Behörde hat den Schutzbereich des Art. 8 Grundgesetz gänzlich verkannt. Der Infektionsschutz wird offensichtlich lediglich vorgeschoben, da im Freien eine Ansteckung praktisch ausgeschlossen ist. Es geht tatsächlich um eine gesamtgesellschaftliche Disziplinierung der Bevölkerung. Eine solche ist in einer freiheitlich demokratischen Staatsordnung kein legitimes Ziel und im Hinblick auf die Bedeutung des Art. 8 Grundgesetz für das freiheitliche Staatswesen auch kein legitimes Mittel.

In einer Demokratie muss die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußert sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen muss (BVerfGE 20, 56 [98 f.]).

In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (BVerfGE 5, 85 [197]). Dies geschieht auf Demos aus dem sog. Querdenken-Spektrum regelmäßig in rein friedlicher Weise. Jener Protest fällt damit in den Schutzbereich von Art. 8 Grundgesetz.

Ein Versammlungsverbot aus Gründen, die gerade vom Schutzbereich des Art. 8 Grundgesetz erfasst sind, ist jedoch **stets unzulässig**. Die Polizei ist in der Pflicht, diesen Versuch, die demokratische Willensbildung zu bekämpfen, abzubrechen. Daher ist dem Antrag nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO stattzugeben.



Friedemann Däblitz
Rechtsanwalt

Polizei Berlin

Landespolizeidirektion

LPD Stab 6 - Versammlungsbehörde



Polizei Berlin, 12096 Berlin (Postanschrift)

per E-Mail

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

LPD St 611 - 07701/010821

Bearbeiter: [REDACTED]

Zimmer: 505

Dienstgebäude:

Invalidenstraße 57, 10557 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-606110

Fax: Durchwahl +49 30 4664-606099

E-Mail: LPD-St-61@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum **29. Juli 2021**

Versammlung am 1. August 2021 zu dem Thema " Friede, Freiheit, Wahrheit"

Ihre Versammlungsanzeige vom 18. Juni 2021

Sehr [REDACTED]

Sie haben am 18. Juni 2021 per E-Mail gemäß § 12 des Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) in der Fassung vom 23. Februar 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 77. Jahrgang Nr. 16 27. Februar 2021), für den 1. August 2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Versammlung als Aufzug zu dem Thema „Für Frieden Freiheit und Grundrechte“ angezeigt. Der Aufzug soll beginnend auf der Straße Unter den Linden über Friedrichstr., Oranienburgerstr., Hackescher Markt, Spandauer Brücke, Dircksenstr., Karl-Liebknecht-Str., Alexanderstr., Otto-Braun-Str., Grunerstr., Gertraudenstr., Spittelmarkt, Leipzigerstr., Leipziger Platz, Potsdamer Platz, Ebertstr.zum Platz des 18.März führen und dort beendet werden. Sie beabsichtigen drei Fahrzeuge im Aufzug mitzuführen. Sie erwarten 3.500 Teilnehmende. Als verantwortlicher Leiter der Versammlung wollen Sie selbst fungieren.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht gemäß § 14 VersFG BE die folgende Verfügung:

1. Die Durchführung der Versammlung am 1. August 2021 wird untersagt.
2. Das Verbot gilt auch für jede Ersatzveranstaltung im Land Berlin am 31. Juli und 1. August 2021.
3. Das Verbot ist potentiellen Teilnehmenden der Versammlung über Ihre Mobilisierungskanäle bekannt zu geben.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Begründung:

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann eine Versammlung unter freiem Himmel verboten werden, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 des Grundgesetzes (GG) für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Zu den prinzipiell gleichwertigen anderen Rechtsgütern, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, gehört insbesondere das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der gegenwärtig andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen (VG Bremen, Beschl. vom 2. Dezember 2020 - VG 5 V 2748/20).

Die Rechtsgüter, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, sind dann unmittelbar gefährdet, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts besteht. Die Versammlungsbehörde muss eine gesicherte Gefahrenprognose erstellen und sich auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte beziehen können; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht aus (OVG Bremen, Beschl. vom 23.10.2020 – OVG 1 B 331/20 –, juris Rn. 13, VG Bremen, aaO).

Die Durchführung Ihrer Versammlung würde Freiheitsrechte Dritter erheblich beeinträchtigen und zu einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen. Konkret würde damit in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 des GG in einer Weise eingegriffen, die im Hinblick auf die hohe Stellung des verletzten Rechtsgutes nicht hinnehmbar ist. Das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz überwiegt in der gebotenen Rechtsgüterabwägung das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

Einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit zum Schutz des Art. 2 Abs. 2 S.1 GG ermöglicht § 14 VersFG BE ebenso wie § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.

1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist. Ob vorliegend ein Verbot der Versammlung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder - wie hier - nach § 14 Abs. 1 VersFG BE zum Tragen kommt, ist unerheblich, setzen doch beide Normen eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Eingriffsgrundlage voraus.

Beim SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus kann bei Menschen eine bedrohliche übertragbare Krankheit nach § 2 Nr. 3a IfSG, nämlich COVID 19, auslösen.

Grundrechtseinschränkungen des Art. 8 GG sind zum Schutz der Bevölkerung vor infektiösen Krankheiten zulässig. Mithin wären vorliegend ebenso die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG (vgl. Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I Seite 2397)) erfüllt, weil derzeit im ganzen Bundesgebiet nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts (RKI) fortwährend Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider in Bezug auf den SARS-CoV-2-Virus festgestellt werden (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-23-de.pdf?__blob=publicationFile). Der Deutsche Bundestag hat zudem in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate festgestellt (BGBl. I Seite 1824).

Das RKI betont zudem weiterhin, dass es insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung von Virusvarianten unbedingt erforderlich ist, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, den erforderlichen Mund-Nasen-Schutz korrekt trägt (z. B. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=C1A8532D7AAF4B2476756E9497289318.internet051?nn=2386228).

Die in Berlin zur Eindämmung der Pandemie auf Grundlage des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des IfSG erlassene Dritte SARS-CoV-2-InfSchMV vom 20. Juli 2021 gilt unter Berücksichtigung der Änderungen zurzeit bis einschließlich 20. August 2021. In der Verordnungsbegründung heißt es:

„Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und die dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit immer noch als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit keine spezifische Therapie und eine Impfung noch nicht für alle Teile der Bevölkerung zur Verfügung steht, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsa-

mung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden.“

Die Eingriffsbefugnis nach § 14 Abs. 1 VersFG BE wird nicht durch die Ermächtigung zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verdrängt, nach der bisher durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bundesweit vertretenen Meinung entfalten die genannten Normen keine Sperrwirkung gegeneinander.

Allerdings ist seitens der zuständigen Versammlungsbehörde im Rahmen der Anwendung von § 14 Abs. 1 VersFG BE auch dem vom Bundesgesetzgeber in § 28, 28a IfSG zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken Rechnung zu tragen. Insoweit gilt Folgendes:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Entscheidend für die Ausbreitungsdynamik von SARS-CoV-2 sind allerdings nicht nur die genannten Inzidenz- und R-Werte, die im Vergleich zur zuletzt zu beurteilenden Versammlungslage „Pfingsten in Berlin“ im Mai dieses Jahres deutlich niedriger sind (Berlin am 26.07.2021 23,8 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-26-de.pdf?__blob=publicationFile), sondern auch die Verbreitung ggf. stärker ansteckenden oder mit schwereren Krankheitsverläufen verbundenen Virusvarianten (variants of concern – VOC).

Die Dynamik der Verbreitung der Varianten von SARS-CoV-2 (aktuell B.1.1.7 (Alpha), B.1.351 (Beta), P.1 (Gamma) und B.1.617.2 (Delta)), die als besorgniserregende Varianten bezeichnet werden, wird in Deutschland systematisch analysiert. Besorgniserregende Varianten (VOC) werden in unterschiedlichem Ausmaß auch in Deutschland nachgewiesen: In den letzten Wochen ist es zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante (B.1.617.2) gekommen, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland ist. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante muss mit einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html). In diesem Zusammenhang ist inzwischen auch in Deutschland wieder eine stetige Steigerung der Infektionszahlen zu verzeichnen. Bundesweit liegt die 7-Tage-Inzidenz aktuell bei 15,0. Berlin weist hinter Hamburg dabei mit 24,8 den zweithöchsten Inzidenzwert der Bundesländer auf. Im Bezirk Mitte, in dem Ihre Versammlung stattfinden soll, liegt dieser Wert bei 30,6 (RKI Dashboard, aufgerufen am 28.07.2021, <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>).

Die genannten Vorgaben des IfSG müssen im Hinblick auf die gewünschte Regelungsabsicht des Gesetzgebers vorliegend auch im Lichte der tatsächlichen Eingriffsgrundlage § 14 Abs. 1 VersFG BE Beachtung finden. Unabhängig der Eingriffsmöglichkeit des § 28a IfSG ab den darin genannten Inzidenzwerten, kann es auch bei geringeren Inzidenzen nach § 14 Abs. VersFG BE erforderlich sein, Versammlungsbeschränkungen vorzunehmen oder -verbote zu erlassen, wenn ansonsten der erreichte Stand der

Pandemieeindämmung unmittelbar gefährdet würde. Dies gilt insbesondere für Gefahren der Ausbreitung von VOC. Das RKI empfiehlt auch bei den aktuellen Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen wegen sinkender Inzidenzwerte ein gewisses Augenmaß anzulegen. Insbesondere auf die Einhaltung der sogenannten „AHA+L-Regeln“ (**A**bstand halten, **H**andhygiene einhalten im **A**lltag Maske tragen, **L**üften) dürfe keinesfalls verzichtet werden.

Dies spiegelt sich auch in der Berliner Rechtsverordnung wider. Nach § 14 i. V. m. § 2 der Dritten SARS-CoV-2-InfSchMV des Landes Berlin besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken bei Versammlungen unter freiem Himmel. Ebenso ist dabei zwischen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Nach § 14 Abs. 1 der Dritten SARS-CoV-2-InfSchMV hat die die Versammlung veranstaltende Person ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes und der jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ... hervorgehen. In dem von Ihnen am 13. Juli 2021 übersandten Hygienekonzept wird die bei Versammlungen geltende Maskenpflicht explizit nicht erwähnt. In dem mit Ihnen am 21. Juli 2021 geführten Kooperationsgespräch wurden Sie seitens der Polizei Berlin auf die geltende Rechtslage in Bezug auf die Abstandsregelung und die Trageverpflichtung eines Mund-Nasen-Schutz hingewiesen und gebeten, ein entsprechend geändertes Hygienekonzept zu übersenden. Dieses sagten Sie zwar zu, ein entsprechender Eingang ist hier dahingehend aber bisher nicht zu verzeichnen gewesen. Bereits vor diesem Hintergrund ist aus hiesiger Sicht die von Ihnen angezeigte Versammlung zu verbieten, da damit deutlich wird, dass Sie bzw. die von Ihnen benannte Versammlungsleitung Regelverstöße der großen Mehrheit oder auch aller Versammlungsteilnehmenden bzw. zumindest diesen nicht entgentreten werden.

Von Versammlungen mit Kritikerinnen und Kritikern staatlicher Infektionsschutzmaßnahmen sind in jüngerer Vergangenheit erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgegangen. Die nachgenannten Beispiele beschränken sich nur auf einzelne Tagen, belegen aber eindrucksvoll die davon ausgehenden Gesundheitsgefahren. Am 1. August 2020 fanden von der Gruppierung Querdenken 711 organisierte vergleichbare Versammlungen statt. Herausgestochen hat dabei die Großversammlung auf der Straße des 17. Juni und ein zuführender Aufzug. An der Versammlung nahmen letztendlich ca. 30.000 Personen und an dem Aufzug ca. 17.000 Personen teil. Eingezeichnete Hygienekonzepte wurden dabei weitestgehend nicht umgesetzt. Der notwendige Sicherheitsabstand von 1,5m von haushaltsfremden Personen zueinander wurde überwiegend nicht eingehalten, die angeordnete Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nahezu vollständig missachtet. Die ortsfeste Versammlung musste daher polizeilich aufgelöst werden.

Bei der ebenfalls von Querdenken 711 veranstalteten Versammlung am 29. August 2020 in Berlin, mit mehr als 30.000 teilnehmenden Personen, wurde zwar überwiegend zumindest versucht, geltende Abstandsregelung zu beachten. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden allerdings allenfalls sporadisch getragen. Situationen, in denen Abstände von Personen zueinander nicht eingehalten werden konnten, traten schon aufgrund der Dynamik bei einem Zusammenkommen von mehreren 10.000 Personen in nicht nur unerheblicher Zahl auf. Der zuführende Aufzug der Gruppierung Querdenken

341 musste wegen erheblicher hygieneschutzrechtlicher Verstöße noch am Antrittplatz polizeilich aufgelöst werden.

Bei einer Querdenker-Versammlung in München am 12. September 2020 mit etwa 10.000 Teilnehmenden wurden trotz bestehender Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nahezu keine getragen. Diesbezüglich musste die Polizei ca. 100 Anzeigen fertigen (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/muenchner-corona-demo-kaum-masken-keine-reichsflaggen,SAOwLk7>).

Am 25. Oktober 2020 kam es zu einer größeren Versammlungslage von sogenannten Corona-Gegner/innen in Berlin. Bei einem Aufzug, der im Bereich des Alexanderplatzes beginnen sollte, erschienen ca. 2.000 Personen, welche sich überwiegend nicht an die Hygienevorschriften hielten. Insbesondere die Maskenpflicht wurde kaum beachtet. Auffällig dabei war, dass nach Androhung einer polizeilichen Auflösung, von Veranstalterseite versucht wurde, auf andere Versammlungen auszuweichen. Die Veranstaltenden hatten sich dahingehend offensichtlich koordiniert und mögliche Auflösungen miteinkalkuliert.

In Dresden fand am 31. Oktober 2020 eine Querdenker-Versammlung statt. Die tatsächliche Personenzahl überschritt dabei mit ca. 4.000 Personen deutlich die zuvor prognostizierte. Es kam dabei trotz sukzessiver Erweiterung der Versammlungsfläche zu erheblichen Unterschreitungen der vorgegebenen Mindestabstände. Auch Mund-Nasen-Bedeckungen wurden im Laufe der Versammlung häufig abgenommen. Allein 717 medizinische Atteste zur Befreiung von der Tragepflicht wurden den Behörden vorgelegt. Insgesamt nahmen jedoch deutlich mehr Personen ohne diesen Schutz teil. Der Versammlungsleiter wirkte nicht aktiv auf die Einhaltung von Hygieneschutzmaßnahmen hin, sondern äußerte im Gegenteil mehrfach, dass ein Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht zweckmäßig sei, ein Verstoß dagegen lediglich eine Bagatelle darstelle. Trotz Überfüllung der Fläche wurde ebenfalls nicht zielführend auf eine Entzerrung hingewirkt. Es wurde vielmehr sogar von der Bühne aus geäußert, dass im Falle einer behördlichen Auflösung, flächendeckend Spontanversammlungen durchgeführt würden.

Von den etwa 20.000 Teilnehmenden der Querdenker-Versammlung am 7. November 2020 in Leipzig verstießen ca. 90 Prozent gegen die Auflage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Der gebotene Abstand von Personen zueinander wurde ebenfalls nicht eingehalten. Der Versammlungsleiter kam der wiederholten Aufforderung, die Versammlung zu beenden, nicht nach, woraufhin die Versammlung aufgelöst werden musste. Die abfließenden Teilnehmenden stauten sich am Hauptbahnhof. Durch den Abfluss entstand ein neuer Aufzug, der zurück zum ursprünglichen Versammlungsort führte und sich dort friedlich auflöste. In einem Interview, welches die Tagesschau im Nachgang mit Herrn Ballweg führte, äußerte sich dieser, dass die Durchsetzung der Maskenpflicht nicht seine Aufgabe als Veranstalter sei, sondern in Zuständigkeit der Polizei liege (<https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-780601.html>).

Ein Demonstrationzug mit anschließender Kundgebung in Frankfurt a.M. am 14. November 2020 zum Thema „Querdenker - Kein Lockdown für Bembeltown“ fand unter strengen Auflagen sowie auf einer erheblich verkürzten Route statt. Da die Auflagen von den Teilnehmenden und insbesondere das verpflichtende Tragen von Mund-Na-

sen-Bedeckungen vielfach nicht eingehalten wurden, wurde die Versammlung aufgelöst und in der Folge der Versammlungsplatz mittels Einsatz eines Wasserwerfers geräumt.

Zur Gesetzesänderung des IfSG am 18. November 2020 fand in Berlin im Nahbereich des Deutschen Bundestages eine Versammlung statt, in der notwendige Hygienevorschriften nahezu gar nicht eingehalten wurden. Bei einer Versammlung, die von der Gruppierung „Querdenken 751“ gemeinsam mit „Honk for Hope“, einem Zusammenschluss von Busunternehmerinnen und -unternehmern, die regelmäßig Fahrten zu Querdenker-Versammlungen anbieten, veranstaltet wurde, kam es zu teilweise massiven körperlichen Angriffen auf Polizeieinsatzkräfte in Form von Steinwürfen, Pfefferspray-Einsatz, und dem Einsatz von Pyrotechnik. Etwa 40 Personen, die der Hooliganszene zuzurechnen sind, konnten nur mit körperlichem Zwang und dem Einsatz von Reizstoffsprühgeräten daran gehindert werden, die Absperrlinien zum Reichstagsgebäude zu durchbrechen.

Die Internetrecherchen im Vorfeld zum 18. November 2020 hatten Aufrufe zu Gewalt mit Schusswaffen sowie anderen Waffen zum Ergebnis. Gewaltaufrufe, wie sie äußerst erfahrene Ermittler im Zusammenhang mit Versammlungen bislang noch nie wahrgenommen hatten und daher nachdrücklich die Kolleginnen und Kollegen der Polizei zur Eigensicherung aufforderten.

Im Bereich Straße des 17. Juni/Brandenburger Tor kamen am 18. November 2020 etwa 10.000 Personen zusammen, die quasi allesamt gegen infektionsschutzrechtliche Regelungen verstoßen haben und zum Teil sogar gewalttätig agierten. Diese Versammlung musste insofern unter stundenlangem Zuhilfenahme von Wasserwerfern aufgelöst werden. In diesem langen Zeitraum bestanden die erheblichen Infektionsgefahren weiter.

Am 19. November 2020 fand im Bereich des Bundesverfassungsgerichts und der westlichen Innenstadt von Karlsruhe eine Versammlung gegen die Corona-Maßnahmen mit 500 Teilnehmenden statt. Wegen diverser Verstöße gegen die Auflagen und der Weigerung diesen nachzukommen, wurde die Versammlung gegen die Corona-Maßnahmen durch den Versammlungsleiter beendet. Nach Beendigung der ersten Versammlung kam es in der Folge zu zwei weiteren spontanen Aufzügen ehemaliger Kundgebungsteilnehmender. Die Aufzüge mussten durch die Polizei jeweils angehalten und aufgelöst werden. Platzverweise wurden von den Teilnehmenden mehrfach missachtet und endeten bei deren Durchsetzung teilweise in tätlichen Angriffen und Widerstandshandlungen gegenüber den eingesetzten Kräften.

An einer Versammlung in Frankfurt (Oder) am 28. November 2020, welche von Querdenken 203 veranstaltet worden ist, nahmen 2.269 Personen teil. Zeitgleich wurde in Slubice/Polen eine Versammlung zum Thema "Freiheitsmarsch - Alle vereinigt, nicht geteilt - Marsch für die Freiheit" durchgeführt. Die 300 Teilnehmenden überquerten die Stadtbrücke und schlossen sich der Versammlung auf der deutschen Seite an. Im Zusammenhang mit den angemeldeten Versammlungen kam es zu diversen strafrelevanten Handlungen und zahlreichen Verstößen gegen Hygienevorschriften.

Als im Jahr 2021 herausragende Versammlungen der Protestbewegung stellten sich die folgenden heraus:

Nach Berichterstattung des MDR kam es am 13. März 2021 in der Dresdner Innenstadt zu Protesten gegen die Corona-Politik mit teils chaotischen Szenen und Gewalttätigkeiten. Videos und Fotos sollen dokumentieren, wie Demonstrierende Polizeisperren durchbrechen und Polizeibedienstete zu Boden reißen. Laut Polizeidirektion Dresden wurden 47 Straftaten festgestellt und 915 Platzverweise ausgesprochen. Zwölf Polizisten wurden verletzt (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/dresden-ra-debeul/corona-querdenken-demo-dresden-zwangsgeld-100.html>)

Am 20. März 2021 fand in Kassel eine Großversammlung mit dem Thema „Frühlings-erwachen - Die Welt steht auf“ statt. Verwaltungsgerichtlich wurde die Gesamtlage auf zwei ortsfeste Versammlungen mit maximal 6.000 Teilnehmenden begrenzt. Insgesamt nahmen jedoch ca. 20.000 Personen teil, von denen etwa 15.000 einen nicht erlaubten Aufzug durchführten. Es kam zu teils massiven Ausschreitungen mit der Polizei. Viele der Demonstranten hielten sich nicht an den notwendigen Mindestabstand. Die vorgegebenen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen wurden ebenfalls von einem Großteil nicht getragen.

In Stuttgart haben am 3. April 2021 mehr als 10.000 bei einer Kundgebung der "Querdenken"-Bewegung gegen die Corona-Politik demonstriert. Hygieneschutzrechtliche Vorgaben wurden dabei weitestgehend ignoriert. Es soll zudem zu Angriffen auf Journalisten gekommen sein (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-demo-stuttgart-kritik-100.html>).

Am 17. April 2021 waren ebenfalls in Stuttgart wiederum Versammlungen der Querdenken-Bewegung angemeldet. Trotz letztendlich durch das BVerfG bestätigter Verbote sollen über 1000 Demonstranten in die Stadt gekommen sein. Zwei größere Aufzüge mussten von der Polizei angehalten werden. Die polizeilichen Maßnahmen zu Durchsetzung der Verbote sollen sich bis in die Abendstunden hingezogen haben. Insgesamt wurden mehr als 1.000 Verstöße gegen Hygieneschutzvorgaben verfolgt. (<https://www.tagesschau.de/inland/querdenken-demos-verbot-polizei-101.html>, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/querdenken-demo-stuttgart-104.html>).

Am 21. April 2021 fand die Dritte Lesung zur Ergänzung und Änderung des IfSG (sog. „Bundesnotbremse“) statt. Insgesamt vier Versammlungen wurden wegen prognostizierter erheblicher Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Regelungen verboten. Auf der Straße des 17. Juni versammelten sich trotzdem etwa 8.000 bis 10.000 Personen. Trotz ausreichender Versammlungsfläche kam ein Großteil der Personen der Pflicht zum Tragen von MNB nicht nach. Die Abstandsregelung wurde ebenfalls nicht eingehalten. Die Versammlungsleitung hatte keinerlei Einfluss auf die Teilnehmenden, so dass die Versammlung aufgelöst werden musste. Schon während der Versammlung kam es zu tätlichen Angriffen, Körperverletzungen und Widerstandshandlungen in Folge von festgestellten infektionsschutzrechtlichen Verstößen. Im Nachgang waren sodann vermehrt gewaltsames Verhalten und auch Flaschen- und Steinwürfe auf Polizeieinsatzkräfte feststellbar. Schon vor einer zeitlich folgenden Versammlung nahe des Bundespräsidialamtes wurde durch ca. 80 Prozent der bereits anwesenden 3.000 Personen keinerlei infektionsschutzrechtliche Regelungen eingehalten. Da der Veranstalter auf diese keinen Einfluss nehmen konnte, verzichtete er auf die Durchführung seiner Versammlung. Die Ansammlung musste polizeilich aufgelöst werden.

Entscheidend im Hinblick auf die Versammlungslage am 21. April 2021 erscheint auch, dass neben den mit Verbotsverfügung belegten Versammlungen insbesondere zwei Versammlungen zugelassen wurden, bei denen keinerlei Hinweise oder Vorerkenntnisse bestanden, dass gegen Hygienevorschriften verstoßen werden wird.

Diese Versammlungen wurden umfassend sodann, wie beschrieben, dazu genutzt, sich unter Verstoß gegen Hygienevorschriften zu versammeln. Sie fanden an prominenten Orten (Straße des 17. Juni und Paulstraße/John-Foster-Dulles-Allee) statt, ohne Dauerkundgebungen zu sein.

Selbst das intensive argumentative Einwirken der Versammlungsleitenden dieser beiden Versammlungen auf die Versammelten mit dem Ziel, eine hygienekonforme Versammlung durchzuführen, vermochte nicht zu überzeugen. Von der überwiegenden Mehrheit wurden die Hygieneregeln nicht beachtet. Mit großer Frustration beider Versammlungsleitender, die konstruktiv und kooperativ waren, musste die Polizei Berlin beide Versammlungen auflösen.

Ähnlich verhielt es sich bei der Versammlungsreihe „Pfingsten in Berlin“ in der Zeit vom 21. Mai bis zum 24. Mai 2021, die sich mit hauptsächlich an Gegnerinnen und Gegnern der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus richtete. Hier wurden insgesamt zwölf Versammlungsverbote ausgesprochen, weil bei diesen ebenfalls erhebliche Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Regelungen zu besorgen waren.

Die Versammlungslage am 22. Mai 2021 in Berlin mit Bezug zu „Pfingsten in Berlin“, die eigentlich verboten war, stellte sich wie folgt dar:

Trotz des bestehenden Versammlungsverbotes konnten vereinzelt Anreisende auf dem Weg zum Großen Stern in Mitte angetroffen werden. Diese Personen wurden überprüft und zum Verlassen des Bereiches aufgefordert. Am angezeigten Kundgebungsort konnten fünf LKW mit Bühnentechnik festgestellt werden. Da ein Veranstaltungsverbot für den Bereich bestand, wurden die LKW in Begleitung von Polizeikräften entfernt und sichergestellt.

Im Bereich der Straße des 17. Juni, Platz des 18. März und des Tiergartens wurden fluktuierend 1500 bis 2500 Personen, die der „Querdenker-Szene“ zuzuordnen waren, festgestellt. Die geltenden Hygieneregeln wurden von diesen Personen überwiegend missachtet. Diese bewegten sich zum Teil joggend und in mehreren größeren Gruppen zwischen Alexanderplatz und Potsdamer Platz bzw. Umgebung.

Im Bereich der Voßstraße konnten mehrere hundert Personen der Querdenker-Szene durch Polizeikräfte gestoppt werden. Diese Personen missachteten trotz polizeilicher Ansprache weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Insgesamt bestand die Gruppe aus ca. 600 Personen. Es erfolgte die Feststellung der Identitäten von einem Großteil der verbliebenen Gruppe. Im Anschluss wurden Platzverweise ausgesprochen.

Im weiteren Verlauf wurden im Bereich Potsdamer Platz und Brandenburger Tor erneut mehrere hundert Personen festgestellt werden, die sich in Richtung Alexanderplatz bewegten. Zur gleichen Zeit versuchten Personen im Bereich der City West polizeiliche Maßnahmen zu umgehen. Die Personen aus einer Vielzahl der Gruppen hielten sich an keinerlei Hygieneregeln.

Gegen 18:36 Uhr versammelten sich 20-30 Personen der „Querdenker-Szene“ auf dem Breitscheidplatz. Dies wurde als Spontandemo bezeichnet. Insgesamt waren 150 Teilnehmende vor Ort. Es kam dabei zu Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern und Passanten. Die Versammlungsteilnehmenden trugen kein Mund-Nasen-Bedeckungen und hielten den vorgegebenen Mindestabstand nicht ein. Der Versammlungsverantwortliche weigerte sich trotz polizeilicher Aufforderung auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuwirken.

Die in Berlin angezeigte Versammlungslage am 1. August 2021 orientiert sich an den Querdenken-Versammlungen, die am 1. und 29. August 2020 in der Stadt durchgeführt wurden. Hierbei hatte Querdenken-711 jeweils eine Großversammlung angezeigt, während ein zuführender Aufzug in anderer Verantwortung stand. Bei Ihrer vorliegenden Versammlung handelt es sich um diesen zuführenden Aufzug am 1. August 2021.

Am 1. und 29. August 2020 waren bei diesen Aufzügen erhebliche hygieschutzrechtliche Verstöße zu beobachten. Der Aufzug am 29. August 2020 musste kurz nach Beginn aufgelöst werden.

Sie treten im Raum Düsseldorf regelmäßig als Veranstalter von Versammlungen mit „Corona-Kritik“ in Erscheinung. Dabei konnten Sie auch schon mehrere tausend Personen mobilisieren. (z. B. Düsseldorf am 17.04.2021 mit 3.000 Teilnehmenden).

Mithin ist belegt, dass sich auch die Teilnehmenden Ihrer Versammlung nicht an Hygienestandards halten werden und von verantwortlicher Seite kaum der Wille gegeben sein wird, entsprechend regulierend gegenzusteuern. Gesundheitsgefahren, durch das Ignorieren von Hygienestandards wäre insofern mit verhältnismäßigen Mitteln nicht zu begegnen.

Allen teilnehmenden Personen von coronakritischen Versammlungslagen gemein war regelmäßig, ob nun aus dem demokratisch, bürgerlichen Bereich oder mit extremistischer Ausprägung, die grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber den getroffenen staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus. Es hat sich dabei gezeigt, dass insbesondere der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen mit einem erheblichen Unwillen begegnet und diese größtenteils abgelehnt wird. Inzwischen wird diese Weigerung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Versammlungen der „Anti-Corona-Protestbewegung“ bundesweit gar als existentialistischer Ausdruck gegen staatliche Eindämmungsmaßnahmen im Allgemeinen angesehen. Auch die Einhaltung notwendiger Abstände wurde allenfalls sporadisch umgesetzt, eigentlich jedoch nicht für erforderlich gehalten. Hierbei wird allerdings verkannt, dass eine bewusste Missachtung gegen Hygieneschutzregelungen kein Bestandteil der versammlungsrechtlichen Gestaltungsfreiheit sein kann, sondern einen nicht tolerierbaren Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit darstellt. Im Übrigen besteht auch im Wege der Gestaltungsfreiheit keine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsgüterverletzungen Dritte durch eine Versammlung hinzunehmen haben.

Die behauptete Rechtstreue der Szene ist letztendlich nur als „Lippenbekenntnis“ zu werten. Es ist vielmehr zu erwarten, dass aufgrund der offen gezeigten ablehnenden Haltung gegenüber staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen und auch versammlungs-

rechtlichen Beschränkungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Anforderung effektiv hinzuwirken (vgl. VG Berlin, Beschl. vom 21. April 2021 – VG 1 L 236/21).

Das Gericht sieht es in diesem Beschluss im Übrigen schon als kritisch an, wenn sich 10 Prozent der Versammlungsteilnehmenden nicht an die Hygieneregeln halten. Bei den vorgenannten Versammlungslagen lag dieser Prozentsatz jedoch deutlich höher.

Insbesondere im Rückgriff auf die Erfahrungen mit größeren Versammlungslagen von Kritikerinnen und Kritikern staatlicher Pandemieeindämmungsmaßnahmen und den Erfahrungen mit den Versammlungslagen am 21. April 2021 sowie zu Pfingsten in Berlin, die eine große Personenzahl mobilisieren haben, ist für die von Ihnen angezeigte Versammlung in keiner Weise erkennbar, dass auf die Einhaltung der Vorgaben der Dritten SARS-CoV-2-InfSchMV des Landes Berlin zielorientiert hingewirkt wird bzw. werden kann. Aus den Erfahrungen mit derartigen Versammlungen in Berlin ist jedenfalls nichts anderes zu folgern. Ebenso würde bei Durchführung der vorliegenden Versammlung wiederum mit mehreren tausend Teilnehmenden zu rechnen sein.

Die genannten Versammlungslagen, an denen sämtlich im Hinblick auf vorgegebene Infektionsschutzmaßnahmen regierungskritische Personen teilgenommen haben, belegen eindrücklich, dass es bei nahezu allen größeren Versammlungen mit entsprechender Teilnehmendenzusammensetzung zu einer Vielzahl von Verstößen gegen bestehende Verpflichtungen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und gegen das Einhalten des Abstandes von 1,5 m gekommen ist. Hiermit einher ging regelmäßig, dass im Vorfeld ausgefertigte Hygieneschutzkonzepte nicht eingehalten werden konnten oder sogar sollten. Dies war - wie auch vornehmend anzunehmen – sowohl bei den Veranstaltenden als auch den Teilnehmenden entsprechender Versammlungslagen vielmals zu beobachten.

Es ist dabei auch unerheblich, ob diese Versammlungslagen tatsächlich von Querdenker-Gruppierungen, als bekannteste Vertreter*innen der Szene angemeldet wurden, denn ab einer gewissen Größe und Mobilisierung unterscheidet sich die Teilnehmendenzusammensetzung unabhängig vom tatsächlichen Veranstalter nicht grundsätzlich (siehe 21. April 2021 in Berlin).

Bei den Versammlungslagen war darüber hinaus erkennbar, dass die Durchsetzung der ausgearbeiteten Hygienekonzepte aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, oft nicht gewollt war. Es wurde häufig auf anderem Wege versucht, hygieneschutzrechtliche Vorgaben zu umgehen. Als Folge auf in Berlin erteilte Versammlungsverbote für den 29. August 2020 wurden Massenmeldungen über eine generierte Website des Anwaltsteams von Querdenken (klagepaten.eu) initiiert. Gerichtlich auferlegte Teilnehmendenbeschränkungen wie in Stuttgart am 16. Mai 2020 und in Leipzig am 7. November 2020 führten seitens der Veranstaltenden zu keiner Reaktion. Im Gegenteil wurde von zum Teil prominenten Szenevertreterinnen und -vertretern häufig dazu aufgerufen behördliche Maßnahmen mittels Eil- bzw. Spontanversammlungen auszuhebeln oder Ansammlungen anlässlich verbotener Versammlungen in „Friedensgottesdienste“ umzudeuten (München am 1. und 21. November 2020). „Umgehungsverfahren“ staatlicher Beschränkungen waren am 16. Mai 2020 in Stuttgart sogar durch Ordnerinnen und Ordner zu beobachten. Für eine von Querdenken 621 für den 5. Dezember 2020 angemeldete Versammlung wurde trotz Beschränkung der

Anzahl der Teilnehmenden mit zeitähnlicher Neuanmeldung weiter uneingeschränkt mobilisiert, so dass die Versammlung letztendlich verboten werden musste (bestätigt durch VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 5. Dezember 2020 - S 3891/20). Am Versammlungsgeschehen in Kassel am 20. März 2021, das gerichtlicherseits auf höchstens 6.000 Teilnehmende beschränkt war, nahmen mehr als 20.000 Personen teil. Es kam zu massiven Ausschreitungen. In Stuttgart nahmen am 17. April 2021 trotz vom BVerfG bestätigter Verbote über 1.000 Personen an Szeneversammlungen teil. Es wurden mehr als 1.000 Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Vorgaben verfolgt. Zur Durchsetzung der Verbote mussten u. a. unter anderem Reiter und Wasserwerfer zum Einsatz kommen. Die Maßnahmen dauerten trotzdem bis in die Abendstunden an.

Inzwischen gehören eine Weitermobilisierung, Aufrufe für Eil- oder Spontanversammlungen und Umdeutungsversuche, auch bei gerichtlich bestätigten Verboten, zum festen Repertoire von Akteuren der Bewegung. Der Begründer der Querdenkenbewegung Michael Ballweg wie auch der Ulmer Jurist und Querdenken-Frontmann Markus Haintz wurden z. B. mit einer Vielzahl gesinnungsgleicher Personen am 5. Dezember 2020 in Bremen festgestellt (https://www.youtube.com/watch?v=isU37CR_CITA, https://www.youtube.com/watch?v=IF9v2CI_D05c). Im ersten Video wurde behauptet, nur zufällig zum Einkaufen am Ort zu sein. Für die behördlich untersagte Querdenken-Versammlung am 12. Dezember 2020 in Dresden wurde am 10. Dezember 2020 ein Video des Veranstalters hochgeladen, in dem „empfohlen“ wird im Falle eines gerichtlichen Unterliegens, ausgedehnte „Shopping-Touren“ in der Innenstadt vorzunehmen (<https://www.youtube.com/watch?v=vJ4NrSyK2t8>). Der Rechtsanwalt der Querdenkenbewegung Ralf Ludwig erklärte in einem über twitter geteilten Video (https://twitter.com/SchwarzePalmen/status/133701044_1957093377?s=20), dass Versammlungen der Querdenken-Bewegung auch bei vom Bundesverfassungsgericht bestätigten bestandskräftigen Verboten stattfinden werden, dann als Eilversammlung von unverfänglichen Einzelanmelderinnen oder -anmeldern mit einem lediglich abgeänderten Thema (RA Ludwig darin: „Hans Meier oder irgendwer wird dann anmelden eine Versammlung gegen die Willkür der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts...“).

Es kann demnach dahingestellt bleiben, wie überzeugend und nachvollziehbar ein übersandtes Hygieneschutzkonzept bei Versammlungen von Anhängerinnen und Anhängern der relevanten Protestbewegung in der Theorie ist. Feststeht, dass dessen tatsächliche Umsetzung aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Versammlungslagen erheblich in Zweifel zu ziehen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem verbotstragenden Beschluss vom 5. Dezember 2020 (1 BvQ 145/20) im Übrigen ausgeführt, dass es nicht geeignet wäre, demjenigen Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept aufzuerlegen, sofern dessen Einhaltung letztlich nicht zu erwarten sei. Dies muss auch vorliegend gelten.

Sie richten sich mit Ihrer aktuellen Versammlung gegen die Maßnahmen der Regierung bzw. der einzelnen Landesregierungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus, die Sie für überzogen halten. Sie sehen Ihre Freiheitsrechte dadurch unverhältnismäßig eingeschränkt, was mit einer Fehleinschätzung der eigentlichen Gesundheitsgefahren, die von dem SARS-CoV-2-Virus ausgehen, einhergeht.

Ihre Teilnehmenden werden sich dabei aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft rekrutieren. Bei bisherigen Versammlungen zum Thema war eine Zusammensetzung, die von bürgerlichen Klientel bis hin zu Angehörigen rechtsextremer Gruppierungen

reichte, zu verzeichnen. Allen gemein war dabei, die grundsätzliche Ablehnung der getroffenen staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (im Weiteren „Corona-Gegner“ genannt). Es hat sich dabei gezeigt, dass insbesondere der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen mit einem erheblichen Unwillen begegnet wird. Auch die Einhaltung notwendiger Abstände wird allenfalls sporadisch umgesetzt, eigentlich jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Am 1. August 2020 fanden bereits von der Gruppierung Querdenken organisierte themengleiche Versammlungen statt. Herausgestochen hat dabei eine Großversammlung auf der Straße des 17. Juni und ein zuführender Aufzug. An der Versammlung nahmen letztendlich ca. 30.000 Personen und an dem Aufzug ca. 17.000 Personen teil. Eingereichte Hygienekonzepte konnten dabei gar nicht umgesetzt werden. Der notwendige Sicherheitsabstand von 1,5m von haushaltsfremden Personen zueinander wurde überwiegend nicht eingehalten, die angeordnete Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nahezu vollständig missachtet.

Nach mehrheitlich medizinischer Meinung ist die jederzeitige Wahrung des vorgegebenen Mindestabstandes von 1,5m von Personen zueinander aber einer der elementarsten Punkte zur Vermeidung einer weiteren Infektionsausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung sogenannter Super-Spreading-Events.

Zu der damaligen Versammlungslage wurde nach hiesigen Erkenntnissen deutschlandweit mobilisiert. Es hat sich dabei gezeigt, dass die unterschiedlichsten Zusammenschlüsse sogenannter „Corona-Gegner“ über die digitalen Medien gut vernetzt sind. Dies hat letztendlich dazu geführt, dass sich am 1. August 2020 etwa 30.000 „Corona-Gegner“ in Berlin zusammengefunden haben.

Es ist davon auszugehen, dass analog zu den zu der Versammlungslage im Vorjahr auch in diesem Jahr wieder zahlreich mobilisiert wird. Bei den erwarteten Teilnehmerschichten bzw. der Anzahl von Personen mit kritischer Einstellung zu den Corona-Schutzmaßnahmen, die in der Stadt an diesem Wochenende zusammenkommen werden, sind mithin ähnliche Teilnehmerschichten wie in 2020 zu erwarten..

Vorliegend ist vor allem zu besorgen ist, dass diese Personen in Ihrem täglichen Leben im Hinblick auf deren Einstellung mit den staatlich getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus eher nachlässig umgehen bzw. entsprechende Maßnahmen bewusst ignorieren.

Es kann nach objektiver Betrachtung also nur zum dem Schluss gekommen werden, dass ein Infektionsrisiko bei „Corona-Gegnern“ erheblich höher ist, als bei solchen Personen, die die Infektionsschutzmaßnahmen streng beachten.

Hinzukommt, dass die weltweite Pandemielage insbesondere unter aktueller Berücksichtigung der Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus weiterhin kritisch ist. Auch in den europäischen Ländern, in denen die Infektionsrate bereits sehr gering war, sind wieder deutlich steigende Zahlen zu verzeichnen.

Wie auch bei der nahezu identischen Versammlungslage im Jahr 2020 liegen auch in diesem Jahr bei der Versammlungsbehörde für das Wochenende vom 31. Juli 2021 bis 1. August 2021 inzwischen eine Vielzahl von Versammlungsanmeldungen von „Corona-Gegnern“ vor. All diese Anmeldungen können nicht einzeln, sondern müssen

im Hinblick auf die erhebliche Mobilisierung in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dieser Bescheid macht mithin deutlich, dass die Gefahrenprognose unmittelbar auch auf Ihr Versammlungsvorhaben zu übertragen ist.

Sie erwarten für den 1. August 2021 eine Teilnehmerszahl von 3.500 Personen. Bei themengleichen bereits durchgeführten Großversammlungen haben die Veranstaltungsteilnehmenden die von der Versammlungsbehörde erteilten Auflagen bzw. beschränkungen, durchgehend eine anliegende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und damit einhergehend einen gewissen Mindestabstand einzuhalten, größtenteils mutwillig missachtet.

Im Hinblick auf die gesamte Versammlungslage im Zeitraum vom 31. Juli bis zum 1. August 2021 bieten Sie mit Ihrer thematisch gleichgelagerten Versammlung ein Forum für themenähnliche bzw. themengleiche Versammlungen. Somit ist zu befürchten, dass die Veranstaltungsteilnehmenden anderer, themenähnlicher Versammlungen, die ggf. verboten wurden, sich Ihren Versammlungen anschließen werden, um das gemeinsame politische Anliegen, nämlich die Einschränkung der Freiheitsrechte und die ihrer Ansicht nach unverhältnismäßigen Maßnahmen der Regierung bzw. der einzelnen Landesregierungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2- Virus, zum Ausdruck zu bringen. Aktuell wird in diesem Zusammenhang auf der Internetpräsenz von Querdenken-711 unter <https://querdenken-711.de/demo-01-08-b0108/> dazu aufgerufen im Fall eines Versammlungsverbots mobil zu bleiben um sich im Stadtgebiet bewegen und entsprechend neu gruppieren zu können.

Vorliegend ist ebenfalls zu besorgen, dass die bei Ihrer Versammlung zu erwartenden Personen in ihrem täglichen Leben im Hinblick auf deren Einstellung mit den staatlich getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus eher nachlässig umgehen bzw. entsprechende Maßnahmen bewusst ignorieren. Dies haben die hier geschilderten Versammlungslagen auch eindrücklich gezeigt

Studien von Dr. Martin Lange vom Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim -ZEW- und Dr. Monscheuer von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin -HU- belegen zudem eine Steigerung von Covid-19-Infektionen nach teilnehmerstarken „Querdenken“-Demonstrationen. Den Studien zufolge haben die „Querdenken“-Demonstrationen im November 2020 in Deutschland insgesamt mit dazu beigetragen, dass sich das Corona-Virus innerhalb des Landes stark verbreitet hat. Die Ergebnisse zeigen einen deutlichen und statistisch signifikanten Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz nach den Demonstrationen. Verantwortlich für diesen Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz sind nach der Studienlage auch die angebotenen Busverbindungen zu den Demonstrationen. Dieser Effekt ist noch stärker in Kreisen, in denen es Busverbindungen sogar in Kleinstädten gibt.

Dies gilt umso mehr als davon auszugehen ist, dass der weit überwiegende Teil der Teilnehmenden nicht geimpft ist und damit mit einer deutlich höheren Virenlast und Virenverbreitung zu rechnen ist als im Durchschnitt der übrigen Bevölkerung.

Ursächlich für vorliegendes Verbot sind auch die Erfahrungen der Polizei Berlin, die mit der Versammlungsreihe „Pfingsten in Berlin“ unter anderem am 22. und 23. Mai 2021 in Zusammenhang standen. Personen bewegten sich in vierstelliger Anzahl unter weitestgehender Missachtung der Hygieneregeln im Innenstadtbereich und damit auch nahe der Örtlichkeiten der eigentlich verbotenen Versammlung.

Nach diesen Erfahrungen wäre das individuelle Schutz- und Hygienekonzept für Ihre Versammlungen nicht umzusetzen. Zudem wird ein wirksames polizeiliches Gegensteuern gegen die zu erwartenden infektionsschutzrechtlichen Verstöße mit zunehmender Personenanzahl auch einen umfassenderen Zeitraum in Anspruch nehmen. Die vorliegend prognostizierte Gefahrenlage wurde also über Stunden andauern, was im Hinblick auf das damit verletzte Rechtsgut nicht zu tolerieren ist.

Besonders gefährdet wären bei Durchführung Ihrer Versammlung sodann auch die eingesetzten Polizeikräfte. Insbesondere bei einem notwendigen polizeilichen Tätigwerden gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ihrer Versammlung können keine Sicherheitsabstände mehr eingehalten werden. Im Zusammenfall mit der grundsätzlichen Weigerung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bedeutet dies, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten direkt der Atemluft von potentiellen Ausscheidern ausgesetzt sein könnten. Damit einhergehende Gefahren durch Aerosol- oder Tröpfcheninfektionen wären nicht zu verantworten. Ein so herbeigeführter Anstieg der Infektionen innerhalb der Behörde könnte die Arbeitsfähigkeit der Polizei Berlin gefährden.

Nach mehrheitlich medizinischer Meinung ist die jederzeitige Wahrung des vorgegebenen Mindestabstandes von 1,5 m von Personen zueinander aber einer der elementarsten Punkte zur Vermeidung einer weiteren Infektionsausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung sogenannter Super-Spreading-Events. Zudem wird in immer mehr Bereichen des öffentlichen Lebens das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen als wichtiges Instrument zur Eindämmung der Corona-Pandemie angesehen. Auch wenn Sie dahingehend gegenteilige Meinungen vertreten, ist die medizinische Wirksamkeit dieser Maßnahme inzwischen weitestgehend erwiesen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist der luftgetragene Weg über Tröpfchen und Aerosole, welche von einer erkrankten Person oder einer Person mit unerkanntem Trägertum abgegeben werden können. Durch Einhaltung von räumlichem Abstand (mind. 1,5 m) wird eine Übertragung von Tröpfchen und Aerosolen vermieden, da Tröpfchen rasch sedimentieren und mögliche Aerosole durch die Umgebungsluft verdünnt werden; letzteres trifft besonders bei Außenluft zu. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann Tröpfchen des Tragenden auffangen und damit zu einer Reduktion der Abgabe von infektiösen Tröpfchen beitragen; Aerosole können, je nach Beschaffenheit des Materials und der Passform der einfachen Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls zu einem gewissen Grad zurückgehalten werden. Das Robert-Koch-Institut führt dazu in seinem Epidemiologischen Bulletin 19/20 vom 7. Mai 2020 aus: „Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z. B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann.“

Zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen führt das RKI im Weiteren aus, dass dadurch im öffentlichen Raum eine Wirksamkeit im Sinne einer Reduktion der Übertragungen gegeben sein kann, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Es trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Für diesen Fremdschutz durch MNB gibt es inzwischen erste wissenschaftliche Hinweise (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/>

NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html). Diesem hat sich das OVG Bremen mit seinem Beschluss vom 4. Dezember 2020 (OVG 1 B 385/20) zum Verbot einer Querdenker-Versammlung angeschlossen: „Es entspricht dem derzeitigen Wissensstand, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen geeignet sind, das Risiko von Infektionen mit dem Coronavirus zu senken (vgl. zur Mund-Nasen-Bedeckung, OVG Bremen Beschl. vom 12.11.2020 – 1 B 344/20, BeckRS 2020, 31135 Rn. 60 m.w.N.; vgl. zur Bedeutung des Mindestabstands und der Kontaktdauer: RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019, Stand: 27. November 2020, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).“ Die Entscheidung wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschl. vom 5. Dezember 2020 (1 BvQ 145/20) bestätigt. Inzwischen sind bundesweit Erleichterungen für bereits vollständig geimpfte und genesene Personen (VO) vorgesehen, weil das Risiko der Infektionsweitergabe bei diesen Personen als minimiert angesehen wird. Auf Erleichterungen bei Hygienestandards wie die Pflicht zum Einhalten des Mindestabstands und zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes haben die Regelungsverantwortlichen dabei bewusst verzichtet (vgl. Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV).

Die Gesellschaft für Aerosolforschung führt in ihrem Positionspapier zum Verständnis der Rolle von Aerosolpartikeln beim SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen aus, dass vor allem in größeren Menschenmengen mit geringen Abständen auch im Freien eine Ansteckung nicht ausgeschlossen sei (<https://ae00780f-bbdd-47b2-aa10-e1dc2cdeb6dd.filesusr.com/ugd/fab12b647bcce04bdb4758b2bffcbe744c336d.pdf>, S. 16).

Es kann nach objektiver Betrachtung also nur zu dem Schluss gekommen werden, dass ein Infektionsrisiko auch gegenüber Dritten bei Versammlungen von Kritikerinnen und Kritikern von Corona-Schutzmaßnahmen erheblich höher ist, als bei solchen Personen, die die Infektionsschutzregelungen beachten. Dies ist durch die vorgenannte Studie zu COVID-19 Infektionen nach Querdenken-Demonstrationen sogar belegt. Hinzukommt, dass bei aktuell wieder deutlich ansteigender Inzidenz auch die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass sich in der Versammlung unerkannte Trägerinnen und Träger des SARS-CoV-2-Virus befinden werden. Zudem leugnen Teile der Querdenken-Anhängerinnen und Anhänger gänzlich die Existenz des Virus bzw. dessen Gefährlichkeit. Diese werden bei geringer Symptomatik eher von einer ungefährlichen Erkältung ausgehen. Mithin ist ebenfalls zu besorgen, dass sogar Personen an der Versammlung teilnehmen werden, die bereits erkrankt sind.

Es hat sich bei vergleichbaren Versammlungslagen mit einer großen Teilnehmendenzahl immer wieder gezeigt, dass, selbst wenn Hygieneschutzmaßnahmen von Teilnehmenden akzeptiert werden, Situationen entstehen, in denen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder auch der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bewusst oder unbewusst nicht nachgekommen wird. Es ist geradezu weltfremd anzunehmen, dass dies insbesondere in Zustrom-, Abstrom- und Aufstellphasen jederzeit gewährleistet werden kann. Zudem können gegebenenfalls als prominent empfundene Angebote auf einer Versammlung zu Gedränge führen. Letztendlich reicht aber auch die dynamische Bewegung innerhalb einer größeren Menschenmenge schon dafür aus, wo es durch Ortsverlagerungen zu geringeren Abständen kommt. Es kann keiner Person zugemutet werden, sich während einer mehrstündigen

Versammlung auf einem Fleck aufzuhalten. Eine solche Annahme ist utopisch und mit tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinzubringen. Der entscheidende Unterschied liegt dabei jedoch darin, dass bei nahezu allen Versammlungen mit großen Teilnehmerszahlen, die große Mehrheit der Teilnehmenden der Versammlung, der Versammlungsleitende und seine Ordnungskräfte die Infektionsschutzregeln als gesetzliche Regelungen akzeptieren, sich bemühen diese einzuhalten und auch weit überwiegend einhalten.

Das schlichte Gegenteil trifft auf die Angehörigen der beschriebenen Protestbewegung zu. Hygieneschutzregelungen werden als unwichtig und unverhältnismäßige Rechteeinschränkung, Verstöße dagegen als Bagatelle angesehen. Eine Nichteinhaltung wird unter Teilnehmenden als geradezu existentiell für den Ausdruck des Protests gegen staatliche Hygienemaßnahmen gewertet. Auch das Verhalten nach deutlichem Hinweis der Polizei darauf, dass AHA-Regeln einzuhalten sind, ist gegensätzlich: bei der genannten Protestbewegung führt dies nicht zur Steigerung der Einhaltung der Regeln, wie sonst, sondern die Situation bleibt unverändert, wird ggf. durch verbale oder sogar körperliche Übergriffe begleitet. Deutlich wurde dies insbesondere bei der Versammlungslage am 18. November 2020 und am 21. April 2021 auf der Straße des 17. Juni durch die umfassende Missachtung der Hygieneschutzregelungen nahezu aller Teilnehmender.

Auch wenn die hiesigen Verwaltungsgerichte in ihren Beschlüssen vom 28. August 2020 (VG Berlin – VG 1 L 296/20) und 29. August 2020 (OVG Berlin-Brandenburg – OVG 1 S 1010/20) das geschilderte Infektionsrisiko in summarischer Prüfung noch für vertretbar gehalten haben, ist dies für den aktuellen Pandemieverlauf in Bund und Land, insbesondere nach hinzutreten und mehrheitlicher Verbreitung von VOC anders zu bewerten. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die damalige Gefahrenprognose in seinem Beschluss vom 30. August 2020 (1 BvQ 94/20) zumindest für die in Folge geplante Dauerveranstaltung als nachvollziehbar bewertet.

Wird zu der zu besorgenden Unterschreitung des Mindestabstandes hinzugenommen, dass die Teilnehmenden bei Ihrer Versammlung unter weitestgehender Missachtung staatlicher Vorgaben wie dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Gruppenform zusammenkommen wollen, wird das davon ausgehende Infektionsrisiko exponentiell gesteigert. Diese Gefahrenlage ist mit dem weiterhin bedenklichen Infektionsgeschehen nicht vereinbar.

Auch wenn die Infektionszahlen im Vergleich zur letzten Versammlungslage im Mai deutlich niedriger sind, ist gegenwärtig ein wieder deutlicher Anstieg durch die Zunahme der Delta-Variante zu verzeichnen. Gleichwohl liegen hierfür bereits annähernd anderthalb Jahre andauernde Anstrengungen zurück, die mit erheblichen (Rechtsgüter-)Einschränkungen der Einwohnerinnen und Einwohner Deutschlands verbunden waren und weiterhin sind. Es wäre diesbezüglich völlig unvereinbar mit den bisher zu erduldenen Beschränkungen im täglichen Leben, wenn eine mehrtägige Veranstaltungsreihe in Berlin, bei der ein große Anzahl von Personen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammenkommt, die vermutlich auch außerhalb der eigentlichen Versammlungen in unterschiedlichen Zusammensetzungen über längere Dauer Kontakt zueinander haben wird und sich nicht an hygienische Mindeststandards hält. Zudem dürfte wie angesprochen ein Großteil der erwarteten Teilnehmenden bestehende Impfangebote nicht wahrgenommen haben und weist damit keinerlei Schutz gegen das Virus auf. Dies würde die im Hinblick auf die Bekämpfung der Pandemie erreichten

„Zwischenziele“ vollständig konterkarieren und die Infektionsausbreitung erheblich begünstigen.

Es muss für eine versammlungsrechtliche Einschränkung hierbei im Übrigen nicht der Beweis erbracht werden, dass sich vergangene Versammlungen tatsächlich negativ auf die absoluten Infektionszahlen ausgewirkt haben und es in diesen Versammlungen zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus gekommen ist. Das zur Anwendung des § 14 Abs. 1 VersFG BE bestehende Erfordernis einer unmittelbaren Gefahr setzt lediglich die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, nicht jedoch dessen sicheren Nachweis voraus (vgl. OVG Bremen, Beschl. 4. Dezember 2020 – OVG 1 B 385/20). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Gefahrenprognose. Nach der vorzitierten Rechtsprechung ist es ebenfalls unerheblich, dass eine Infektion mit dem Coronavirus nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist. Es ist zutreffend, dass die Krankheitsverläufe von SARS-CoV-2-Infektionen in Symptomatik und Schwere variieren.

Mildere Maßnahmen kommen im Übrigen nicht in Betracht. Im Hinblick auf die prognostizierte Verletzung schwerwiegender Rechtsgüter, muss verhindert werden, dass Personen, die sich nicht an Infektionsschutzvorgaben halten, in Berlin während der Gesamtveranstaltungszeit in großer Menge zusammenkommen.

Eine Begrenzung von Teilnehmerszahlen scheidet aus, weil dies auch von Veranstalterseite kaum zu kontrollieren und eine Überschreitung bei entsprechendem Zulauf nicht zu verhindern wäre. Vergleichbare Versammlungen haben dies anschaulich gezeigt. Zudem ist auch in der aktuellen Versammlungsreihe belegt, dass sich an behördliche Vorgaben tatsächlich nicht gehalten wird. Den infektiologischen Gefahren wäre damit nicht zu begegnen.

Auch bei der hierfür notwendigen Bewertung der Eignung bzw. Erfolgswahrscheinlichkeit denkbarer milderer Mittel dürfen im Zusammenhang mit früheren Versammlungen gewonnene Erfahrungen als Indizien herangezogen werden, soweit eine hinreichende Ähnlichkeit zu der geplanten Versammlung besteht. Dieser vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Gefahrenprognose anerkannte Maßstab (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.05.2010 – 1 BvR 2636/04, juris Rn. 17 m.w.N.) ist auch auf die Beurteilung der Geeignetheit milderer Mittel zu übertragen (OVG Bremen, aaO). Insofern haben die Erfahrungen am 7. November 2020 in Leipzig gezeigt, dass eine Begrenzung auf eine vermutlich noch händelbare Anzahl von teilnehmenden Personen (dort 16.000) nicht umzusetzen ist, wenn diese Zahl durch versammlungswillige potentielle Teilnehmende deutlich überschritten wird. Auch vorliegend wäre mit einer Vielzahl von Personen in der Stadt bzw. an polizeilichen Absperrungen zu rechnen, die in der eigentlichen Versammlung nicht mehr untergebracht werden könnten. Solche Ansammlungen bzw. sich ggf. bildende Versammlungen wären - und waren auch in Leipzig - infektiologisch wiederum im Höchstmaß unverantwortlich. An der Versammlung am 18. November 2020 und am 21. April 2021 in Berlin nahmen ohne eine entsprechende Begrenzung und bei ausreichend zur Verfügung stehender Fläche nicht einmal 10.000 Personen teil. Trotzdem wurden Infektionsschutzstandards von den Teilnehmenden überwiegend nicht beachtet.

Im Übrigen haben themengleiche Versammlungen und Ansammlungen auch der Versammlungsreihe „Pfungsten in Berlin“ gezeigt, dass von Teilnehmenden regelmäßig

keine Sicherheitsabstände eingehalten und keine Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl ist bei entsprechender Personenzusammensetzung mithin kein geeignetes Mittel, die von solchen Versammlungen ausgehende gesteigerte Gefahr von SARS-CoV-2-Infektionen in der derzeitigen Situation auf ein tolerierbares Maß zu reduzieren.

Hinzukommt, dass Vor-Ort-Maßnahmen diese Gefahr zumindest bei Großversammlungen ebenfalls nicht minimieren können. Insbesondere die Versammlungsverläufe am 18. November 2020 sowie am 21. April 2021 in Berlin haben gezeigt, dass polizeiliche Auflösungsverfügungen von einem erheblichen Anteil der betroffenen Personen missachtet werden und mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden müssen. Hierbei war zu beobachten, dass selbst mit massiertem Kräfte- und Einsatzmittelaninsatz die Durchsetzung der Auflösung selbst bei unter 10.000 Personen viele Stunden in Anspruch nahm. In Stuttgart ergab sich am 17. April 2021 bei deutlich weniger beteiligten Personen ein ähnliches Bild. In dieser Zeit bestanden die Gefahren zur ungehinderten Virusverbreitung weiterhin fort und wurden gegenüber den mit der Auflösung betrauten Beamtinnen und Beamten sogar noch erheblich gesteigert.

Verhältnismäßige ordnungsbehördliche oder polizeiliche Maßnahmen während einer bereits laufenden Versammlung mit prognostizierter Teilnehmendenzusammensetzung sind mithin nicht ansatzweise geeignet, infektiologischen Gefahrenmomenten zu begegnen.

Zudem belegen die bisherigen Erfahrungen bei vergleichbaren Versammlungslagen, dass bei behördlichen Maßnahmen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um in irgendeiner Weise Massenansammlungen zur gewünschten Versammlungszeit zu generieren. Solches ist, in welcher Weise auch immer rechtlich durch die einzelnen Akteure umgedeutet, aus infektiologischer Sicht einer tatsächlichen Versammlung gleichzusetzen. Um diese Gefahr zu minimieren ist die angeordnete Bekanntgabe des Verbots an potentielle Teilnehmende notwendig.

Damit ist Ihre Versammlung am 1. August 2021 zu untersagen. Nur ein Verbot Ihrer Versammlung ist geeignet, die vorliegenden pandemischen Gefahrenmomente zu minimieren. Dies muss wegen der bereits vorgekommenen Versuche Versammlungsverbote zu umgehen und den Geschehnissen am 22. und 23. Mai 2021 auch für sonstige von Ihnen ggf. beabsichtigte Versammlungen am 31. Juli und 1. August 2021 an diesem Tag im Land Berlin gelten.

Ihre Versammlungsabsicht ist auch nicht vergleichbar mit anderen themenfremden Großversammlungen, die bereits unter Coronabedingungen durchgeführt worden sind. Bei diesen hat sich der ganz überwiegende Anteil der teilnehmenden Personen an bestehende Hygienevorgaben gehalten. Dies ist ausdrücklich bei Ihrer mobilisierten Klientel nicht zu erwarten.

Eine zurzeit zu verhindernde Bildung von größeren Menschenmengen ohne medizinisch sinnvolle Mindeststandards würde die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen staatlichen Einschränkungsmaßnahmen konterkarieren und die zurzeit schon kritische Infektionslage weiter begünstigen. Dies belegt die vorgenannte Studie zu COVID-19 Infektionen nach Querdenken-Demonstrationen anschaulich. Eine Folge wäre eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und damit für Leib und Leben jedes Einzelnen. Hierzu könnte auch in der Rechtsfolgenabwägung der für

die freiheitlich demokratische Grundordnung geradezu konstituierenden Versammlungsfreiheit gegenüber den erheblichen von Ihrer Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren nicht der Vorzug gegeben werden.

VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Mildere Mittel zur Begegnung der prognostizierten Gefahrenlage sind vorliegend nicht erkennbar. Infektiologische Gefahren bestanden bei den vergangenen Versammlungen, da sich die teilnehmenden Personen ohne Einhaltung der Mindestabstände und ohne Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort zusammenfanden. Eine Einflussnahme durch die Versammlungsleitung war dabei durch gleiches Verhalten regelmäßig nicht gegeben. Ein solches Infektionsrisiko in Gruppenform ist mithin nur durch das Verbot der Versammlungen zu verhindern.

Das Verbot ist damit vorliegend verhältnismäßig, geeignet und alternativlos. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Rahmen des Infektionsschutzes überwiegt hier Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Die im Hinblick auf den Schutzgedanken des Art. 2 Abs. 2 GG getroffenen gesetzlichen Regelungen wären als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit bei einer nicht reglementierten Versammlungsdurchführung in nicht hinnehmbarer Weise verletzt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.

Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden.

Ihre Versammlungsteilnehmenden rekrutieren sich aus einem Kreis von Personen, die den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung von COVID 19 kritisch gegenübersteht. Diese Personen sind ohnehin einer höheren Infektionsgefahr ausgesetzt. Ein Zusammenkommen in größerer Menge unter Missachtung der für die Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus unabdingbaren Mindestabstandsregel, ist aus infektiologischer Sicht nicht hinnehmbar und mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Beteiligten und in Folge auch Dritter verbunden. Der vorstehenden Begründung, in der die bestehenden Gefahrenmomente bereits umfassend ausgeführt worden sind, muss sich auch hier anschließen werden.

Mithin kann nicht hingenommen werden, dass es durch Einlegung eines Rechtsbehelfs zu den geschilderten erheblichen Gefährdungen des Schutzbereiches des Art.2 Abs. 2 Satz 1 GG kommt. Eine Durchführung Ihrer Versammlung muss dahingehend verhindert werden, denn dann wären elementarste Rechtsgüter in erheblichem Umfang verletzt.

Es sind Verstöße gegen die entsprechenden Regelungen des IfSG sowie der Zweiten SARS-CoV-2-InfSchMV als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit zu besorgen.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind Sie verpflichtet, das Verbot auch dann einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Galla

